

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 2. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 entschieden, dass Deutschland die Elektrizitäts- und die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpaketes aus dem Jahr 2009 (Richtlinie 2009/72/EG und Richtlinie 2009/73/EG) in vier Punkten nicht zutreffend umgesetzt hat. Drei Klagepunkte des Vertragsverletzungsverfahrens betrafen Entflechtungsfragen. Zu deren Umsetzung wurden durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 gesetzliche Änderungen vorgenommen (BGBl. I S. 1214 vom 28. Juli 2022). Der vierte Klagepunkt betraf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von normativen Vorgaben des nationalen Gesetzgebers. Der in Deutschland gewählte Ansatz einer durch den nationalen Gesetz- und Ordnungsgeber umfangreich vorstrukturierten Regulierung verstoße im Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung gegen die in Artikel 37 Absatz 1 und in Artikel 41 der Richtlinie 2009/72/EG vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde. Durch die Verordnungsermächtigung nach § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und durch die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen würden Befugnisse zur Festlegung von Bedingungen und Methoden, die durch das Unionsrecht den Regulierungsbehörden zugewiesen sind, unzulässigerweise auf den Ordnungsgeber verlagert; dadurch würde die nationale Regulierungsbehörde in ihrer unionsrechtlich garantierten Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung keinen inhaltlichen Verstoß der betroffenen Regelungen gegen materielle Vorgaben des Unionsrechts gerügt, sondern festgestellt, dass das Unionsrecht die Entscheidungskompetenz über entsprechende inhaltliche Ausgestaltungen nicht dem nationalen Gesetz- oder Ordnungsgeber, sondern der nationalen Regulierungsbehörde auf Grundlage der unionsrechtlichen Vorgaben zuweise. Die Richtlinie 2009/72/EG wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2019/944/EU abgelöst. Die der Entscheidung des EuGH zugrunde liegenden Normen wurden in Bezug auf die für den Strommarkt geltenden Regelungen (ehemals 2009/72/EG) in Artikel 59 der Richtlinie 2019/944/EU überführt und sind inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Die für den Gasmarkt geltenden Regelungen der Richtlinie 2009/73/EG werden auf europäischer Ebene derzeit überarbeitet. Bis zum Abschluss der Verhandlungen zu einer neuen EU-Gasrichtlinie gelten die Vorschriften der gegenwärtigen Richtlinie 2009/73/EG fort.

Der Gesetzentwurf soll das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich des vierten Klagegrundes umsetzen und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben anpassen. Dies soll in einer Weise erfolgen, die der nationalen Regulierungsbehörde eine inhaltliche Fortführung der bisherigen Regulierungspraxis ermöglicht, soweit sie dies im Rahmen der ihr unionsrechtlich zugewiesenen Kompetenzen für sachgerecht hält. Mit dem Gesetzentwurf werden zugleich weitere notwendige Änderungen im Energiewirtschaftsrecht verbunden.

B. Lösung

Um die Entscheidung des EuGH im noch offenen vierten Klagepunkt umzusetzen, wird die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG aufgehoben. Gleiches gilt für die Verordnungsermächtigung des § 21a EnWG, auf den sich zwar die Klage der Kommission nicht erstreckte, die von der Reichweite der Entscheidung des EuGH aber erfasst wird. Beide Verordnungsermächtigungen werden daher durch Festlegungskompetenzen der nationalen Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei werden, soweit notwendig, die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen der nationalen Regulierungsbehörde in das EnWG überführt und ergänzt. Gleiches gilt für Verfahrens- und Transparenzvorschriften, soweit diese noch in den Rechtsverordnungen enthalten und nicht Gegenstand einer ausschließlichen Kompetenzzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde sind.

Die nach § 21a und § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen werden nach Ablauf einer Übergangszeit vollständig aufgehoben. In der Übergangszeit erhält die nationale Regulierungsbehörde einerseits die Möglichkeit, aus ihrer Sicht änderungsbedürftige Regelungen der Rechtsverordnungen zu ändern. Andererseits soll die Übergangszeit ihr ermöglichen, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, zu erhalten, soweit sie es für sachgerecht hält. Bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung sollen vermieden werden.

C. Alternativen

Keine. Das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 ist in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich circa 8,43 Millionen Euro sowie einmalig 0,70 Millionen Euro durch die mit diesem Gesetz verbundenen zusätzlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur. Der Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 – Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – des jeweils geltenden Bundeshaushaltsplans ausgeglichen werden.

Für die Länder und Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 500 000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 960 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen ca. 60 000 Euro auf neue Informationspflichten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht der Bundesverwaltung ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 5,43 Millionen Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 2,08 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht ausschließlich bei der Bundesnetzagentur, die im Zuge der Umsetzung des Urteils des EuGH sowie der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung weitere Befugnisse erhält.

Für die Länder entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Kommunen sind von den Vorgaben dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht durch dieses Gesetz daher ebenfalls kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Mittelbar sind infolge der Anpassung der Netzplanung auch Investitionen und Ausbaumaßnahmen für das Bundesschiennetz vorzunehmen. Der Umfang lässt sich noch nicht konkret abschätzen, zumal damit auch ohnehin vorzunehmende Ausbaumaßnahmen verbunden werden. Der Investitionsbedarf für die Ertüchtigung des Lichtraumes und von Bauwerken wie Brücken hängt davon ab, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden. Die Projektkosten können jedoch sowohl im Bundesverkehrswegeplan als auch im Bundesschiennenwegeausbaugesetz konkretisiert werden. Durch das Gesetz sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Artikel 3 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
- Artikel 4 Änderung der Stromnetzzugangsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Anreizregulierungsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Gasnetzzugangsverordnung
- Artikel 7 Änderung der Systemstabilitätsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Netzreserveverordnung
- Artikel 9 Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes
- Artikel 10 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz
- Artikel 11 Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes
- Artikel 12 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 14 Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes
- Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹⁾ Die Artikel 1, 2, 5 bis 9 und 13 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinien 2009/72/EG, 2009/73/EG und 2019/944/EU. Artikel 1 Nummer 3 dient der Durchführung der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/ 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 durch die Verordnung (EG) 2022/1032.

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12d wird wie folgt gefasst:

„§ 12d Monitoring der Umsetzung des Netzentwicklungsplans“.
 - b) Die Angabe zu § 14d wird wie folgt gefasst:

„§ 14d Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Der Angabe zu § 17 wird das Wort „, Festlegungskompetenz“ angefügt.
 - d) Die Angabe zu den §§ 17a bis 17c wird wie folgt gefasst:

„§ 17a (weggefallen)
§ 17b (weggefallen)
§ 17c (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 17i wird wie folgt gefasst:

„§ 17i Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen“.
 - f) Der Angabe zu § 20 wird das Wort „, Festlegungskompetenz“ angefügt.
 - g) Der Angabe zu § 21 wird das Wort „, Festlegungskompetenz“ angefügt.
 - h) In der Angabe zu § 21a wird das Wort „Verordnungsermächtigung“ durch das Wort „Festlegungskompetenz“ ersetzt.
 - i) Nach der Angabe zu § 23d wird folgende Angabe zu § 23e eingefügt:

„§ 23e Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors; Festlegungskompetenz“.
 - j) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte“.
 - k) In der Angabe zu § 24a werden die Wörter „Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, “ gestrichen.
 - l) Die Angabe zu § 28i wird wie folgt gefasst:

„§ 28i (weggefallen)“.
 - m) Der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 4 wird folgende Angabe vorangestellt:

Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz

§ 28r Wasserstoff-Kernnetz“.

- n) Der Angabe zu § 49 wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.
 - o) Nach der Angabe zu § 49b wird folgende Angabe zu § 49c eingefügt:
„§ 49c Beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.“
 - p) Die Angabe zu § 53b wird wie folgt gefasst:
„§ 53b Transport von Transformatoren auf Schienenwegen“.
 - q) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe zu § 85a eingefügt:
„§ 85a Entsprechende Anwendung auf fachlich qualifizierte Stellen“.
 - r) Nach der Angabe zu § 117b wird folgende Angabe zu § 117c eingefügt:
„§ 117c Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen“.
2. In § 1 Absatz 2 wird nach dem Wort „Gas“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Energieversorgungsnetzen“ die Wörter „sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 10f wird folgende Nummer 10g eingefügt:
„10g. Datenformat
eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Datenkommunikation, die die relevanten Parameter enthält,“.
 - b) Nach Nummer 26d wird folgende Nummer 26e eingefügt:
„26e. Minutenreserve
im Elektrizitätsbereich die Regelleistung, mit deren Einsatz eine ausreichende Sekundärregelreserve innerhalb von 15 Minuten wiederhergestellt werden kann,“.
 - c) Nach Nummer 29d werden die folgenden Nummern 29e bis 29h eingefügt:
„29e. Primärregelung
im Elektrizitätsbereich die automatische frequenzstabilisierend wirkende Wirkleistungsregelung,
29f. Referenztransformator
ein Transformator, der als Referenz bei der Auslegung der für den Transport von Transformatoren vorgesehenen Eisenbahninfrastruktur herangezogen wird, wobei die technischen Anforderungen zur Auslegung der Infrastruktur für das

Trafonetz maßgeblich sind, die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht werden,

29g. Referenztransportwagen

ein Eisenbahnwagen des Typs Uaai 839 mit einem Leergewicht von 262,5 Tonnen einschließlich der Tragschnäbel, einer maximalen Hubhöhe von 450 Millimetern sowie einer Seitenverschiebbarkeit von 550 Millimetern,

29h. Regelenergie

im Elektrizitätsbereich diejenige Energie, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der jeweiligen Regelzone eingesetzt wird,“.

d) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a und 30b eingefügt:

„30a. registrierende Lastgangmessung

die Erfassung der Gesamtheit aller Leistungsmittelwerte, die über eine ganzzahlige Anzahl von Messperioden gemessen wird,

30b. Sekundärregelung

im Elektrizitätsbereich die automatische Wirkleistungsregelung, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln und um den Leistungsaustausch zwischen Regelzonen vom Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln,“.

e) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 31a und 31b eingefügt:

„31a. standardisierte Lastprofile

vereinfachte Methoden für die Abwicklung der Energielieferung an Letztverbraucher, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern orientieren,

31b. Stromgebotszone

das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe elektrische Energie austauschen können,“.

f) Die bisherigen Nummern 31a bis 31c werden die Nummern 31c bis 31e.

g) Nach der neuen Nummer 31e wird folgende Nummer 31f eingefügt:

„31f. Trafonetz

ein Netz, das die zum Transport von Transformatoren genutzten Schienenwege nach § 8 Absatz 5 des Bundeschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, welche vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht werden, umfasst,“.

h) Die bisherigen Nummern 31d bis 31f werden die Nummern 31g bis 31i.

- i) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:

„35a. Verlustenergie

im Elektrizitätsbereich die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie,“.
 - j) Die bisherige Nummer 35a wird Nummer 35b.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Nummer 31f“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 31h“ ersetzt.
 5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wirtschaftlich zumutbar ist“ die Wörter „; dabei sind die Erfordernisse im Verkehrs-, Wärme-, Industrie- und Strombereich zu beachten, die sich ergeben, um, Treibhausgasneutralität zu ermöglichen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Betreiber von Energieversorgungsnetzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1f Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 1d“ durch die Angabe „Absatz 1e“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Handelstransaktionen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ohne Kapazitätsvergabe in der Weise zu ermöglichen, dass das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Stromgebotszone bildet. Sie dürfen insbesondere nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone führen würde. Sobald für einen Betreiber eines Übertragungsnetzes erkennbar wird, dass die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 und die Einhaltung des Verbots nach Satz 2 unmöglich zu werden droht, hat er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform anzuzeigen. § 20 Absatz 2 sowie die Artikel 14 bis 17 der Verordnung (EU) 2019/943 bleiben unberührt.“
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Um dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes Rechnung zu tragen, ist für zertifizierte Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne des § 4a auf die Anforderung von Sicherheitsleistungen oder anderer Sicherungsmittel zu verzichten.“
 6. Dem § 11b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regulierungsbehörde hat eine Genehmigung nach Satz 1 der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zusammen mit den entsprechenden Informationen über den Antrag und mit den Gründen für die Gewährung der Ausnahme unverzüglich und unter Wahrung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie ohne personenbezogene Daten mitzuteilen.“

7. § 12d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

8. In § 13 Absatz 6b Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

9. Dem § 13c Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzwerken anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die aufgrund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“

10. § 13e Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden dem Punkt am Ende die Wörter „, soweit in einer Festlegung nach § 21a nichts anderes bestimmt ist“ vorangestellt.
- b) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

11. Dem § 13f Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die aufgrund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“

12. § 13g Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 7 werden nach den Wörtern „nach § 8 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung“ die Wörter „oder nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 20 Absatz 3“ eingefügt.
- b) Dem Satz 9 werden dem Punkt am Ende die Wörter „soweit in einer Festlegung nach § 21a nichts anderes bestimmt ist“ vorangestellt.
- c) Der Satz 10 wird aufgehoben.

13. § 13i Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „(1) (weggefallen)
- (2) (weggefallen)“.

14. § 14d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 14d wird wie folgt gefasst:

„§ 14d

Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Regulierungsbehörde kann Anpassungen des“ die Wörter „Regionalszenarios sowie des“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. Annahmen zur Entwicklung des Verkehrssektors, insbesondere unter Berücksichtigung von Prognosen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum Ausbaubedarf an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur,
 - 4. Annahmen zur Entwicklung des Gebäudesektors, sowie“.
 - ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und in ihr werden nach dem Wort „Sektoren“ die Wörter „, insbesondere des Gebäude- und Verkehrssektors“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „fertigzustellen“ die Wörter „und der Regulierungsbehörde vorzulegen“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Regionalszenarios machen.“
 - d) In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Wörtern „kann Vorgaben zu“ das Wort „Frist“ und das anschließende Komma gestrichen.
- 15. In § 15a Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- 16. § 16a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 4a“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 17. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „, Festlegungskompetenz“ angefügt.
 - b) Die Absätze 2a und 2b werden aufgehoben.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder zu den Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen machen. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen. Die Bundesnetzagentur kann dabei hinsichtlich Vorgaben nach Satz 2 von Verordnungen nach Absatz 3 abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“

18. Die §§ 17a bis 17c werden wie folgt gefasst:

„§ 17a

(weggefallen)

§ 17b

(weggefallen)

§ 17c

(weggefallen)“.

19. Die §§ 17i und 17j werden wie folgt gefasst:

„§ 17i

Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen

(1) Die Ermittlung der nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt nach den von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a festgelegten Regelungen zur Netzkostenermittlung mit den Maßgaben des Absatzes 2, solange und sofern die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat. Die Ermittlung der Kosten nach Satz 1 hat getrennt von den sonstigen Netzkosten zu erfolgen, die nicht die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen betreffen, solange und sofern die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat.

(2) Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die nicht oder nicht vollständig in einer separaten Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsübertragung oder Elektrizitätsverteilung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 6b Absatz 3 erfasst sind, hat der Netzbetreiber in vergleichbarer Weise darzulegen und auf Verlangen der Bundesnetzagentur nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Netzkosten nach Absatz 1 ist im jeweiligen Kalenderjahr der Eigenkapitalzinssatz zugrunde zu legen, der von der Regulierungsbehörde gemäß

den §§ 21 und 21a für die jeweilige Regulierungsperiode für alle Netzbetreiber festgelegt worden ist.

(3) Die für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 nachvollziehbar zu prognostizieren.

(4) Die Ausgaben folgen aus den nach Absatz 1 ermittelten Netzkosten des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(5) In die Einnahmen fließen ein insbesondere tatsächliche Erlöse

1. aufgrund der finanziellen Verrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie aus den vereinnahmten Aufschlägen auf die Netzentgelte für die Netzkosten nach § 17d Absatz 1 und den §§ 17a und 17b in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung sowie
2. für Kosten nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.

(6) Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden Jahres den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen nach Absatz 5 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4. Sofern bilanzielle oder kalkulatorische Netzkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4 im Folgejahr noch nicht vorliegen, sind diese Netzkosten in dem Jahr abzugleichen, in dem die für die Ermittlung der tatsächlichen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen. Der Saldo einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird gemäß § 17f im Folgejahr oder im Fall des Satzes 2 in einem der Folgejahre über den Belastungsausgleich ausgeglichen.

§ 17j

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers und Vorgaben an Versicherungen nach § 17h zu regeln. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Regelungen getroffen werden

1. zu näheren Anforderungen an Schadensminderungsmaßnahmen einschließlich Regelungen zur Zumutbarkeit dieser Maßnahmen und zur Tragung der aus ihnen resultierenden Kosten;
2. zu Veröffentlichungspflichten der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich eingetretener Schäden nach § 17e Absatz 1 und 2, der durchgeführten Schadensminderungsmaßnahmen und der dem Belastungsausgleich unterliegenden Entschädigungszahlungen;
3. zu Anforderungen an die Versicherungen nach § 17h hinsichtlich der Mindestversicherungssumme und des Umfangs des notwendigen Versicherungsschutzes.“

20. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „und § 8 Absatz 6 der Gasnetzzugangsverordnung“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 20 Absatz 4“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „, Festlegungskompetenz“ angefügt.
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Entnahmestellen“ durch die Wörter „Einspeise- oder Entnahmestellen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Netzbetreiber sind verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern einheitliche, für Letztverbraucher und Lieferanten umsetzbare Bedingungen des Netzzugangs zu schaffen, um die Transaktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz so gering wie möglich zu halten, untereinander die zur effizienten Organisation des Netzzugangs erforderlichen Verträge abzuschließen und die notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen.“
 - cc) Im neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen“ die Wörter „oder einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ eingefügt.
 - dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber muss ein Vertrag über die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) geschlossen werden. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die finanzielle Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen. Er ist verpflichtet, seinen Bilanzkreis vollständig auszugleichen, es sei denn, eine Abweichung war auch unter Anwendung sorgfältiger Prognosen oder aus anderen Gründen, die der Bilanzkreisverantwortliche nicht zu vertreten hat, unvermeidbar.“
- c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „verpflichtet,“ die Wörter „insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 7 werden nach dem Wort „Teilnetze“ die Wörter „sowie der Bilanzzonen“ gestrichen, der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „die Betreiber von Fernleitungsnetzen fassen die gleichgelagerten und nachgelagerten Netze zu einem gemeinsamen Marktgebiet zusammen, in dem Transportkunden Kapazität frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen.“ angefügt.

- cc) In Satz 10 werden jeweils nach den Wörtern „Einspeisepunkt“ und „Ausspeisepunkt“ die Wörter „des Marktgebietes“ eingefügt und die Wörter „ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen, eines Teilnetzes“ werden gestrichen.
- dd) In Satz 11 werden nach den Wörtern „Rechtsverordnung nach § 24 über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen“ die Wörter „oder einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach Absatz 4“ eingefügt.
- d) In Absatz 1d Satz 3 werden die Wörter „nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung“ gestrichen.
- e) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen, einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen, oder die Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen. Sie kann dabei insbesondere Regelungen treffen zu

1. der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs in Bezug auf Entnahme- und Einspeisestellen, insbesondere zu den Inhalten des Netznutzungs- und Bilanzkreisvertrags,
2. der Abwicklung des Netzzugangs nach den Absätzen 1 und 1a, insbesondere zur bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Abwicklung des Netzzugangs, dabei kann sie standardisierte Lastprofile für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern vorsehen,
3. erforderlichen Informations- und Zusammenarbeitspflichten der an der Abwicklung des Netzzugangs Beteiligten,
4. der Bestimmung des Bedarfs, der Beschaffung, der Vergütung, dem Einsatz, der Preisbildung und der Abrechnung von Ausgleichsleistungen, insbesondere für Regelreserve, Ausgleichsenergie und Verlustenergie,
5. der Ausgestaltung des Bilanzierungssystems, insbesondere zur Einrichtung und Abwicklung von Bilanzkreisen, der bilanziellen Zuordnung von Energiemengen, den Verfahren und den Bedingungen der Abwicklung von Energielieferungen, der Abrechnung und dem Ausgleich der Energiemengen in Bilanzkreisen, den Kriterien einer missbräuchlichen Über- oder Unterspeisung von Bilanzkreisen und der Energiemengenprognose, sowie
6. der Gebotszonengestaltung, insbesondere zu Kapazitätsberechnung und -vergabe sowie zur Verwendung der Erlöse, die Netzbetreiber aus der Durchführung der Kapazitätsvergabe (Engpasserlöse) erzielen.

Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.

(4) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Netznutzern, Bilanzkreisverantwortlichen oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die

Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen. Sie kann insbesondere Regelungen treffen über

1. die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs, insbesondere zu Inhalten des Ein- und Ausspeisevertrags oder des Bilanzkreisvertrags, zu den allgemeinen Vertragsbedingungen für diese Verträge sowie zu Verfahren und Anforderungen an eine Registrierung von Interessenten, die diese Verträge schließen wollen,
2. die Abwicklung des Netzzugangs nach Absatz 1b, insbesondere zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Zusammenarbeit der Netzbetreiber bei der Abwicklung netzübergreifender Transporte, über die Rechte und Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen und der Fernleitungsnetzbetreiber, die das Marktgebiet bilden, sowie über die Voraussetzungen und Grenzen für technische Ausspeisemeldungen,
3. die Art und Weise der Ermittlung und über das Angebot von Ein- und Ausspeisekapazität, insbesondere zu Regelungen zum Einsatz kapazitätserhöhender Maßnahmen, zur Zusammenarbeit der Netzbetreiber mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Maximierung von Ein- und Ausspeisekapazität, zu Kapazitätsprodukten und den Verfahren für deren Zuweisung sowie zur Verwendung von Kapazitätsplattformen,
4. den Handel mit Transportrechten sowie zu Art, Umfang und Voraussetzungen von Engpassmanagementmaßnahmen,
5. das Verfahren und die Bedingungen für die Beschaffung, den Einsatz und die Abrechnung von Regelenergie, insbesondere zu den Mindestangebotsgrößen, Ausschreibungszeiträumen sowie zu den einheitlichen Bedingungen, die Anbieter von Regelenergie erfüllen müssen,
6. das Bilanzierungssystem und dessen Ausgestaltung, insbesondere zur Bemessung der Toleranzmenge bei Bilanzkreisabrechnungen, zu den Anforderungen an die zu verwendenden Datenformate für den Informations- und Datenaustausch im Rahmen der Bilanzierung, zu Inhalten sowie zu den Fristen im Zusammenhang mit der Datenübermittlung, zur Methodik, nach der die Entgelte für die Ausgleichsenergie ermittelt und abgerechnet werden, sowie zu Entgelten und Gebühren für die Nutzung des Virtuellen Handelspunkts,
7. die besonderen Bedingungen des Netzzugangs für Transportkunden von Biogas, insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung einer vorrangigen Gewährleistung von Netzzugang für diese Transportkunden, zur spezifischen Ausgestaltung eines erweiterten Bilanzausgleichs sowie zu Qualitätsanforderungen für Biogas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung in das Erdgasnetz,
8. Bedingungen des Netzzugangs bei projektierten Anlagen oder bei projektierten Erweiterungen bestehender Anlagen, insbesondere zu Voraussetzungen und Verfahren von Kapazitätsreservierungen und Kapazitätsausbauansprüchen,
9. die Veröffentlichung von Informationen, die für den Wettbewerb im Gashandel oder bei der Belieferung der Kunden erforderlich sind, oder zur Übermittlung von diesen Informationen an die Regulierungsbehörde sowie zur Einhaltung bestimmter einheitlicher Formate bei der Erfüllung von Veröffentlichungs- und Datenübermittlungspflichten,

10. die Abwicklung des Lieferantenwechsels nach § 20a, insbesondere zu den Anforderungen an den elektronischen Datenaustausch, zum Format des elektronischen Datenaustauschs sowie zu den Kriterien, anhand derer Entnahmestellen identifiziert werden können.

Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 24“ die Wörter „oder in einer Festlegung nach Absatz 3 oder nach § 21a“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei können auch zukünftig wirkende Kostenänderungen aus netzbezogenen Maßnahmen berücksichtigt werden, die aus der Integration von erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem folgen.“

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei der Bildung von Entgelten nach Satz 1 sind auch Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und nach § 14d Absatz 10 sowie Kosten neuer gesetzlicher oder behördlich angeordneter Aufgaben der Netzbetreiber zu berücksichtigen. Die Entgelte sollen die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder auf die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat, insbesondere durch ein für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regulierungsbehörde kann in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 die Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Entgelte oder beides gegenüber den Betreibern von Energieversorgungsnetzen festlegen oder diese auf Antrag genehmigen. Die nach Satz 1 festgelegten Methoden müssen den Stand der Wissenschaft berücksichtigen. Dabei stellt die Regulierungsbehörde sicher, dass eine Quersubventionierung zwischen den Transport-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten oder anderen Tätigkeiten inner- oder außerhalb des einschlägigen Sektors verhindert wird. Sie kann insbesondere Regelungen treffen

1. zu den Kosten für die Netzentgeltermittlung hinsichtlich des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen und den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere

- a) zur Bestimmung betriebsnotwendiger Netzkosten ausgehend von den Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b Absatz 3, beispielsweise zur aufwandsgleichen Kostenposition, zu kalkulatorischen Abschreibungen, zu einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, zur kalkulatorischen Gewerbesteuer und zu kostenmindernden Erlösen und Erträgen,
 - b) zum maßgeblichen Bezugsjahr für die Prüfung der Netzkosten,
 - c) zu Einzel- und Gemeinkosten einschließlich der Sachgerechtigkeit von Schlüsselungen,
 - d) zur Bestimmung von Kosten oder Kostenbestandteilen, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter beziehungsweise auf Grund einer Dienstleistungserbringung anfallen,
 - e) darüber, inwieweit und wie Kosten, die auf Grundlage einer Vereinbarung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem Energieleitungsausbaugesetz entstehen, bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen sind,
 - f) zu Dokumentations-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen,
 - g) zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten von Offshore-Anbindungsleitungen,
 - h) zur Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach § 28d, einschließlich der Regelungen zur Ausgestaltung des Ermittlungs-, Antrags- und Genehmigungsverfahrens,
2. zu den Entgelten für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen, insbesondere
 - a) zur Ermittlung der Fernleitungsnetzentgelte,
 - b) zur Ermittlung der Verteilernetzentgelte,
 - c) zu Sondernetzentgelten zur Vermeidung von Direktleitungsbauten in Verteilernetzen,
 - d) zu Ermäßigungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz,
3. zu den Entgelten für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere
 - a) zur verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung von Netzkosten auf verschiedene Nutzergruppen sowie zur Setzung von Anreizen zu Netzentlastung und zur Beschleunigung des Netzausbaus, zu Effizienz und Flexibilität bei Energieeinspeisung und -verbrauch,
 - b) zur Zuordnung der Netzkosten auf Kostenstellen des Netzbetriebs,
 - c) zu den Parametern, die für die Kostenallokation auf die Netznutzer über die Entgelte maßgeblich sind,

- d) zu verschiedenen Entgeltkomponenten, einschließlich Entgelten für den Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung sowie Elementen, die auf die Netzanschlusskapazität bezogen sind,
- e) zu individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung sowie zur Vermeidung von Direktleitungsbauten; insbesondere Bestimmungen zu
 - aa) möglichen Ausprägungen von Sonderformen der Netznutzung,
 - bb) den Voraussetzungen für die Ermittlung von individuellen Netzentgelten sowie einer Genehmigung und Untersagung,
 - cc) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber oder Netznutzer bei der Beantragung individueller Netzentgelte zu übermitteln sind,
 - dd) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber im Fall einer Genehmigung individueller Netzentgelte zu veröffentlichen sind,
- f) zur Ausgestaltung last- oder zeitvariabler Netzentgelte, wobei deren Variabilität auch am erwarteten Umfang der Einspeisung von Elektrizität ausgerichtet sein kann,
- g) zur Ermittlung besonderer Kostenbelastungen einzelner Netzbetreiber oder einer Gruppe von Netzbetreibern, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien,
- h) zur Methodik, nach der Mindererlöse von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen aufgrund von Festlegungen nach Buchstabe e oder besondere Kostenbelastungen, die aufgrund einer Festlegung nach Buchstabe g ermittelt werden, bundesweit anteilig verteilt werden können, wobei sowohl festgelegt werden kann, ob und wie die Mindererlöse oder Kostenbelastungen bei der Ermittlung der netzebenenspezifischen Kosten der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu berücksichtigen sind, als auch, wie diese anderweitig angemessen anteilig auf die Netznutzer zu verteilen sind.

Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

23. § 21a wird wie folgt gefasst:

„§ 21a

Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung; Festlegungskompetenz

(1) Nach Maßgabe von Festlegungen oder Genehmigungen der Regulierungsbehörde nach § 29 Absatz 1 können Entgelte für den Netzzugang der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ergänzend zu einer Entgeltbildung nach § 21 auch durch eine

Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung setzt (Anreizregulierung). Die Anreizregulierung beinhaltet die Vorgabe von Obergrenzen, die in der Regel für die Höhe der Entgelte für den Netzzugang oder die Gesamterlöse aus Entgelten für den Netzzugang gebildet werden, für eine Regulierungsperiode unter Berücksichtigung von Effizienzvorgaben. Die Obergrenzen und Effizienzvorgaben sind auf einzelne Netzbetreiber bezogen. Bei der Ermittlung von Obergrenzen sind die durch den jeweiligen Netzbetreiber beeinflussbaren Kostenanteile und die von ihm nicht beeinflussbaren Kostenanteile zu unterscheiden. Die Effizienzvorgaben sollen so gestaltet und über die Regulierungsperiode verteilt sein, dass der betroffene Netzbetreiber die Vorgaben unter Nutzung der ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen erreichen und übertreffen kann. Sie haben objektive strukturelle Unterschiede zu berücksichtigen und sind nur auf den beeinflussbaren Kostenanteil zu beziehen. Die Methode zur Ermittlung von Effizienzvorgaben muss so gestaltet sein, dass eine geringfügige Änderung einzelner Parameter der zugrunde gelegten Methode nicht zu einer, insbesondere im Vergleich zur Bedeutung, überproportionalen Änderung der Vorgaben führt.

(2) Im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes nach § 1 Absatz 1 kann die Regulierungsbehörde insbesondere Entscheidungen durch Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Absatz 1 treffen zur Entwicklung und Ausgestaltung eines Anreizregulierungsmodells unter Anwendung ökonomischer, ökonometrischer und regulatorischer Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann zur näheren Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells Festlegungen treffen und Maßnahmen des Netzbetreibers auf Antrag genehmigen. Dabei ist auch ein vorausschauender Netzausbau zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Regulierungsbehörde insbesondere Regelungen treffen

1. zur zeitlichen Dauer und Abfolge von Regulierungsperioden, wobei deren Dauer fünf Jahre nicht überschreiten sollte, und zum hierfür relevanten Bezugsjahr,
2. zur Bestimmung eines Ausgangsniveaus oder einer Kostenbasis,
3. zur Unterscheidung von beeinflussbaren Kostenanteilen und solchen Kostenanteilen, bei denen keine Effizienzvorgaben umsetzbar oder die einer gesonderten nationalen oder europäischen Verfahrensregulierung unterworfen sind, einschließlich ihrer Anpassbarkeit im Verlauf einer Regulierungsperiode; sie kann dabei insbesondere Kostenanteile als nicht beeinflussbar ansehen, die sich aus tatsächlich entstehenden Betriebssteuern und Abgaben sowie aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten ergeben können, sowie Kosten, die sich aus anderen gesetzlichen Übernahmeverpflichtungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb einschließlich Digitalisierungsmaßnahmen ergeben können,
4. zu Effizienzvorgaben durch Bestimmung von Effizienzzielen, die die objektiven strukturellen Unterschiede der einzelnen Netzbetreiber angemessen berücksichtigen, auf Grundlage eines oder mehrerer Verfahren zur Effizienzmessung,
5. zur Ermittlung und näheren Ausgestaltung von Qualitätsvorgaben, die etwa auf der Grundlage einer Bewertung von Netzzuverlässigkeitskenngrößen oder Netzleistungsfähigkeitskenngrößen ermittelt werden, unter Berücksichtigung von objektiven strukturellen Unterschieden der einzelnen Netzbetreiber,
6. zu einem Ausgleichsmechanismus, der insbesondere die Auswirkungen jährlich schwankender Mengen sowie Abweichungen zwischen tatsächlich entstandenen Kosten und zulässigen Erlösen abzubilden hat (Regulierungskonto),

7. zum Verfahren bei der Berücksichtigung der Inflationsrate unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft,
8. zur Ausgestaltung von Anreizen für die Verringerung von Kosten für Engpassmanagement,
9. zu Verfahren zur Berücksichtigung von Netzübergängen,
10. zu vereinfachten Verfahren für kleinere Netzbetreiber,
11. zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten durch die Regulierungsbehörde einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, sowie
12. zu einem Aufschlag auf die Erlösobergrenze für solche Kapitalkosten, die im Laufe einer Regulierungsperiode aufgrund getätigter Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen.

Die Regulierungsbehörde kann dabei von einer Rechtsverordnung nach § 21a Absatz 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“

24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Regelenergie nach den geltenden unionsrechtlichen Vorgaben sowie nach den auf deren Basis ergangenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden zu beschaffen. Die Anforderungen, die Anbieter von Regelenergie für die Teilnahme erfüllen müssen, haben die Betreiber von Übertragungsnetzen soweit wie möglich zu vereinheitlichen. Die Beschaffung hat regelzonenübergreifend auf einer gemeinsamen Internetplattform zu erfolgen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind unter Beachtung ihrer jeweiligen Systemverantwortung verpflichtet, zur Senkung des Aufwands für Regelenergie unter Berücksichtigung der Netzbedingungen zusammenzuarbeiten.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 12 Absatz 1 und 3 sowie § 13 Absatz 1 berechtigt, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenergie aus Kraftwerken in ihrer Regelzone auszuschreiben, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in ihrer jeweiligen Regelzone, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen, erforderlich ist.

(4) Betreiber von Übertragungsnetzen sind berechtigt, Mindestangebote festzulegen. Die Anbieter sind berechtigt, zeitlich und mengenmäßig Teilleistungen anzubieten. Dabei dürfen die Teilleistungen nicht das jeweilige Mindestangebot unterschreiten. Die Bildung einer Anbiertergemeinschaft ist auch zur Erreichung der Mindestangebote zulässig.“

25. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben die bei ihnen zum Einsatz kommenden Regelenergieprodukte nach den geltenden unionsrechtlichen Vorgaben sowie nach der auf deren Basis ergangenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden einzusetzen.

(3) Betreiber von Übertragungsnetzen müssen die Kosten für Primärregelleistung und -arbeit, für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung sowie die Kosten für weitere beschaffte und eingesetzte Regelenergieprodukte als eigenständige Systemdienstleistungen den Nutzern der Übertragungsnetze in Rechnung stellen, soweit nicht durch Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde etwas anderes bestimmt ist. Für jedes Regelleistungs- und Regelarbeitsangebot, das zum Zuge kommt, bemisst sich die zu zahlende Vergütung nach dem im jeweiligen Angebot geforderten Preis, soweit nicht durch Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde oder der zuständigen Regulierungsbehörden etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben mit den Bilanzkreisverantwortlichen die in jedem Abrechnungszeitintervall angefallenen Bilanzkreisabweichungen mit einem Ausgleichsenergiepreis abzurechnen. Der Ausgleichsenergiepreis ist nach den geltenden europäischen Vorgaben sowie nach den auf deren Basis ergangenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden zu bestimmen.“

26. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dass in einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 die Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung durch Festlegung oder Genehmigung angeordnet worden ist“ durch die Wörter „dass die Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung in einer Rechtsverordnung nach § 21a Absatz 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung oder in einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach § 21a Absatz 3 angeordnet worden ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und den auf Grund des § 24“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung oder einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 4 bis 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie kann auch vorgeben, welche Mindestangaben im Antrag enthalten sein müssen. Die Regulierungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; dies gilt auch, wenn und soweit die Regulierungsbehörde Angaben oder Unterlagen nachfordert, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind. Die Regulierungsbehörde ist befugt, in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 das Verfahren und die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen näher auszugestalten. Abweichend von Satz 1 kann die Regulierungsbehörde über einen Antrag zur Genehmigung von Entgelten auch dann entscheiden, wenn dieser weniger als sechs Monate vor dem geplanten Wirksamwerden der Entgelte gestellt wurde und das Genehmigungsverfahren nach pflichtgemäßer

Einschätzung der Regulierungsbehörde in diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, dem Antragsteller mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, den Zeitraum zwischen Antragstellung und voraussichtlichem Wirksamwerden der Entgelte zu verkürzen. Die Regulierungsbehörde muss den Antragsteller in diesem Fall zudem unverzüglich informieren, sobald seine Antragsunterlagen vollständig sind.“

- d) In Absatz 5 werden nach der Angabe „§ 24“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung“ und werden nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „oder einer Festlegung nach den §§ 20 oder 21“ eingefügt.

27. § 23b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „anonymisierter“ die Wörter „, frei zugänglicher“ eingefügt.
- b) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „zur Bestimmung der Strukturparameter“ die Wörter „erhobenen, geprüften und“ eingefügt.
- c) In Nummer 12 Buchstabe a wird nach der Angabe „13e“ ein Komma eingefügt und die Angabe „und 13g“ durch die Wörter „§ 13g und § 50 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 15 Absatz 1] geändert worden ist,“ ersetzt.

28. § 23c wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Nummer 4 werden folgende Nummern 4a bis 4d eingefügt:
- „4a. soweit ihnen bekannt, die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres bei Netzanschlüssen in Niederspannung vorhandenen intelligenten Messsysteme,
- 4b. soweit ihnen bekannt, die Anzahl der Entnahmestellen, die zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres über Netzanschlüsse in Niederspannung an ein intelligentes Messsystem angeschlossen sind,
- 4c. jeweils die Anzahl der Netzanschlüsse, die im vorangegangenen Kalenderjahr länger als drei Monate und länger als sechs Monate ab dem Erhalt des Netzanschlussbegehrens nicht durchgeführt wurden, aufgeteilt nach den betroffenen Spannungsebenen,
- 4d. die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1,“.
- b) Absatz 4 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. (weggefallen)“.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Marktgebietsverantwortliche haben auf ihrer Internetseite Folgendes zu veröffentlichen:
1. die Methoden, nach denen die Ausgleichs- und Regelenenergieentgelte berechnet werden,

2. unverzüglich nach der Bilanzierungsperiode die verwendeten Entgelte für Ausgleichsenergie sowie
3. jeweils am Folgetag des Einsatzes der Regelenergie und mindestens für die zwölf zurückliegenden Monate Informationen über den Einsatz interner und externer Regelenergie.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 haben die Marktgebietsverantwortlichen bei externer Regelenergie zwischen externen Flexibilitäten und externen Gasmengen zu unterscheiden sowie anzugeben, welcher Anteil der externen Regelenergie auf Grund lokaler oder räumlich begrenzter Ungleichgewichte eingesetzt wird.“

29. Nach § 23d wird folgender § 23e eingefügt:

„§ 23e

Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors; Festlegungskompetenz

Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, die langfristig erwartete Entwicklung der von ihnen erhobenen Entgelte für den Netzzugang unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung ihrer Erlösobergrenzen und der Gasnachfrage bis zum Ablauf des Jahres 2044 abzuschätzen. Sie sind verpflichtet, diese Abschätzung für ihr Netzgebiet, soweit dafür eine kommunale Wärmeplanung vorliegt, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann Festlegungen zu Art, Inhalt und Format der zu veröffentlichenden Daten und zur Art und Weise der Veröffentlichung treffen sowie entsprechende Daten erheben, um diese bei auf Methoden bezogenen Festlegungen nach den §§ 20, 21 und 21a heranzuziehen. Die Regulierungsbehörde kann zudem Festlegungen treffen hinsichtlich der Ermittlung der für die Abschätzung notwendigen Daten und der dabei zugrunde zu legenden Szenarien.“

30. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben bundeseinheitliche Netzentgelte zu bilden sowie das gemeinsame bundeseinheitliche Preisblatt und die diesem Preisblatt zugrunde liegende gemeinsame Jahreshöchstlast auf ihrer gemeinsamen Internetseite nach § 77 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu veröffentlichen. Nicht vereinheitlicht werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und, soweit vorhanden, für von einem Netznutzer genutzte Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung, die sämtlich von einem Netznutzer ausschließlich selbst genutzt werden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben jeweils ein bundeseinheitliches Netzentgelt für die Netzebene Höchstspannungsnetz und die Umspannebene von Höchst- zu Hochspannung zu bestimmen.

(2) Grundlage der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte sind jeweils die nach § 21a Absatz 2 durch die Regulierungsbehörde für eine Regulierungsperiode vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen oder, sofern abweichend, die zur Entgeltbildung vom Netzbetreiber herangezogene angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze, die kostenorientiert für jeden Betreiber von

Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung getrennt ermittelt wird. Von diesen Erlösobergrenzen werden die Anteile in Abzug gebracht, die für die Entgelte für den Messstellenbetrieb und, soweit vorhanden, für Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung, die sämtlich von einem Netznutzer ausschließlich selbst genutzt werden, anfallen.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bilden für die Zwecke der Ermittlung der bundeseinheitlichen Netzentgelte jeweils einen gemeinsamen Kostenträger nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b für die Höchstspannungsebene und für die Umspannebenen von Höchst- zu Hochspannung. Ausgangspunkt der Zuordnung auf diese gemeinsamen bundeseinheitlichen Kostenträger ist die Kostenstellenrechnung jedes Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung. Bei der Zuordnung bleiben die Anteile nach Absatz 2 Satz 2 unberücksichtigt.

(4) Auf Grundlage der Kosten, die auf dem gemeinsamen Kostenträger nach Absatz 3 addiert worden sind, und einer nach § 21 festzulegenden bundeseinheitlichen Gleichzeitigkeitsfunktion werden die bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für die betroffene Netz- und Umspannebene ermittelt.

(5) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Mehr- oder Mindereinnahmen, die sich auf Grund des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts gegenüber ihren der Vereinheitlichung zugrunde liegenden Erlösobergrenzen nach Absatz 2 ergeben, untereinander auszugleichen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mehreinnahmen erzielen, haben diese Mehreinnahmen durch Zahlungen in zwölf gleichen Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats anteilig an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mindereinnahmen erzielen, auszugleichen.

(6) Durch die Ausgleichszahlungen nach Absatz 5 Satz 3 erlöschen jeweils insoweit die Ansprüche nach Absatz 5 Satz 1. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlich erzielbaren Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den nach Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 21b Absatz 2 zulässigen Erlösen und den erzielbaren Erlösen werden unter Einbeziehung der erhaltenen oder geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das jeweilige Regulierungskonto des Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ausgeglichen, bei dem sich eine Abweichung ergibt.

(7) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben zur Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte rechtzeitig für das jeweilige Folgejahr alle hierfür notwendigen Daten in anonymisierter Form untereinander elektronisch auszutauschen. Die Daten müssen einheitlich ermittelt werden.“

31. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte,“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Im bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und in Satz 1 werden die Wörter „, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt,“ gestrichen.

32. In § 28f Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und der in § 28i Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung“ durch die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe g“ ersetzt.

33. In § 28g Absatz 5 werden die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 28i Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe g“ ersetzt.

34. § 28i wird wie folgt gefasst:

„§ 28i
(weggefallen)“.

35. In § 28j Absatz 3 Satz 2 werden dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder eine Genehmigung nach § 28r Absatz 8 oder ein Entwurf eines Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3“ vorangestellt.

36. § 28o wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder eine Genehmigung nach § 28r Absatz 8 oder ein Entwurf eines Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3“ vorangestellt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 3 bis 5 werden angefügt:

„3. abweichend von Absatz 1 Satz 3 Regelungen darüber zu treffen, dass Entgelte, die zur Abdeckung aller notwendigen jährlichen Kosten des Netzbetriebs erforderlich sind, während des Markthochlaufs noch nicht in voller Höhe von den Netzbetreibern vereinnahmt werden und der nicht vereinnahmte Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Entgeltbildung berücksichtigt wird,

4. Regelungen zu treffen, die die Betreiber von Wasserstoffnetzen zur Bildung einheitlicher Netzentgelte verpflichten, sowie

5. Regelungen über wirtschaftliche Ausgleichsmechanismen zwischen Betreibern von Wasserstoffnetzen zu treffen.“

37. § 28p Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Aus der Feststellung der Bedarfsgerechtigkeit nach Satz 1 folgt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Wasserstoffinfrastruktur.“

38. Dem Teil 3 Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 3c vorangestellt:

Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz

§ 28r

Wasserstoff-Kernnetz

(1) Gegenstand dieser Regelung ist die zeitnahe Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes in der Bundesrepublik Deutschland, um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Ziel ist der Aufbau eines deutschlandweiten, effizienten, schnell realisierbaren und ausbaufähigen Wasserstoff-Kernnetzes, das alle wirksamen Maßnahmen enthält, um die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffproduktionsstätten und die potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern zu verbinden. Das Wasserstoff-Kernnetz ist auf Grundlage eines einzigen deutschlandweiten Berechnungsmodells herzuleiten und soll vorwiegend der Ermöglichung eines überregionalen Transports von Wasserstoff dienen.

(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben der Bundesnetzagentur drei Kalenderwochen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] einen gemeinsamen Antrag auf ein den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zur Genehmigung vorzulegen. Die Antragsteller haben mit dem Antrag anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im beantragten Wasserstoff-Kernnetz enthaltenen Wasserstoffnetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen, welche Investitions- und Betriebskosten die jeweilige Wasserstoffnetzinfrastruktur voraussichtlich verursacht und inwiefern es sich hierbei jeweils im Vergleich zu möglichen Alternativen um die langfristig kosten- und zeiteffizienteste Lösung handelt. Die Möglichkeit der Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen ist dabei vorrangig zu prüfen und darzulegen. Die zu beantragenden Projekte nach Absatz 4 Satz 1 sind, wo dies möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und sofern es dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 dient, auf Basis vorhandener Leitungsinfrastrukturen zu realisieren. Im Fall der Umstellung einer Erdgasinfrastruktur im Fernleitungsnetz auf Wasserstoffnutzung müssen die Betreiber von Fernleitungsnetzen nachweisen, dass die Erdgasinfrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgelöst werden kann und das verbleibende Fernleitungsnetz die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgasbedarfe erfüllen kann. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben etwaige Abweichungen zu den Kapazitätsbedarfen, die dem Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 nach § 15a zugrunde lagen, unverzüglich in den Prozess des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 einzubringen. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur in ihrem Antrag alle für die Genehmigung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesnetzagentur kann die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit dies hierfür erforderlich ist, und kann Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Antragsunterlagen nach Satz 1 treffen.

(3) Sofern die Betreiber von Fernleitungsnetzen innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 keinen gemeinsamen Antrag vorlegen, ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf dieser Frist ein Wasserstoff-Kernnetz im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und zu veröffentlichen, wobei die materiellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 Satz 1 zu beachten sind. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, die Betreiber von Gasverteilernetzen, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoff-Projekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben, sind

verpflichtet, der Bundesnetzagentur alle für die Bestimmung nach Satz 1 erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung zu stellen. Absatz 6 Satz 3 bis 5 ist hinsichtlich der öffentlichen Beteiligung entsprechend anzuwenden, wobei Absatz 6 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass neben Dritten auch Fernleitungsnetzbetreiber angehört und aufgefordert werden. Im Rahmen der Bestimmung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Satz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur für jedes Projekt zur Schaffung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 ein geeignetes oder mehrere geeignete Unternehmen, das oder die für die Durchführung des jeweiligen Projektes verantwortlich sind. Zur Durchführung eines Projektes verpflichtet werden können nur solche Unternehmen, die im Rahmen der Anhörung nach Satz 3 erklärt haben, dass sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind. Absatz 7 Satz 3, 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 8 Satz 3 bis 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Genehmigung die Bestimmung eines Wasserstoff-Kernnetzes tritt.

(4) Um genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 zu sein, muss eine Wasserstoffnetzinfrastruktur folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie muss dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 dienen,
2. sie muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen,
3. ihre planerische Inbetriebnahme muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 vorgesehen sein und
4. sie muss mindestens zu einem der folgenden Projekttypen gehören:
 - a) aus öffentlichen Mitteln geförderte Projekte, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, die zum Zeitpunkt des Antrags genehmigt sind oder für die eine positive Stellungnahme des Projektträgers Jülich vorliegt,
 - b) Projekte zur Herstellung eines europäischen Wasserstoffnetzes, insbesondere Projekte von gemeinsamem Interesse,
 - c) Projekte mit überregionalem Charakter zur Schaffung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes, insbesondere solche Infrastrukturen, die den Anschluss von großen industriellen Nachfragern, Wasserstoffkraftwerken oder für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereiteten Kraftwerken, Wasserstoffspeichern und Erzeugern von Wasserstoff ermöglichen,
 - d) Projekte, die die Importmöglichkeiten von Wasserstoff oder die Einbindung von Wasserstoffelektrolyseuren verbessern, oder
 - e) Projekte, die vorhandene Wasserstoff-Leitungsinfrastrukturen mit Wasserstoffinfrastrukturen vernetzen, die eine der Voraussetzungen der Buchstaben a bis d erfüllen.

(5) Die Betreiber von Gasverteilernetzen, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoff-Projekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben, sind verpflichtet, in dem Umfang mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um ein den Zielen des Absatz 1 Satz 2 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zu gewährleisten; dabei sind sie insbesondere verpflichtet, alle für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung den Betreibern

von Fernleitungsnetzen zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informations- und Zusammenarbeitspflichten gelten für Wasserstoffspeicherbetreiber und Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind im Rahmen der Beantragung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 2 Satz 1 zur Zusammenarbeit verpflichtet. Insbesondere sind sie berechtigt und verpflichtet, die ihnen bekannten Informationen untereinander auszutauschen, soweit dies für die Planung und Erstellung des Wasserstoff-Kernnetzes erforderlich ist. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben den Betreibern von Gasverteilernetzen, den Betreibern von Wasserstoffnetzen und den Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen vor der Antragsstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dies zu dokumentieren.

(6) Die Bundesnetzagentur kann entsprechend der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4, 5 sowie 7 Änderungen des Antrags nach Absatz 2 Satz 1 verlangen. Werden diese Änderungen von den Antragstellern nicht innerhalb einer von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist umgesetzt, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur gibt allen betroffenen Kreisen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme. Dritte, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind und deren Infrastruktureinrichtungen als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes aufgenommen wurden, werden von der Bundesnetzagentur angehört und aufgefordert, binnen einer angemessenen, von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur alle eingegangenen Unterlagen nach Absatz 2 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu übermitteln und diesem die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Absatzes 3 eröffnet die Bundesnetzagentur das Konsultationsverfahren unverzüglich nach Ablauf der dort genannten Frist.

(7) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben in Abstimmung mit den je-weils betroffenen Betreibern von Gasverteilernetzen, Betreibern von Wasserstoffnetzen sowie gegebenenfalls den Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen für jedes Projekt zur Schaffung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 ein oder mehrere Unternehmen vorzuschlagen, das oder die für die Durchführung des Projektes verantwortlich ist oder sind. Hierbei müssen sie darstellen, dass der Vorschlag die effizienteste Lösung darstellt. Sofern kein Unternehmen einvernehmlich vorgeschlagen wird oder wenn der Vorschlag aus Gründen der Effizienz, der Realisierungsgeschwindigkeit oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Erwägungen von der Bundesnetzagentur als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann die Bundesnetzagentur im Rahmen der Genehmigung nach Absatz 8 Satz 1 geeignete Unternehmen bestimmen. Geeignet ist ein Unternehmen, wenn es über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt, um den Netzbetrieb auf Dauer zu gewährleisten. Die mit der Genehmigung nach Absatz 8 Satz 1 zur Durchführung bestimmten Unternehmen sind zur Umsetzung der Projekte verpflichtet. § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden. Satz 5 ist nur für solche Unternehmen anzuwenden, die erklärt haben, dass sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind.

(8) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4, 5, 6 Satz 1 sowie des Absatzes 7 erfüllt, genehmigt die Bundesnetzagentur das Wasserstoff-Kernnetz. Die Genehmigung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach vollständiger Antragstellung und ist durch die Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Genehmigung nach Satz 1 ergeht ausschließlich im öffentlichen Interesse. Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Projekte, deren planerische Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2027 erfolgen soll,

werden im Netzentwicklungsplan nur überprüft, sofern mit ihrer Durchführung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 noch nicht begonnen worden ist.“

39. In § 29 Absatz 1 werden die Wörter „und über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Abs. 3, § 21 Abs. 6 und § 24 genannten Rechtsverordnungen“ gestrichen.
40. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „oder die nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 Nr. 5 gilt auch“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 5 ist auch anzuwenden“ und die Angabe „§ 24 Satz 2 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 24 Satz 2 Nummer 5 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung oder durch eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „und die Gewährung des Netzzugangs von der genehmigten oder festgelegten Methode“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „den genehmigten oder festgelegten Bedingungen oder“ eingefügt.
41. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Megawatt“ die Wörter „je Standort“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 12 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) In Nummer 13 werden die Wörter „, insbesondere soweit die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 erlassen hat“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. den Bestand nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte.“
 - b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben der Regulierungsbehörde zum Zweck des Monitorings nach Absatz 1 Nummer 14 Informationen zum Bestand nicht öffentlich zugänglicher sowie öffentlich zugänglicher Ladepunkte mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Art und Weise und Format der Mitteilung machen.“
42. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

43. Dem § 41 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Im Fall eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Lieferant verpflichtet, unverzüglich

- 1. dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen,
- 2. dem Kunden in Textform den Zugang der Kündigung zu bestätigen und
- 3. dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung zu übersenden, wenn der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat.“

44. § 41a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „200 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2022 für alle Stromlieferanten, die bis zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher liefern, und“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Stromlieferanten, die Letztverbrauchern nach Absatz 2 den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit dynamischen Tarifen anzubieten haben, sind ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, diesen Stromliefervertrag nach Wahl des Letztverbrauchers auch ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs unter der Bedingung anzubieten, dass der Letztverbraucher die Netznutzung nach § 20 oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes selbst vereinbart hat.“

45. In § 41b Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

46. Dem § 43 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit bei einem Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn das

Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse

1. nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre oder
2. gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würde.

Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3. Die Sätze 2 bis 4 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden.“

47. § 43c Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.“

48. § 43f Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 3 Nummer 1“ wird durch die Wörter „§ 3 Nummer 1, 2 und 6“ ersetzt und nach dem Wort „Übertragungsnetz“ werden die Wörter „sowie im Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder in der jeweils geltenden Fassung die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 2 und 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder in der jeweils geltenden Fassung stellt es keine neue Trasse dar, wenn der Schutzstreifen der geänderten oder erweiterten Leitung den Schutzstreifen der bisherigen Leitung auf jeder Seite um nicht mehr als 20 Meter überschreitet.“

49. § 44b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bau,“ die Wörter „die Inbetriebnahme und den Betrieb sowie,“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Auf Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans ein Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln zugrunde zu legen ist und die Eilbedürftigkeit widerleglich vermutet wird. Für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung im Sinne des § 45 Absatz 1 Nummer 3 sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans der Plan der Enteignungszulässigkeit gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 zugrunde zu legen ist.“

50. Nach § 44c Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Infrastrukturvorhaben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sowie bei Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan, des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen und des § 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz ist es für die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften nach Satz 1 Nummer 1 ausreichend, wenn die Stellungnahmen derjenigen Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, deren Belange am Ort der konkreten Maßnahme, die durch den vorzeitigen Baubeginn zugelassen wird, berührt sind.“

51. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. einer nachträglichen grundstücksrechtlichen Sicherung von Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, mittels dinglicher Rechte, oder“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit im Anwendungsbereich des § 49c Absatz 6 eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten über eine Beschränkung oder Übertragung der in Absatz 1 genannten Rechte innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zustande kommt, können, sofern dies erforderlich ist, um auch unter den durch die §§ 49a und 49b geschaffenen technischen Rahmenbedingungen einen sicheren Betrieb der betroffenen technischen Infrastrukturen zu gewährleisten, das Grundeigentum oder Rechte an diesem im Wege der Enteignung beschränkt oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten entzogen werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt und werden nach den Wörtern „genehmigte Plan“ die Wörter „oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Wörter „Nummer 3 und des Absatzes 1a“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1a bedarf es weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung. Der Inhalt der Leitungs- und Anlagenrechte wird durch entsprechende Anwendung des § 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) bestimmt.“

52. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln nähere Bestimmungen treffen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieanlagen betreffen. Die Festlegungsbefugnis nach Satz 2 umfasst insbesondere den Erlass von Vorgaben zu den Verfahrensschritten, zum zeitlichen Ablauf der Verfahren, zum Verfahren der Entscheidungsfindung und zur Ausgestaltung und Wirkung von verbandsinternen Rechtsbehelfen. Die Bundesnetzagentur ist befugt, sich jederzeit an den Beratungen im Rahmen der Verfahren zur Erstellung der technischen Regeln nach Satz 1 zu beteiligen, Auskünfte und Stellungnahmen zum Stand der Beratungen einzuholen und den in Satz 1 bezeichneten Verbänden aufzugeben, binnen einer angemessenen Frist einen Entwurf der technischen Sicherheitsregeln zur verbandsinternen Entscheidung einzubringen. Teil 8 dieses Gesetzes ist anzuwenden.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt, wird nach dem Wort „Sicherheit“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach dem Wort „Energieanlagen“ die Wörter „und Energieanlageanteile“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Anlageanteile“ eingefügt.

ccc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Verfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach Nummer 1 zu regeln, insbesondere zu bestimmen,

a) dass und wo die Errichtung solcher Anlagen und Anlageanteile, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen oder Erweiterungen und sonstige die Anlagen und Anlageanteile betreffenden Umstände angezeigt werden müssen,

b) dass der Anzeige nach Buchstabe a bestimmte Nachweise beigefügt werden müssen,

c) dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen erst nach Ablauf bestimmter Registrierungen, Prüfungen oder Prüf Fristen begonnen werden darf und

d) unter welchen Voraussetzungen schriftliche und elektronische Nachweisedokumente gültig sind;“.

ddd) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Anlageanteile“ eingefügt.

eee) In Nummer 4 wird das Wort „behördliche“ vor dem Wort „Anordnungsbefugnisse“ gestrichen und wird dem Wort „Befugnis“ das Wort „behördliche“ vorangestellt.

- fff) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. zu bestimmen, welche Auskünfte die zuständige Behörde vom Betreiber der Energieanlage gemäß Absatz 6 Satz 1 und von sonstigen zuständigen Stellen verlangen kann;“.
- ggg) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Anlagenteile“ eingefügt.
- hhh) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
 - „9. Rechte und Pflichten fachlich qualifizierter Stellen zur Errichtung, zu Inhalten, zum Betrieb, zur Pflege und zur Weiterentwicklung von Datenbanken, in denen Nachweise nach Nummer 2 gespeichert werden, und zur Überprüfung und Sicherstellung der Korrektheit der gespeicherten Informationen festzulegen sowie die Rechtswirkungen der gespeicherten Informationen festzulegen;“.
- iii) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und ihr wird nach dem Wort „Elektrizitätsversorgungsnetzen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, werden nach den Wörtern „Betreiber von Energieanlagen“ die Wörter „und der sonstigen zuständigen Stellen“ eingefügt, wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „den vorstehenden Nummern“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- d) In Absatz 4a Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

53. § 49a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Zubeseilungen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder der Seiltausch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 wird nach dem Wort „Zubeseilungen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „sowie den Seiltausch“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zubeseilungen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder durch den Seiltausch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Zubeseilungen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder den Seiltausch“ eingefügt.

54. Nach § 49b wird folgender § 49c eingefügt:

Beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Bezogen auf Anlagen des Übertragungsnetzes sowie bezogen auf Anlagen der technischen Infrastruktur, die von der von der Höherauslastung des Übertragungsnetzes ausgehenden elektromagnetischen Beeinflussung im Sinne des § 49a betroffen und die jeweils am 31. März 2023 bereits in Betrieb sind, ist § 1 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes, § 1 Absatz 2 Satz 3 des Energieleitungsausbaugesetzes und § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden auf:

1. die temporäre Höherauslastung im Sinne des § 49b Absatz 1,
2. die in § 49a Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen, mit Ausnahme des Ausbaus, insbesondere die Einrichtung und Durchführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, und
3. die durch die Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 jeweils erforderlichen betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne der §§ 49a und 49b sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch der von der elektromagnetischen Beeinflussung betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen.

Satz 1 Nummer 1 ist anzuwenden bis zum Ende des Zeitraums, der sich aus § 49b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 50a Absatz 1 und § 1 Absatz 3 der Stromangebotsausweitungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BAnz AT 13.07.2022 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2022 (BAnz AT 30.09.2022 V1) geändert worden ist, ergibt. Satz 1 Nummer 2 und 3 ist anzuwenden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Bis zu den in Satz 2 und Satz 3 genannten Zeitpunkten sollen die in Satz 1 genannten Maßnahmen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Interessen- und Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 4 ist nicht anzuwenden auf das Verhältnis zwischen Netzbetreibern und betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen, gegenüber der Personensicherheit der an der betroffenen technischen Infrastruktur tätigen Personen oder gegenüber den Belangen nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes, § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sowie auf Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.

(2) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 in Gestalt der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung von Flächen- oder Tiefenerdern oder Tiefenanoden stellen keine Errichtung, keinen Betrieb und keine Änderung von Anlagen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 dar. Sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gelten, soweit sie nach Art und Umfang und nach den typischerweise mit ihrem Betrieb und ihrer Errichtung verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt nicht über die in Satz 1 genannten Maßnahmen hinausgehen, gelten in der Regel weder als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Neuvorhaben im Sinne des § 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(3) Für Bohrungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 in Gestalt des Baus von Tiefenerdern oder Tiefenanoden erforderlich sind, gilt die bergrechtliche Betriebsplanpflicht gemäß § 127 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 des Bundesberggesetzes auch dann nicht, wenn die Bohrungen mehr als 100 Meter in den Boden eindringen sollen. Satz 1 ist

nicht in Gebieten anzuwenden, in denen Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 des Bundesberggesetzes stattfinden oder stattgefunden haben. Die Anzeigepflicht gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes bleibt unberührt. Ist bei Bohrungen eine Beeinträchtigung der in § 1 des Bundesberggesetzes genannten Schutzgüter zu besorgen, kann die zuständige Behörde die Vorlage der für die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung erforderlichen Unterlagen verlangen. Das Verlangen ist zu begründen. In diesem Fall ist nach Eingang der Unterlagen bei der zuständigen Behörde die Frist gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes vor Aufnahme der Bohrarbeiten einzuhalten. Eine Untersagung von Baumaßnahmen soll nur erfolgen, wenn durch die Bohrung erhebliche Beeinträchtigungen der in § 1 des Bundesberggesetzes genannten Schutzgüter zu besorgen sind, bei denen eine Entschädigung in Geld unangemessen ist.

(4) Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich sind, sind innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Die Frist nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Angelegenheit oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durch Zwischenbescheid mitzuteilen und zu begründen. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Ausnahme, Befreiung oder Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist.

(5) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind so weit wie möglich im Schutzstreifen der eigenen Infrastruktur durchzuführen. Dort, wo sich die Schutzstreifen mehrerer Betreiber berühren oder überdecken, tritt die Gesamtfläche dieser Schutzstreifen an die Stelle des Schutzstreifens der eigenen Infrastruktur im Sinne des Satzes 1. Soweit der Schutzstreifen zur Ausführung von Vorarbeiten im Sinne von § 44 Absatz 1, die für die Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, nicht ausreicht, sind Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte der an den Schutzstreifen mittelbar oder unmittelbar angrenzenden geeigneten Grundstücke und sonstigen geeigneten Flächen (angrenzende Flächen) verpflichtet, die Vorarbeiten der Übertragungsnetzbetreiber, der betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen oder ihrer jeweiligen Beauftragten zu dulden. Die Inanspruchnahme der angrenzenden Flächen auf Grundlage von Satz 3 ist nur innerhalb eines Abstands von bis zu 300 Metern, berechnet von der äußeren Grenze des Schutzstreifens, möglich. Im Übrigen ist bezogen auf Vorarbeiten § 44 Absatz 2 bis 4 im Verhältnis zwischen Übertragungsnetzbetreibern oder betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen und Nutzungsberechtigten entsprechend anzuwenden.“

55. In § 50g Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung von mehr als 10 Megawatt mit Gas zum Gegenstand hat“ durch die Wörter „mit registrierender Leistungsmessung in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit Gas zum Gegenstand hat“ ersetzt.

56. § 53b wird wie folgt gefasst:

Transport von Transformatoren auf Schienenwegen

(1) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen gewährleisten, dass der für das bestehende Übertragungsnetz und für die Vorhaben nach dem Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen und dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Transport eines Referenztransformators auf einem Referenztransportwagen über das Trafonetz möglich und zulässig ist

1. im Rahmen von Investitionen, Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in die Bundesschienenwege
2. bei dem Betrieb der Bundesschienenwege und
3. im Rahmen von sonstigen Einzelmaßnahmen.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der Vorhaben nach Satz 1 und im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist kein Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu erbringen.

(2) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fest, in welcher Reihenfolge und mit welcher Dringlichkeit die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 umgesetzt werden sollen. Besonders dringliche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 setzt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 um und weist die Eisenbahninfrastrukturunternehmen an, diese auszuführen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft und ändert bei Bedarf unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Auflistung der zum Trafonetz gehörigen Schienenwege alle fünf Jahre, erstmals bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028.“

57. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstabe e oder f“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 17 Absatz 4“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 3 bis 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie ist zuständig für die bundesweit einheitliche Festlegung der Bedingungen und Methoden für den Netzzugang, der Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a sowie nach den §§ 24 bis 24b sowie für Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 zweite Alternative in

Verbindung mit § 11b Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz. Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, bundeseinheitliche Festlegungen im Sinne der Sätze 2 und 3 zu treffen, hat sie das Benehmen mit dem Länderausschuss herzustellen. Hierzu hat die Bundesnetzagentur vor einer solchen Festlegung den Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur mit angemessener Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, mit dem geplanten Inhalt der angestrebten Festlegung zu befassen. Ist zwei Wochen nach der Befassung des Länderausschusses ein Benehmen nicht hergestellt, hat die Bundesnetzagentur die mehrheitliche Auffassung des Länderausschusses bei ihrer Festlegung zu berücksichtigen und, soweit sie dessen Auffassung nicht folgt, im Rahmen ihrer Festlegung zu begründen, warum eine Berücksichtigung der mehrheitlichen Auffassung des Länderausschusses nicht erfolgen konnte. Die Vorgaben der bundesweit einheitlichen Festlegungen berühren nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden.“

58. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden können untereinander die zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendigen Daten austauschen und sind deshalb befugt, diese Daten zu erheben, zu speichern und für den im ersten Halbsatz genannten Zweck zu verwenden. Dies umfasst auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netzbetreiber. Eine Verpflichtung der Landesregulierungsbehörden zur Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht. Die Bundesnetzagentur hat die von ihr auf Grundlage einer Festlegung nach § 20 Absatz 3 und 4, § 21 Absatz 3 und 4 oder § 21a erhobenen Daten auf Ersuchen der Landesregulierungsbehörden zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Landesregulierungsbehörden sind befugt, die in Satz 4 genannten Daten zu dem in Satz 4 genannten Zweck zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere mit den von ihr erhobenen Daten zu Netzanschlüssen, Netzentgelten und Erlösobergrenzen sowie mit deren Ermittlungsgrundlagen eine bundesweite Datenbank errichten, auf die auch die Landesregulierungsbehörden Zugriff haben und deshalb befugt sind, die in der Datenbank enthaltenen Daten für den in Satz 7 genannten Zweck zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Der Zugriff beschränkt sich auf die Daten, die zur Aufgabenerfüllung der Landesregulierungsbehörden nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die durch die Zugriffe der Landesregulierungsbehörden entstehenden Protokolldaten sind von der Bundesnetzagentur durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.“

59. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesnetzagentur ist befugt, die auf Grundlage der in Satz 1 genannten Rechtsakte ergangenen Entscheidungen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu vollstrecken.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Mitgliedstaaten übertragen worden sind mit

1. Artikel 9 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl L 197 vom 25.7.2015, S. 24), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (ABl. L 62 von 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist,

2. Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 25. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist,
3. Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1) die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist,
4. Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist, und
5. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45) geändert worden ist.

Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

60. § 57 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Übermittlung nach Satz 1 kann auch an Dritte erfolgen, die von den in Satz 1 genannten Behörden beauftragt wurden.“

b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „von Informationen“ gestrichen und wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die empfangenden Stellen müssen sicherstellen, dass die unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihnen nach Satz 1 oder 2 zur Kenntnis gelangen, ausgeschlossen ist.“

61. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 5 sowie für alle auf dessen Grundlage gegenüber einem Energielieferanten zu treffenden Entscheidungen,“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Festlegungen nach § 17 Absatz 4,“

dd) In Nummer 11 wird die Angabe „§§ 28p und 28q“ durch die Angabe „§§ 28p, 28q und 28r“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Aufgaben nach § 41c“ gestrichen.

ee) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben aus den Bestimmungen der §§ 20a, 36 bis 41c, 42, 42a, 111a und 111b und aus den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie alle zur Durchsetzung dieser Vorgaben zu treffenden Entscheidungen,“

ff) In Nummer 26 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

gg) In Nummer 27 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

hh) Folgende Nummer 28 wird angefügt:

„28. Entscheidungen auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

62. § 60a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die dem Länderausschuss für die Abgabe einer Stellungnahme gewährte Frist muss angemessen sein, mindestens aber zwei Wochen ab Übersendung des Festlegungsentwurfs betragen. Weicht die Bundesnetzagentur von der Stellungnahme des Länderausschusses ab, so hat sie dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Länderausschuss zur Verfügung zu stellen.“

b) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In dringlichen Fällen kann bei Allgemeinverfügungen die Frist für eine Stellungnahme des Länderausschusses in Abweichung von Satz 2 eine Woche betragen, dabei sind die Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“

63. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Bundesnetzagentur informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres schriftlich oder elektronisch, inwieweit diejenigen laufenden und abgeschlossenen Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils spätestens sechs Monate zuvor benannt hat, dazu beitragen können, die in § 1 genannten klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen. Die Information soll auch Angaben zum Stand und zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Zeitplänen, enthalten.“

b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erstmals zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 folgenden Quartals] und dann vierteljährlich aggregierte Daten, getrennt nach Ladeleistung von höchstens 22 Kilowatt und

mehr als 22 Kilowatt, über die aktuelle Anzahl und die aktuelle kumulierte Ladeleistung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte aller Netzanschlussebenen sowie deren jeweilige räumliche Verteilung nach Postleitzahl und Ort zur Verfügung. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die ihr nach § 5 der Ladesäulenverordnung angezeigt worden sind. Die Informationen können insbesondere Angaben zu Betreiber, Standort, technischer Ausstattung und Zugänglichkeit des öffentlich zugänglichen Ladepunktes umfassen.“

64. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften“ die Wörter „oder den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „aufgrund dieses Gesetzes“ das Wort „oder“ durch ein Komma und das Wort „nach“ ersetzt und werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tags vor Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung oder nach den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.

65. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anhörung,“ das Wort „Akteneinsicht,“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesnetzagentur kann Dritten Auskünfte aus den ein Verfahren betreffenden Akten erteilen oder Einsicht in diese gewähren, soweit diese hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Bundesnetzagentur hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde sowie zu Wahrung des Geheimschutzes oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, geboten ist. In Entwürfe zu Entscheidungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird keine Akteneinsicht gewährt.“

66. Nach § 73 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Bundesnetzagentur hat eine Festlegung nach § 29 Absatz 1 und 2 umfassend zu begründen, so dass die sie tragenden Teile der Begründung von einem sachkundigen Dritten ohne weitere Informationen und ohne sachverständige Hilfe aus sich heraus nachvollzogen werden können. Liegen der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 und 2 ökonomische Analysen zugrunde, müssen diese dem Stand der Wissenschaft entsprechen.“

67. § 74 wird wie folgt gefasst:

„ § 74

Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen

Die Einleitung von Verfahren nach § 29 Absatz 1 und 2 sowie Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teils 3 sind auf der Internetseite der

Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Entscheidungen der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Teils 3 und des § 65 sind einschließlich der Begründungen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Im Übrigen können Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen sowie deren Begründung von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen nach den Sätzen 1 bis 3 schließen auch die Veröffentlichung der Firmen betroffener Unternehmen mit ein. Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Verfahren nach § 65 aufgrund einer Verordnung nach § 111f.“

68. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Monat“ die Wörter „bei der Regulierungsbehörde“ durch die Wörter „bei dem Beschwerdegericht“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“

69. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:

„§ 78a

Musterverfahren

(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von fünf oder mehr Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Ist über die durchgeführten Musterverfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, dass die ausgesetzten Verfahren gegenüber den rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und die Sachverhalte geklärt sind. Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise in ausgesetzte Verfahren einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder eine neue Begutachtung durch denselben oder andere Sachverständige anordnen. Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen würde und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in einer Entscheidung nach Satz 1 erfolgen.

(3) Das Gericht kann die Absätze 1 und 2 auch dann anwenden, wenn alle Beteiligten sich auf die Durchführung von Musterverfahren geeinigt haben und dies dem Gericht mitteilen. Die Einigung zur Durchführung des Musterverfahrens wird vom Gericht im Beschluss nach Absatz 1 bestätigt.“

70. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ durch das Wort „Landesregulierungsbehörde“ und wird nach den

Wörtern „ist auch die“ das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Bundesnetzagentur, zu der der Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur mehrheitlich eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, so ist auch der Länderausschuss, vertreten durch den Vorsitz, am Beschwerdeverfahren beteiligt. Der Vorsitz des Länderausschusses kann sich durch ein anderes Mitglied des Länderausschusses vertreten lassen.“

71. Dem § 80 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitz des Länderausschusses oder ein ihn vertretendes Mitglied des Länderausschusses müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.“

72. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4“ ersetzt.

73. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a

Entsprechende Anwendung auf fachlich qualifizierte Stellen

Gegen Entscheidungen einer fachlich qualifizierten Stelle im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 ergehen, ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht. Auf die Beschwerde sind die §§ 75 bis 85, 89, 90, 106 und 108 entsprechend anzuwenden. Eine Rechtsbeschwerde findet nicht statt.“

74. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Amtshandlungen aufgrund des § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 5 und § 4d.“

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 7c, 11a, 11b, 12a, 12c, 12d, 12h Absatz 6 Satz 2, der §§ 13b, 13f Absatz 1 Satz 4, § 13g Absatz 6 Satz 4, § 14 Absatz 2, § 14c Absatz 2 bis 4, § 14e Absatz 5, der §§ 15a, 15b, 17d, 19a Absatz 2, der §§ 20, 21, 21a, 23a, 28a Absatz 3, § 28b Absatz 1 und 5, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1 und 2, § 28p Absatz 1 und 5, der

§§ 29, 30 Absatz 2 und 3, der §§ 41c, 57 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie der §§ 57b, 65, 110 Absatz 2 und 4 und Amtshandlungen aufgrund einer Verordnung nach § 21a in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung dieses Gesetzes.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr kann aus Gründen der Billigkeit ermäßigt werden.“

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „6 bis 8“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.

d) Absatz 7 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Gebühren werden von Amts wegen schriftlich oder elektronisch festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. § 78 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechtsbehelfsfrist abweichend von § 78 Absatz 1 Satz 2 mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung beginnt. § 73 Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Eine Festsetzung von Kosten ist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehung der Schuld zulässig. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so gilt die Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe als die Beendigung der Amtshandlung. Abweichend von Satz 4 entsteht die Gebührenschuld, wenn ein Antrag zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt, mit der Zurücknahme oder der sonstigen Erledigung“.

75. In § 94 werden nach dem Wort „Anordnungen“ die Wörter „und auf Grundlage der in § 56 Absatz 1 genannten Rechtsakte getroffenen Entscheidungen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden“ eingefügt.

76. § 95 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 1, § 24 Satz 1 Nr. 1“ gestrichen.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 29 Absatz 3,“.

77. Dem § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Darüber hinaus sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 auch hinsichtlich aller sonstigen bürgerlichen Rechtstreitigkeiten anzuwenden, sofern die Regulierungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellt und es für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Regulierungsbehörde erforderlich ist.“

78. Nach § 117b wird folgender § 117c eingefügt:

Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen

In Bezug auf die Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger Informationen, die die Bundeswehr, den Militärischen Abschirmdienst, verbündete Streitkräfte oder von diesen Stellen beauftragte Dritte betreffen, stimmt sich die Regulierungsbehörde mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder -für die Gaststreitkräfte- mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ab. Von der Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung nach diesem Gesetz sind solche Informationen ausgenommen, bei deren Verarbeitung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit nicht auszuschließen ist und bei denen das Interesse am Schutz dieser Informationen das allgemeine Interesse an deren Bekanntgabe überwiegt.“

79. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „Stromnetzentgeltverordnung“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) In Satz 10 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „, wenn keine negativen Auswirkungen auf das Übertragungsnetz zu befürchten sind“ eingefügt.

b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) (weggefallen)“.

c) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:

„(23) (weggefallen)“.

d) Absatz 46b wird wie folgt gefasst:

„(46b) § 23a Absatz 3 ist auch auf Verfahren zur Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen wurden.“

e) Folgende Absätze 48 bis 50 werden angefügt:

„(48) Abweichend von § 17e Absatz 1 werden, soweit § 34 Absatz 13 und 14 der Anreizregulierungsverordnung dies regeln, auf die Ermittlung des Kapitalkostenanteils der Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen ergänzend die Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 geltenden Fassung angewendet, sofern

1. die Offshore-Anbindungsleitungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind und
2. ein betroffener Übertragungsnetzbetreiber bis zum Ablauf des 30. April 2019 einheitlich auch für die mit ihm konzernrechtlich verbundenen Unternehmen, die Offshore-Anbindungsleitungen nach Nummer 1 betreiben, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass er für alle betroffenen Offshore-Anbindungsleitungen diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchte.

(49) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 stellen. Wird ein solcher Antrag bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum zwei Monate nach Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] nicht gestellt, ist § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.

(50) Zur Aufrechterhaltung der Bußgeldbewehrungen in § 31 der Gasnetzentgeltverordnung, in § 31 der Stromnetzentgeltverordnung, in § 29 der Stromnetzzugangsverordnung und in § 51 der Gasnetzzugangsverordnung ist § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b in der bis zum ... [einfügen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

80. In § 120 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Energieleitungsausbaugesetzes“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tags vor Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 47g Absatz 11 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, werden im einleitenden Satzteil die Wörter „§ 2 Nummer 11 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 (weggefallen)“.

- b) Die Angabe zu § 32a wird wie folgt gefasst:

„§ 32a (weggefallen)“.

2. § 27 wird wie folgt gefasst:

„ § 27

(weggefallen)“.

3. § 32a wird wie folgt gefasst:

Artikel 4

Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 (weggefallen)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. (weggefallen)“.
 - b) Die Nummern 8, 9, 10, 10a werden wie folgt gefasst:

„8. (weggefallen)
9. (weggefallen)
10. (weggefallen)
10a. (weggefallen)“.
 - c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. (weggefallen)“.
3. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

(weggefallen)“.

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33 wie folgt gefasst:

„§ 33 (weggefallen)“.
2. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. (weggefallen)“.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 33 wird wie folgt gefasst:

Artikel 6

Änderung der Gasnetzzugangsverordnung

Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 8 wird wie folgt gefasst:

„Teil 8 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:

„§ 40 (weggefallen)“.

2. § 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. (weggefallen)“.

3. Teil 8 wird wie folgt gefasst:

„Teil 8

(weggefallen)“.

4. § 40 wird wie folgt gefasst:

„ § 40

(weggefallen)“.

5. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nummer 8 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Systemstabilitätsverordnung

§ 20 der Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „jährlich zum 1. Dezember“ durch die Wörter „auf Anforderung der Bundesnetzagentur“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „quartalsweise ab dem 14. März 2016“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Netzreserveverordnung

Die Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der hierfür geltenden Vorgaben“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 5 werden nach den Wörtern „der hierfür geltenden Vorgaben“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes

§ 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:
 - „b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem, soweit hierfür mehr als geringfügige bauliche Änderungen von Masten, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als fünf und bis zu 20 Prozent, erforderlich sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Umbeseilung), und
 - c) die standortnahe Änderung von Masten, soweit hierfür mehr als geringfügige bauliche Änderungen an diesen, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als fünf und bis zu 20 Prozent, erforderlich sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortnahe Maständerung).“.
 - b) Im Satzteil nach Buchstabe c werden nach den Wörtern „baulichen Änderungen an den Masten“ die Wörter „nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments“ und werden nach den Wörtern „(Änderung des Betriebskonzepts)“ die Wörter „und die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems, auch durch ein

neues leistungsstärkeres Seilsystem, einschließlich geringfügiger baulicher Änderungen an den Masten, insbesondere eine gegebenenfalls hierfür erforderliche Erhöhung von Masten um bis zu 5 Prozent, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments, (Seiltausch) sowie die standortgleiche Änderung von Masten einschließlich geringfügiger baulicher Änderungen an diesen, insbesondere eine hierfür erforderliche Erhöhung der Masten um bis zu 5 Prozent, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments, (standortgleiche Maständerung), wenn und soweit die zuständige Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind“ eingefügt.

2. Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, ein Ersatzneubau oder ein Parallelneubau beantragt und eine Bundesfachplanung durchgeführt wird, entfalten Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, abweichend von Absatz 2 keine Bindungswirkung für die Bundesfachplanung.“

3. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die elektronische Übersendung des Antrags soll dadurch erfolgen, dass der Antrag für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellt wird.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und die Öffentlichkeit“ und nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „und § 42“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Träger öffentlicher Belange“ die Wörter „unter Übermittlung der Unterlagen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung der Unterlagen soll dadurch erfolgen, dass die Unterlagen für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt werden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Bundesnetzagentur elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrages führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragraphen durchgeführt, auch wenn die Bundesnetzagentur die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“

5. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch die Wörter „Behörden und Trägern öffentlicher Belange“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes soll abgesehen werden.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wird gemäß § 5a Absatz 3 oder Absatz 4 auf die Bundesfachplanung verzichtet oder entfällt gemäß § 5a Absatz 4a die Bundesfachplanung, so sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur ab Beginn der Planfeststellung gemäß § 19 Satz 1 und in Fällen des behördlichen Bundesfachplanungsverzichts nach § 5a Absatz 3 ab der Entscheidung über den Bundesfachplanungsverzicht Veränderungssperren erlassen kann.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „möglich“ das Wort „ist“ eingefügt.

b) Absatz 3b Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 1 und die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bei einer beantragten Änderung oder Erweiterung einer Leitung, bei einem beantragten Ersatzneubau oder bei einem beantragten Parallelneubau nicht auf die Bundesfachplanung verzichtet wurde.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die elektronische Übersendung des Antrags soll dadurch erfolgen, dass dieser für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt wird.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden nach der Angabe „§ 21“ die Wörter „beteiligt die Planfeststellungsbehörde die anderen Behörden und die Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe dieses Paragraphen und“ eingefügt und werden nach dem Wort „übermittelt“ die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übermittlung der Unterlagen soll dadurch erfolgen, dass diese für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrages führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird das Anhörungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragraphen durchgeführt, auch wenn die Planfeststellungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“

- c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt, indem der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Einem Betroffenen oder einer Person, die Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 2 ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die öffentliche Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten

1. Angaben über den Verlauf der Trasse und den Vorhabenträger,
2. den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung,
3. die Angabe, dass die Auslegung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgt,
4. den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt und
5. den Hinweis, dass während der Auslegung zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Sie soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 ist anzuwenden.“

11. In § 28 Satz 2 werden nach den Wörtern „verzichtet wurde“ die Wörter „oder nach § 5a Absatz 4a die Bundesfachplanung entfallen ist“ eingefügt.
12. In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.
13. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
14. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und dessen Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.
 - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 vor dem 29. Juli 2022 eingereicht wurden, ist § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden. Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 nach Ablauf des 28. Juli 2022 eingereicht werden, kann der Träger des Vorhabens einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Absatz 3b stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des ... [einsetzen: zwei Monate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] gestellt sein, andernfalls ist § 18 Absatz 3b im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.

(3) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung von § 5 Absatz 2a stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des ... [einsetzen: zwei Monate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] gestellt sein, andernfalls ist § 5 Absatz 2a in der Bundesfachplanung anzuwenden. In einem Antrag auf Nichtanwendung des § 5 Absatz 2a ist zugleich ein Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Absatz 3b zu sehen mit der Folge, dass im Planfeststellungsverfahren § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden ist.“

Artikel 11

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „oder dem gemeinsamen Umsetzungsbericht nach § 12d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
4. In der Anlage wird Nummer 87 wie folgt gefasst.

„87	Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin, Drehstrom, Nennspannung 380 kV mit den Bestandteilen	
-----	--	--

	<p>– Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide</p> <p>– Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)</p> <p>– Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter</p> <p>– Reuter – Teufelsbruch</p>	<p>A1, F, G</p> <p>A1, F, G</p> <p>F“.</p>
--	--	--

Artikel 12

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

§ 58 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, für die Lastprofile gelten,“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 41 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „im Sinne des § 20a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

In § 85 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Absatz 10,“ die Wörter „des § 74 Satz 1 und 2,“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

§ 50 Absatz 9 Satz 2 und 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes treffen.“

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

(3) Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

(4) Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(5) Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

(6) Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 2. September 2021 in dem Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 entschieden, dass Deutschland die Elektrizitäts- und die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets aus dem Jahr 2009 (Richtlinie 2009/72/EG und Richtlinie 2009/73/EG) in vier Punkten nicht zutreffend umgesetzt hat. Drei Klagepunkte des Vertragsverletzungsverfahrens betrafen Entflechtungsfragen. Zu deren Umsetzung wurden bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 gesetzliche Änderungen vorgenommen (BGBl. I S. 1214 vom 28. Juli 2022). Der vierte Klagepunkt betraf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von normativen Vorgaben des nationalen Gesetzgebers. Der in Deutschland gewählte Ansatz einer durch den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber umfangreich normativ vorstrukturierten Regulierung verstoße im Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung gegen die in Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde. Die Verordnungsermächtigung nach § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, die ausdrücklicher Gegenstand einer Klage der Europäischen Kommission gegen Deutschland waren, würden durch das Unionsrecht den Regulierungsbehörden zugewiesene Befugnisse zur Festlegung von Bedingungen und Methoden unzulässigerweise auf den Verordnungsgeber verlagern und dadurch die nationale Regulierungsbehörde in ihrer unionsrechtlich garantierten Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit beeinträchtigen.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung keinen inhaltlichen Verstoß der betroffenen Regelungen des nationalen Rechts gegen materielle Vorgaben des Unionsrechts gerügt, sondern festgestellt, dass das Unionsrecht die Entscheidungskompetenz über entsprechende inhaltliche Ausgestaltungen nicht dem nationalen Gesetz- oder Verordnungsgeber, sondern der nationalen Regulierungsbehörde auf Grundlage der unionsrechtlichen Vorgaben zuweise. Die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden sei nicht nur gegenüber der Regierung, sondern auch gegenüber dem nationalen Gesetzgeber zu gewährleisten (s. Rdn.130). Der EuGH führt in seinem Urteil weiter aus, dass er davon ausgeht, dass durch Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG, inzwischen Artikel 59 der Richtlinie 2019/944/EU, und Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG hinreichend genaue materielle Vorgaben erfolgt seien, die durch die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und Nr. 715/2009 konkretisiert und durch mehrere Netzkodizes ergänzt werden (siehe dazu die Randnummern 121 und 122 des Urteils).

Die Richtlinie 2009/72/EG wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2019/944/EU abgelöst. Die der Entscheidung des EuGH zugrunde liegenden Normen wurden für den Strombereich in Artikel 59 der Richtlinie 2019/944/EU überführt und sind inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Neben die Richtlinie (EU) 2019/944 tritt im Strombereich die Verordnung (EU) 2019/943, die die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 abgelöst hat. Die Verordnung (EU) 2019/943 enthält unmittelbar geltendes Recht und geht dem EnWG in der Anwendung vor. Die für den Gasbereich geltenden Regelungen der Richtlinie 2009/73 und der Verordnung (EG) Nummer 715/2009 werden auf europäischer Ebene derzeit überarbeitet.

Der Gesetzentwurf soll das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich des vierten Klagegrundes umsetzen und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben in der Auslegung des EuGH anpassen. Dies soll in einer Weise erfolgen, die der nationalen Regulierungsbehörde eine inhaltliche Fortführung der bisherigen Regulierungspraxis ermöglicht, soweit sie dies im Rahmen der ihr unionsrechtlich zugewiesenen Kompetenzen für sachgerecht hält. Mit dem Gesetzentwurf werden zugleich weitere notwendige Änderungen im Energiewirtschaftsrecht verbunden.

Das nationale Regulierungssystem hat sich in den durch europäische Regelungen gestalteten Rahmen einzufügen. Auf der Ebene des europäischen Sekundärrechts (Richtlinien und Verordnungen) sind in Bezug auf die Ausgestaltung des nationalen Regulierungsrahmens insbesondere die Artikel 57 bis 59 der Richtlinie 2019/944/EU zu beachten. Nach Artikel 57 ist eine unabhängige Regulierungsbehörde zu benennen, die die in Artikel 58 genannten Ziele zu verfolgen hat. Dazu gehören nach Artikel 58 Buchstabe d) und e) unter anderem Beiträge zur möglichst kosteneffizienten Verwirklichung der Entwicklung sicherer Systeme gemäß den allgemeinen Zielen der Energiepolitik. Weiterhin nennt Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörden:

- nach Absatz 1 Buchstabe a) ist die Regulierungsbehörde zuständig „anhand transparenter Kriterien die Übertragungs- oder Verteilungstarife oder die entsprechenden Methoden oder beides festzulegen oder zu genehmigen“.
- Nach Absatz 7 Buchstabe a) obliegt es den Regulierungsbehörden, zumindest die nationalen Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung oder ihrer Methoden; diese Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze auf eine Art und Weise vorgenommen werden können, das die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.

Soweit die Verordnung (EU) 2019/943 einen den nationalen Gesetzgeber bindenden und in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Rechtsrahmen enthält, kann das EnWG keine demgegenüber abweichenden, sondern allenfalls diesen unionsrechtlich vorgegebenen Rahmen konkretisierende Vorgaben enthalten. Nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2019/943 lässt diese Verordnung das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung enthalten, sofern diese Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Für die Netzentgelte von besonderer Bedeutung ist Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/943, der „Entgelte für den Netzzugang, die Nutzung und den Ausbau der Netze“ regelt. Nach Artikel 18 Absatz 1 müssen die Entgelte, die die Netzbetreiber für den Zugang zu den Netzen erheben, einschließlich Entgelte für den Anschluss an die Netze, Entgelte für die Nutzung der Netze und etwaige Entgelte für den damit verbundenen Ausbau der Netze, kostenorientiert und transparent sein und die tatsächlichen Kosten insoweit zum Ausdruck bringen, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen und unterschiedslos angewandt werden. Die Entgelte dürfen keine damit nicht zusammenhängenden Kosten zur Unterstützung damit nicht zusammenhängender politischer Ziele umfassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf passt das nationale Regulierungsrecht an, damit es der durch den EuGH erfolgten Auslegung der vorgenannten europäischen Regelungen Rechnung trägt und das Urteil des EuGH auch hinsichtlich des vierten Klagegrundes umgesetzt wird. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass die bisherige Regulierungspraxis im Grundsatz fortgeführt werden kann, soweit es die zuständige Regulierungsbehörde für sachgerecht hält. Die Entscheidung des EuGH richtet sich in dem vierten Klagegrund nicht gegen die Inhalte der normativen Vorgaben in den nach § 24 EnWG erlassenen

Rechtsverordnungen, sondern dagegen, dass ausschließlich der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesene Zuständigkeiten beeinträchtigt wurden.

Um die Umsetzung der Entscheidung des EuGH zu gewährleisten, werden die nach § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen schrittweise aufgehoben. Die Verordnungsermächtigungen des § 24 EnWG werden in Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur (BNetzA) umgewandelt. Dabei werden in den Rechtsverordnungen enthaltene Festlegungskompetenzen in das Gesetz überführt und durch vereinzelte weitere Festlegungskompetenzen ergänzt, um zu gewährleisten, dass die BNetzA ihr bisheriges Verwaltungshandeln fortführen kann.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse der Betreiber von Energieversorgungsnetzen bzw. der Investoren sind die Rechtsgrundlagen für die Kompetenzen der BNetzA und der Landesregulierungsbehörden, als zuständige Behörden für Unternehmen mit weniger als 100 000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden, deren Netz auch nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht, so auszugestalten, dass dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt wird und eine ausreichende Frist für einen geordneten Übergang gewährleistet wird.

Vor dem Hintergrund des national etablierten Regulierungssystems fünfjähriger Regulierungsperioden im Netzentgeltbereich, ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Regulierungsperiode möglichst stabil bleiben sollte. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind im Grundsatz mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können.

Mit dem Gesetzentwurf werden weitere notwendige Änderungen im Energiewirtschaftsrecht verbunden, unter anderem Änderungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz. Diese sollen die Voraussetzungen für eine Beschleunigung insbesondere des Übertragungsnetzausbaus schaffen, damit die vollständige Deckung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien unterstützt bzw. ermöglicht wird.

Zudem werden weitere Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes vorgenommen, die der Gewährleistung einer weiterhin sicheren Stromversorgung dienen und den zügigen Übergang zu einer vollständigen Deckung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien netzseitig bestmöglich unterstützen sollen. Unter Beachtung des Grundsatzes „Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau (NOVA-Prinzip)“ sollen weitere Maßnahmen ermöglicht werden, die eine Höherauslastung des bestehenden Stromnetzes ermöglichen. Ein wesentlicher Schritt hin zu einer flächendeckenden Höherauslastung des Übertragungsnetzes wurde durch die im Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 13.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geschaffenen Rechtsgrundlagen in den § 49a und § 49b EnWG bereits gegangen. Damit die dort vorgesehenen Maßnahmen schneller umfassender und vor allem sicherer umgesetzt werden können, werden nun ergänzend auch Regelungen getroffen, die zur rechtlichen Beschleunigung der durch die Höherauslastung erforderlich werdenden technischen bzw. baulichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen beitragen soll. Dies betrifft Maßnahmen sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch der von der Höherauslastung betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen. Für den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen soll der vorliegende Entwurf eine weitestmögliche Beschleunigung und Vereinfachung ermöglichen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist ebenfalls der zügige Hochlauf des Wasserstoffmarktes, um die Dekarbonisierung insbesondere in den Wirtschaftssektoren mit den höchsten Treibhausgasemissionen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Alternativen zu Wasserstoff verfügbar sind, zu gewährleisten. Der vorliegende Entwurf stellt die erste Stufe in der Entwicklung eines Wasserstoffnetzes für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs dar. Ziel ist es, kurzfristig ein Wasserstoff-Kernnetz zu schaffen und damit den Startschuss für die Wasserstoffnetzplanung zu setzen. In der zweiten Stufe soll eine umfassende

Wasserstoffnetzentwicklungsplanung im Energiewirtschaftsgesetz eingeführt werden (bis Ende des Jahres). Diese reguläre und bedarfsbasierte Planung soll sich an den bestehenden Netzentwicklungsprozessen orientieren und sich mit allen Wasserstoffbedarfen der Akteure auseinandersetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält notwendige Änderungen und Umstrukturierungen des EnWG und – als Folgeänderung – weiterer Gesetze und Verordnungen, um einen Zustand herzustellen, der den unionsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Artikel 1 ändert das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 (Rs. 718/18) in deutsches Recht umzusetzen.

Es werden insbesondere Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur geschaffen, die diese in die Lage versetzen, den bisher normativ vorstrukturierten Regulierungsrahmen im Wege der Festlegung weiterzuentwickeln und bedarfsgerecht neu zu gestalten. Diese Festlegungskompetenzen, die in § 20 Absatz 3 und 4, § 21 Absatz 3 und 4 sowie dem neu gefassten § 21a enthalten sind, umfassen alle Inhalte, die bisher in den auf Basis des § 24 EnWG erlassenen Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen sowie der auf Grundlage des § 21a erlassenen Anreizregulierungsverordnung geregelt waren. Um die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens zu gewährleisten, wird in der Inkrafttretensregelung dieses Gesetzes vorgesehen, dass die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weithin in Kraft bleiben.

Artikel 1 ändert EnWG ebenfalls, um den rechtlichen und regulatorischen Rahmen zur Schaffung eines Wasserstoff-Kern-Netzes zu setzen.

Artikel 2 ändert das GWB als Folgeänderung zur Anpassung der Begriffsbestimmung an das Energiewirtschaftsgesetz.

Soweit keine Übergangsfrist erforderlich erscheint, werden einzelne Regelungen der fünf Rechtsverordnungen nach den Artikeln 3 bis 6, die ganz oder teilweise auf Grundlage des § 24 EnWG erlassen wurden und Gegenstand der Entscheidung des EuGH vom 2. September 2021 waren, mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben. Im Übrigen regelt Artikel 15 Absatz 2 bis 6 das Außerkrafttreten dieser Rechtsverordnungen.

Die Artikel 7 bis Artikel 13 enthalten Folgeänderungen zu Änderungen in Artikel 1 sowie Regelungen, die der Beschleunigung des Netzausbaus dienen. Artikel 10 ändert dabei das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Im NABEG werden wie auch im Energiewirtschaftsgesetz einige Anpassungen vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. So wird unter anderem das Bündelungsgebot im NABEG und EnWG zur Vermeidung einer umfangreichen Alternativenprüfung weiter gestärkt. Mit dem „Seiltausch“ wird in § 3 Nummer 1 Halbsatz 2 NABEG eine neue Kategorie des Auflegens von Leiterseilen, insbesondere Hochtemperaturleiterseilen geschaffen, die rechtlich der Änderung des Betriebskonzepts gleichgestellt wird und somit keinem energierechtlichen Zulassungsverfahren mehr unterliegt. Über § 43f Absatz 5 EnWG gilt diese Änderung auch für die §§ 43, 43f EnWG.

Artikel 15 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Nach Artikel 15 Absatz 2 bis 6 treten die fünf Rechtsverordnungen, die ganz oder teilweise auf Grundlage des § 24 EnWG erlassen wurden und Gegenstand der Entscheidung des EuGH vom 2. September 2021 waren, außer Kraft. Dabei werden für eine vorübergehende Weitergeltung der Rechtsverordnungen jeweils Übergangsfristen vorgesehen. Sie sollen es

der Bundesnetzagentur ermöglichen, den neu gestalteten Rechtsrahmen schrittweise zu entwickeln. Um den Vorgaben des Unionsrechts nachzukommen, soll die BNetzA aber unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes umfassende Festlegungskompetenzen erhalten, dies sie befugen, die bisherigen Vorgaben der betroffenen fünf Rechtsverordnungen zu ändern, sofern sie dies bereits zuvor für sachgerecht erachtet.

Die Anreizregulierungsverordnung soll nach Artikel 15 Absatz 5 aus Gründen der Rechtssicherheit im Grundsatz noch bis zum Ende der vierten Regulierungsperiode anwendbar sein, die im Gasbereich Ende des Jahres 2027 und im Strombereich Ende des Jahres 2028 endet. Da sie für die Strom- und Gasnetzregulierung im Grundsatz einheitliche Vorgaben enthält, soll sie daher zum 31. Dezember 2028 insgesamt aufgehoben werden. Die Übergangsfrist ist erforderlich, um rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheiten zu vermeiden, die sich anderenfalls ergeben könnten, weil die Prüfungen der Regulierungsbehörde für die vierte Regulierungsperiode bereits abgeschlossen sind. Zudem werden viele Elemente der Anreizregulierung für eine ganze Periode festgelegt bzw. nach einem bestimmten Mechanismus verändert und können nicht ohne Weiteres innerhalb einer Periode verändert werden.

Die Gasnetzentgeltverordnung soll nach Artikel 15 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft treten. Sie bildet die Grundlage für die auch im Rahmen der Anreizregulierung wichtige Ermittlung der Netzkosten. Sie soll daher noch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode in Kraft bleiben, um rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheiten zu vermeiden.

Die Stromnetzentgeltverordnung soll nach Artikel 15 Absatz 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft treten. Sie bildet die Grundlage für die auch im Rahmen der Anreizregulierung wichtige Ermittlung der Netzkosten. Sie soll daher noch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode in Kraft bleiben, um rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheiten zu vermeiden.

Die Stromnetzzugangsverordnung soll nach Artikel 15 Absatz 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten. Die Übergangsfrist zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Außerkrafttreten der Stromnetzzugangsverordnung soll rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheiten vermeiden, indem die Verordnung für eine Übergangszeit weitergilt, in der die Regulierungsbehörde die notwendigen Festlegungen zu Ausgestaltung des Regulierungsrahmens treffen kann. Es sollen also Kontinuität und Verlässlichkeit des regulatorischen Handelns gewährleistet bleiben.

Die Gasnetzzugangsverordnung soll nach Artikel 15 Absatz 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten. Die Übergangsfrist zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Außerkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung soll rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheiten vermeiden, indem die Verordnung für eine Übergangszeit weitergilt, in der die Regulierungsbehörde die notwendigen Festlegungen zu Ausgestaltung des Regulierungsrahmens treffen kann. Es sollen also Kontinuität und Verlässlichkeit des regulatorischen Handelns gewährleistet bleiben.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zur Änderung des Rechtsrahmens, um das EuGH-Urteil umzusetzen. Hinsichtlich des gleichermaßen verfolgten Ziels des Netzausbaus und dessen Beschleunigung bzw. der Gewährleistung einer weiterhin sicheren Stromversorgung stehen keine vergleichbar effektiven Mittel, die ebenfalls kurz- oder mittelfristig wirken würden, zur Verfügung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie sowie die im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsgesetz geregelten Materien umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist bundeseinheitlich zu regeln. Gleiches gilt für Regelungen zu den erleichterten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, für die mit diesem Entwurf die Voraussetzungen geschaffen werden. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

Soweit dieses Gesetz Grundlagen für eine vorzeitige Besitzeinweisung von Netzbetreibern und zur Enteignung von Grundstückseigentümern schafft, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 14 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz für Maßgaben zur Anwendung des Bundesberggesetzes ergibt sich ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Umbeseilung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Sinne des Artikels 72 Absatz des Grundgesetzes erforderlich. Die Energieversorgung ist im Allgemeinen bundeseinheitlich zu regeln. Etwaige von Bundesland zu Bundesland abweichende Regelungen würden zu einer Wettbewerbsverzerrung im bundesweit organisierten Energiemarkt, insbesondere zwischen den Regelzonen der vier Übertragungsnetzbetreiber, führen. Es würde zudem die Umsetzung der Höherauslastung (ob mittels des Einsatzes von Hochtemperaturseilen oder mittels WAFB) technisch und wirtschaftlich erheblich erschweren, wenn in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen gelten würden. Auch das gesamtstaatliche Interesse an einer bundeseinheitlichen Regelung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes besteht. Dieses folgt aus dem starken regionalen Auseinanderfallen zwischen Stromerzeugung und -verbrauch, welches der Erhöhung der Transportkapazität zwischen den Bundesländern (auch über das Gebiet von mehreren Bundesländern hinweg) eine besondere Bedeutung für die Gesamtwirtschaft zuweist, die deutlich über die Interessen der im Einzelfall jeweils von Maßnahmen betroffenen Länder hinausgeht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und dienen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Sie setzen unionsrechtliche Vorgaben in der Auslegung des EuGH durch sein Urteil vom 2. September 2021 (Rs. C-718/18) um.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Die Artikel 1, Artikel 2 bis Artikel 6, Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 11 bis Artikel 14 dienen insbesondere der Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 (C-718/18) oder sind unmittelbar damit zusammenhängende Folgeänderungen. Sofortige Änderungen des gegenwärtigen Regulierungsrahmens sind nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu

erwarten, sondern werden aufgrund der Übergangsregelungen für das Außerkrafttreten der auf Grundlage des § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen gegebenenfalls erst eintreten, wenn die zuständige Bundesnetzagentur abweichende Festlegungen getroffen hat. Insoweit ist eine schrittweise Weiterentwicklung des geltenden Rechtsrahmens angestrebt. Eine größere Umstellung wird mit dem Außerkrafttreten der auf Grundlage des § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen. Die Strom- und Gasnetzzugangsverordnung werden ab dem 1. Januar 2026 vollständig nicht mehr gelten, die Gasnetzentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2028 sowie die Stromnetzentgeltverordnung und die Anreizregulierungsverordnung ab dem 1. Januar 2029.

Wesentlichstes Ziel des Gesetzentwurfs ist die Wiederherstellung der Unionsrechtskonformität des nationalen Rechtsrahmens, um eine Fortsetzung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission zu vermeiden.

Daneben werden Regelungen aufgenommen, die insbesondere der Beschleunigung des Netzausbaus und der Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung dienen.

Artikel 7 beseitigt eine jährliche Berichtspflicht, die in dieser Form nicht mehr benötigt wird. Wesentliche Auswirkung ist daher die Entbürokratisierung.

Artikel 10 enthält Vorschriften, die der Beschleunigung des Netzausbaus dienen, indem die notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren gestrafft werden.

Artikel 1 dient auch der Schaffung eines deutschlandweiten Wasserstoff-Kernetzes.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Artikel 1, Artikel 2 bis Artikel 6, Artikel 8 und Artikel 10 bis Artikel 14 tragen mittelbar zur Rechtsvereinfachung bei. Mit den Artikel 15 Absatz 2 bis 6 werden die Rechtsverordnungen nach den § 21a und § 24a EnWG aufgehoben. Die weitere Ausgestaltung wird nach einer Übergangsfrist auf die zuständige Regulierungsbehörde übertragen. Während des Übergangszeitraums wird der Rechtsrahmen zunehmend vereinfacht, da die Regulierungsbehörde während des Übergangszeitraums bereits von den Ordnungsregelungen abweichen kann. Inwieweit mit der Übertragung der Kompetenzen auf die Regulierungsbehörde auch eine Verwaltungsvereinfachung einhergehen wird, bleibt abzuwarten.

Artikel 7 hebt eine Berichtspflicht auf. Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung geht damit nicht einher.

Artikel 10 dient der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, u.a. durch die Einführung von Fiktionen nach Zeitablauf. Mit diesem Artikel geht daher eine Verwaltungsvereinfachung einher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft die Ziele der DNS wie im Folgenden dargestellt und leistet insoweit einen Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele, den „Sustainable Development Goals“ (SDG):

Das Gesetz ist notwendig, um das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 (C-718/18) umzusetzen. Die vorgeschlagenen Änderungen gewährleisten, dass die bisherige Regulierungspraxis fortgeführt werden kann und schaffen somit Rechtssicherheit für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sowie für Investoren. Kontinuität und Rechtssicherheit im Hinblick auf den Netzbetrieb sind für die zuverlässige Versorgung mit Energie wiederum unerlässlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden

Herausforderungen und notwendigen Anpassungen auch im Stromsektor zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele.

Das Gesetz trägt demnach unmittelbar zur Umsetzung von SDG 9 („Industrie, Innovation und Infrastruktur“) sowie mittelbar, aber doch maßgeblich zur Umsetzung von SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) bei.

Auch SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) wird durch das Gesetz gefördert, da der Netzbetrieb als wichtige Säule des Energiesektors ohne eine entsprechend zügige und auf Kontinuität setzende Umsetzung des Urteils des EuGHs mit Unsicherheit belastet und notwendige Investitionen in den Netzbetrieb gegebenenfalls zögerlicher erfolgen würden.

Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen werden nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 8,43 Millionen Euro sowie einmalig ca. 0,70 Millionen Euro durch die mit diesem Gesetz verbundenen zusätzlichen Aufgaben für die Bundesnetzagentur.

Davon entfallen ca. 4,58 Millionen Euro auf Personaleinzelkosten, ca. 1,23 Millionen Euro auf Sacheinzelkosten sowie ca. 1,63 Millionen Euro auf Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 45,26 Planstellen (30,74 hD, 11,21 gD, 3,31 mD) zur Wahrnehmung der zusätzlichen Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten. Hinzu kommt ein jährlicher Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise 0,99 Millionen Euro sowie ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von ca. 0,70 Millionen Euro für die Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen.

Für die Berechnung der vorgenannten Kosten wurden die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 29.07.2022) zugrunde gelegt.

Der Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Für die Länder und Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben.

Im Einzelnen:

Nachfolgend sind die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für die unten dargestellten Aufgaben auf Grundlage der Berechnung mithilfe der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 29.07.2022) im Einzelnen dargestellt. Die Aufwände in Stunden bzw. Stellen entsprechen dabei den unten aufgeführten Aufwänden. Aufgrund der abweichenden Berechnungsmethode (hier insbesondere inklusive Sacheinzel- und Gemeinkosten) ergeben sich abweichende Kosten im Vergleich zum Erfüllungsaufwand.

Die Umsetzung der Regelungen und insbesondere die Genehmigung des Kernnetzes nach § 28r EnWG stellt einen erst- und einmaligen Aufwand dar. Aufgrund der Einmaligkeit der Aufgabe werden diese Ressourcen nicht durch zusätzliche Einstellungen, sondern durch De-Priorisierung bereits bestehender anderer Aufgaben sowie organisatorische Umschichtungen bereitgestellt. Daher entstehen durch sie keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Aufgabe	Jährliche Personal- kosten zur Wahrnehmung der Fachaufgaben in Euro	Jährliche Sachein- zelkosten in Euro	Jährliche Gemein- kosten in Euro	Jährliche Personal- kosten in Euro	Jährliche Sachkos- ten in Euro	Einmalige Sachkos- ten in Euro
1a	1.510.977	395.660	535.765	2.442.402	0	0
1b	132.932	35.772	47.406	216.110	0	0
2a	1.027.524	287.531	369.531	1.684.586	0	0
2b	0	0	0	0	800.000	0
3	131.838	32.791	46.261	210.890	0	0
4	323.804	94.850	117.642	536.296	25.000	100.000
5	233.769	72.899	86.174	392.842	25.000	100.000
6	28.249	6.775	9.842	44.866	0	0
7	847.473	203.250	295.253	1.345.976	0	0
8	532.928	164.226	195.900	893.054	140.000	500.000
Summen	4.769.494	1.293.754	1.703.774	7.767.022		
abzgl. Entlas- tungen: Aufg. 9	189.409	67.208	72.109	328.726	0	0
Gesamt	4.580.085	1.226.546	1.631.665	7.438.296	0	0

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status Quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 500.000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 960.000 Euro.

Erfüllungsaufwand durch § 23e EnWG (neu)

Durch den neuen § 23e werden Betreiber von Gasversorgungsnetzen verpflichtet, die langfristig erwartete Entwicklung der von ihnen erhobenen Entgelte für den Netzzugang unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung ihrer Erlösobergrenzen und der Gasnachfrage bis zum Jahr 2045 abzuschätzen und diese Abschätzung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Erfüllungsaufwand hierfür wird auf jährlich ca. 8 Stunden (mit hohem Qualifikationsniveau) pro Gasnetzbetreiber (insgesamt ca. 720) geschätzt. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 500.000 Euro.

Erfüllungsaufwand durch § 28r EnWG (neu):

Die Entwicklung des Wasserstoff-Kernnetzes stellt einen einmaligen und erstmaligen Prozess dar. Insofern können die Kosten nur auf Basis von Schätzungen errechnet werden, die sich allerdings auf Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Vorhaben stützen.

Erfüllungsaufwand durch § 28r Abs. 2 EnWG (neu):

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen legen der Bundesnetzagentur einen gemeinsamen Antrag für ein Wasserstoff-Kernnetz vor. Hierzu bedarf es insbesondere der Berechnung eines Datums der Inbetriebnahme, der Berechnung der Investitions- und Betriebskosten, einer Darstellung der Kosteneffizienz, der Ermittlung des Anpassungsbedarfes zum NEP 2022-2032 und der Verfügungsstellung von Daten und Informationen an die BNetzA.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der Betreiber von Fernleitungsnetzen für die Fertigstellung des Antrages wird auf 4.660 Stunden geschätzt.

Sachkosten: Für Organisationsfragen werden externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen, deren Kosten auf 116.500 Euro geschätzt werden.

Lohnsatz für Personalkosten: Zur Berechnung der Lohnkosten werden die Vorgaben aus dem Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 7: Lohnkostentabelle Wirtschaft zugrunde gelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass in gleichen Teilen mittleres und hohes Qualifizierungsniveau benötigt wird und ein durchschnittlicher Stundensatz von 70,00 Euro (54,70 Euro + 85,30 Euro / 2) zugrunde gelegt.

Aufwandsänderung: $4.660 \text{ Stunden} * 70 \text{ Euro} + 116.500 \text{ Euro} = 442.700 \text{ Euro}$.

Aus dem Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Regelungen aus Artikel 1 entstehen der Wirtschaft Personal- und Sachkosten in Höhe von 442.700 Euro sowie Sachkosten in Höhe von 200.000 Euro.

Erfüllungsaufwand durch § 28r Abs. 4 EnWG (neu):

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben in dem gemeinsamen Antrag zu darzulegen, wenn ein Projekt nicht durch Umstellung vorhandener Leitungsstruktur durchgeführt werden kann.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der Betreiber von Fernleitungsnetzen für die Fertigstellung des Antrages wird auf 1.340 Stunden geschätzt.

Sachkosten: Für Organisationsfragen werden externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen, deren Kosten auf 33.500 Euro geschätzt werden.

Lohnsatz für Personalkosten: Siehe Vorbemerkung zu aa). Es wird ein durchschnittlicher Stundensatz von 70,00 Euro zugrunde gelegt.

Aufwandsänderung: $1.340 \text{ Stunden} * 70 \text{ Euro} + 33.500 \text{ Euro} = 127.300 \text{ Euro}$

Aus dem Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Regelungen aus § 28r Abs. 4 EnWG entstehen der Wirtschaft Personal- und Sachkosten in Höhe von 127.300 Euro

Erfüllungsaufwand durch § 28r Abs. 5 EnWG (neu):

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben den Betreibern von Gasverteilnetzen, den Betreibern von Wasserstoffnetzen und von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen vor der Antragstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dies zu dokumentieren.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der Betreiber von Fernleitungsnetzen für die Fertigstellung des Antrages wird auf 1.340 Stunden geschätzt.

Sachkosten: Für Organisationsfragen werden externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen, deren Kosten auf 33.500 Euro geschätzt werden.

Lohnsatz für Personalkosten: Siehe Vorbemerkung zu aa). Es wird ein durchschnittlicher Stundensatz von 70,00 Euro zugrunde gelegt.

Aufwandsänderung: $1.340 \text{ Stunden} * 70 \text{ Euro} + 33.500 \text{ Euro} = 127.300 \text{ Euro}$

Aus dem Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Regelungen aus § 28r Abs. 5 EnWG entstehen der Wirtschaft Personal- und Sachkosten in Höhe von 127.300 Euro.

Erfüllungsaufwand durch § 28r Abs. 7 EnWG (neu):

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen schlagen für jedes Projekt ein oder mehrere Unternehmen vor, das oder die für die Durchführung des Projektes verantwortlich ist.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der Betreiber von Fernleitungsnetzen für die Bestimmung ein oder mehrerer Unternehmen wird auf 660 Stunden geschätzt.

Sachkosten: Für Organisationsfragen werden externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen, deren Kosten auf 16.500 Euro geschätzt werden.

Lohnsatz für Personalkosten: Siehe Vorbemerkung zu aa). Es wird ein durchschnittlicher Stundensatz von 70,00 Euro zugrunde gelegt.

Aufwandsänderung: $660 \text{ Stunden} * 70 \text{ Euro} + 16.500 \text{ Euro} = 62.700 \text{ Euro}$

Aus dem Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Regelungen aus § 28r Abs. 7 EnWG entstehen der Wirtschaft Personal- und Sachkosten in Höhe von 62.700 Euro.

Erfüllungsaufwand durch § 35 Abs. 1b EnWG (neu):

Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 1b werden Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, der Regulierungsbehörde zum Zweck des Monitorings nach Absatz 1 Nummer 14 Informationen zum Bestand nicht öffentlich zugänglicher sowie öffentlich zugänglicher Ladepunkte mitzuteilen. Die dafür erforderlichen Daten liegen den Netzbetreibern bereits vor (vgl. § 19 Absatz 2 Satz 2 NAV). Für die Übermittlung der Daten wird ein Aufwand von 0,5 Stunden pro Fall mit niedrigem Qualifikationsniveau geschätzt. Bei einer Fallzahl von 4 Fällen pro Jahr jeweils für alle ca. 850 betroffenen Verteilernetzbetreiber ergibt sich daraus ein voraussichtlicher Erfüllungsaufwand von ca. 60.000 Euro für die Wirtschaft.

Dabei handelt es sich um eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft.

Bei den übrigen Vorgaben für die Wirtschaft handelt es sich um Vorgaben, die zuvor in den nun aufzuhebenden Verordnungen (Netzentgelt- und Netzzugangsverordnungen, Anreizregulierungsverordnung) oder bereits an anderer Stelle im EnWG geregelt waren. Durch die Übertragung bzw. Verschiebung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Durch die Umwandlung der bisherigen Verordnungsermächtigungen des § 24 EnWG in Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur entsteht für die Wirtschaft ebenfalls kein Erfüllungsaufwand, da es sich nicht um Vorgaben für die Wirtschaft handelt, sondern lediglich für die Verwaltung.

Entlastungen für die Wirtschaft

Einzelne Vorschriften dieses Gesetzes führen zu Entlastungen für die Wirtschaft, da Vorgaben bzw. Informationspflichten entfallen:

- Abschaffung des horizontalen Belastungsausgleichs, § 13e Absatz 3 EnWG

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 haben Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung bundeseinheitliche Netzentgelte zu bilden, sodass der gesonderte, vorgeschaltete horizontale Belastungsausgleich überflüssig wird. Sinn und Zweck des horizontalen Belastungsausgleichs war die deutschlandweite Gleichverteilung der Kosten u.a. für die Kapazitätsreserve, was ab dem 01.01.2023 ohnehin gewährleistet ist. Mit der Aufhebung der Vorschriften entfällt bürokratischer Aufwand auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von insgesamt jährlich ca. 60 000 Euro.

- Genehmigungs- und grundstücksrechtliche Vereinfachungen von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, § 49c EnWG

Für die Wirtschaft, hier konkret die für die Umsetzung der Höherauslastung des Übertragungsnetzes verantwortlichen Netzbetreiber und die von ihr in Gestalt elektromagnetischer Beeinflussung betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen, resultiert aus der genehmigungs- und grundstücksrechtlichen Vereinfachung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen eine Entlastung dergestalt, dass insoweit keine oder deutlich weniger personelle oder finanzielle Kapazitäten für Genehmigungsverfahren eingesetzt werden müssen. Zudem wird der Zeitaufwand für rechtliche Auseinandersetzungen mit Eigentümern von Grundstücken reduziert, deren Nutzung oder Betretung für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich ist. Der finanzielle Umfang dieser Einsparungen kann allerdings derzeit noch nicht genau beziffert werden.

- Änderungen in § 20 der Systemstabilitätsverordnung, Artikel 7

Durch die Änderungen in § 20 der Systemstabilitätsverordnung müssen die Betreiber von Übertragungsnetzen der Berichtspflicht nun nicht mehr jährlich zum 1. Dezember, sondern stattdessen auf Anforderung der Bundesnetzagentur nachkommen. Falls die Bundesnetzagentur den Bericht zukünftig seltener als einmal jährlich anfordert, hätte dies eine Entlastung für die Übertragungsnetzbetreiber zur Folge. Da zum aktuellen Zeitpunkt allerdings noch nicht abgesehen werden kann, wie oft die Bundesnetzagentur den Bericht künftig anfordern wird, kann auch die entsprechende Entlastung noch nicht beziffert werden.

- Wegfall energierechtlicher Zulassungsverfahren für einen „Seiltausch“ durch die in § 3 Nummer 1 NABEG neuer Fassung vorgenommene Differenzierung

Mit der Änderung des § 3 NABEG entfällt bei der neu ins Gesetz aufgenommenen genehmigungsfreien Kategorie des „Seiltauschs“ (§ 3 Nummer 1 a.E. NABEG) die Notwendigkeit eines energierechtlichen Zulassungsverfahrens (Anzeige-, Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren). Auch einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten bedarf es nicht mehr. Für die weiterhin grundsätzlich genehmigungspflichtige „Umbeseilung“ im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstabe b) NABEG bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Für die Wirtschaft, hier konkret die für die Änderung oder Erweiterung der Leitung verantwortlichen Netzbetreiber, resultiert aus der genehmigungsrechtlichen Vereinfachung eine Entlastung dergestalt, dass insoweit keine oder weniger personelle oder finanzielle Kapazitäten für Genehmigungsverfahren eingesetzt werden müssen. Der finanzielle Umfang dieser Einsparungen kann allerdings derzeit noch nicht genau beziffert werden.

In Summe führen diese Änderungen aller Voraussicht nach zu einer Entlastung für die Wirtschaft von jährlich mindestens ca. 60.000 Euro.

Da durch das Gesetz insgesamt ca. 560.000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht, zugleich aber ca. 60.000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch Entlastungen entfällt, entsteht durch dieses Gesetz insgesamt zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 500.000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 760.000 Euro.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

1. Bund

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5,43 Millionen Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,08 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht ausschließlich bei der Bundesnetzagentur, die im Zuge der Umsetzung des Urteils des EuGH weitreichende Befugnisse erhält, Festlegungen zur verbindlichen Gestaltung von regulatorischen Sachverhalten zu erlassen. Diese umfassen marktweite bundesweite Konsultationen und noch regelmäßiger Aktualisierungen als dies zuvor der Fall war. Des Weiteren erhält die Bundesnetzagentur weitere Befugnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung.

Von den ca. 5,43 Millionen Euro entfallen ca. 4,44 Millionen Euro auf den zusätzlichen jährlichen Personalaufwand. Ferner entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von ca. 0,99 Millionen Euro. Von den 2,08 Millionen Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand entfallen ca. 1,32 Millionen Euro auf den einmaligen Personalaufwand sowie ca. 0,76 Millionen Euro auf die einmalige Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen.

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt jährlich zusätzlich 45,26 Planstellen (30,74 hD, 11,21 gD, 3,31 mD) erforderlich.

Die Umsetzung der Regelungen und insbesondere die Genehmigung des Kernnetzes nach § 28r EnWG stellt einen erst- und einmaligen Aufwand dar, insofern wird der zeitliche Aufwand geschätzt und es werden keine Fallzahlen dargestellt. Aufgrund der Einmaligkeit der Aufgabe werden diese Ressourcen nicht durch zusätzliche Einstellungen, sondern durch De-Priorisierung bereits bestehender anderer Aufgaben sowie organisatorische Umschichtungen bereitgestellt. Die Regelungen sind teilweise konträr, so dass nicht alle Regelungen zur Umsetzung kommen.

Zur Ermittlung der Kosten wurden die im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ausgewiesenen Lohnkostensätze für die Bundesverwaltung verwendet (70,50 Euro pro Stunde für den höheren Dienst, 46,50 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst und 33,80 Euro pro Stunde für den mittleren Dienst). Durch die unterschiedliche Berechnungsmethodik ergeben sich abweichende Kosten im Vergleich zu den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Übersicht:

Aufgabe	Personalaufwand jährlich (in Euro)	Personalaufwand Einmalig (in Euro)	Sachaufwand jährlich (in Euro)	Sachaufwand einmalig (in Euro)
1a	1.483.560	0	0	0
1b	129.293	0	0	0
2a	997.106	0	0	0
2b	0	0	800.000	0
3	130.728	0	0	0
4	310.320	0	25.000	100.000
5	221.442	0	25.000	100.000
6	28.200	0	0	0
7	802.784	0	0	0
8	504.161	0	140.000	500.000
10	0	389.253	0	0
11	0	567.861	0	0
12	0	271.914	0	0
13	0	85.985	0	0
14	0	0	0	64.000
Summen	4.607.594	1.315.013	990.000	764.000
abzgl. Entlastungen (Aufgabe 9)	164.839	0	0	0
Gesamt	4.442.755	1.315.013	990.000	764.000

Im Folgenden sind die durch das Gesetz entstehenden, neuen Aufgaben und die sich daraus ergebenden Aufwände im Einzelnen dargestellt.

Aufgabe 1a: Rahmenfestlegungen für die Kosten- und Entgeltregulierung treffen

Die Umwandlung der bisherigen Verordnungsermächtigungen des § 24 EnWG in Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur erfordert zunächst grundlegende Rahmenfestlegungen für die Kosten- und Entgeltregulierung im Strom- sowie im Gasbereich.

Zu erstellende Festlegungen, welche die Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung im Kostenbereich (ARegV, StromNEV, GasNEV) betreffen, sind beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und nicht erst mit dem Außerkrafttreten der Verordnungen zu treffen und werden sich gestaffelt über mehrere Jahre hinziehen. Hierbei sind voraussichtlich insbesondere die folgenden umfangreichen Themenkomplexe beziehungsweise zu entwickelnde Methodiken zu den folgenden Sachverhalten in Einzelfestlegungen oder teilweise gemeinsam zu regeln und regelmäßig zu aktualisieren:

- Entgeltbildung Strom generell
- Offshore
- Individuelle Entgeltbildung Strom (u. a. § 19 StromNEV)
- GasNEV Kostenprüfung
- Preisindizes Gas
- Entgeltbildung Verteilnetzbetreiber Gas generell
- Entgeltbildung Verteilnetzbetreiber Gas (§ 20 GasNEV)
- Strom - NEV Kostenprüfung
- Preisindizes Strom
- ARegV Grundkonzept (inkl. Effizienzvergleich Gas und Strom)
- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung Strom
- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung Gas
- ARegV Qualitätsregulierung
- Produktivitätsfaktor Gas
- Produktivitätsfaktor Strom

Erforderliche Prozessschritte

Die Tätigkeit zur Überarbeitung einer bestehenden Festlegung der Bundesnetzagentur oder Erarbeitung einer neuen Festlegung zur Überführung grundlegender Regelungsinhalte der Verordnungen erfordert jeweils im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens die Erarbeitung eines Regelungsentwurfes, der infolge einer umfassenden Konsultation der Marktteilnehmer, Erörterung mit Unternehmen und Beigeladenen sowie intensiver Beteiligung des Länderausschuss abgestimmt und von den Beschlusskammern als Kollegialorgan der Bundesnetzagentur zur Entscheidung gebracht wird.

Neben den zu führenden Festlegungsverfahren in den kommenden Jahren entsteht für die Bundesnetzagentur auch in den Folgejahren ein Mehraufwand durch Evaluierungen, Anpassungen und Änderungen sowie Fortentwicklungen dieser Festlegungen.

Daraus ergibt sich insgesamt folgender Aufwand für Aufgabe 1a:

Gesetz	§	hD	hD	gD	gD	mD	mD
		(in Std.)	(Stellen)	(in Std.)	(Stellen)	(in Std.)	(Stellen)
EnWG	insgesamt	16939	10,59	5706	3,57	711	0,44
Personalkosten (Euro)		1.194.200		265.329		24.032	

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 1.483.560 Euro.

Aufgabe 1b: Abweichende Festlegungen für Kostenbasis der Offshore-Netze und für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen

In Bezug auf alle zuvor genannten Festlegungen kann die Regulierungsbehörde abweichende Entscheidungen zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten von Offshore-Anbindungsleitungen und zur Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen sowie zu deren Anwendungsbereich nach § 28d treffen. Dies bedeutet, dass Festlegungsentscheidungen mit vorheriger gutachterlicher Begleitung (bspw. zu Preisindizes für Offshore-Leitungen oder für Interkonnektoren) für die beiden genannten regulatorischen Sonderbereiche im Vorfeld der Entscheidungen zu den anerkennungsfähigen Kosten getroffen und laufend auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Daraus ergibt sich insgesamt der folgende Aufwand für Aufgabe 1b:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	21 Abs. 3 S. 3 Nr. 1f und Nr. 1g	1416	0,89	489	0,31	199	0,12
Personalkosten (Euro)		99.828		22.739		6.726	

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 129.293 Euro. **Aufgabe 2a: Rahmenfestlegungen für den Netzzugang treffen**

Infolge des Urteils des EuGH müssen die Verordnung über den Zugang zu Stromversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung, StromNZV) und die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung, GasNZV) aufgehoben werden. Der Wegfall der StromNZV und GasNZV macht eine Überführung rechtlicher und systematischer Grundsätze in neue verbindliche Regelungen erforderlich. Neben einer Anpassung der auf Grundlage der StromNZV und GasNZV bereits getroffenen Festlegungen müssen die in der StromNZV sowie § 20 Absatz 1a EnWG bzw. in der GasNZV sowie § 20 Absatz 1b EnWG angelegten Grundlagen des jeweiligen Netzzugangssystems in neue Regelungen gefasst werden. Die Bundesnetzagentur erhält hierzu die Befugnis, Festlegungen zur verbindlichen Gestaltung des Netzzugangssystems im Strom- und Gasbereich zu erlassen.

Festlegungen, welche die Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung im Bereich Netzzugang betreffen, sind bereits kurz nach Inkrafttreten des EuGH-Umsetzungsgesetzes zu treffen, um 2025 wegfällende Regelungen zu überführen und bestehende Vorgaben anzupassen. Die Arbeiten werden sich insgesamt über mehrere Jahre hinziehen. Dabei sind insbesondere die folgenden umfangreichen Themenkomplexe und zu entwickelnde Methodik zu den folgenden Sachverhalten in Einzelfestlegungen, teilweise gemeinsam oder unter Anpassung bestehender Vorgaben zu regeln und regelmäßig zu aktualisieren:

Netzzugang Strom:

- Grundlagen Netzzugang Strom
- Grundlagen Bilanzierung von Elektrizität
- Grundlagen Fahrplanwesen
- Lieferantenwechsel Strom
- Profilverfahren
- Bilanzierung bei Zählerstandsgangmessung
- Netzzugang Bahnstrom

Netzzugang Gas:

- Vertragliche Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs
- Kapazitäten
- Bilanzierung
- Lieferantenwechsel
- Netzzugang – Biogas
- Konvertierung

Erforderliche Prozessschritte

Die Tätigkeit zur Überarbeitung einer bestehenden Festlegung der Bundesnetzagentur oder Erarbeitung einer neuen Festlegung zur Überführung grundlegender Regelungsinhalte der Verordnungen erfordert jeweils im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens die Erarbeitung eines Regelungsentwurfes, der infolge einer umfassenden Konsultation der Marktteilnehmer, Erörterung mit Unternehmen und Beigeladenen sowie intensiver Beteiligung des Länderausschuss abgestimmt und von den Beschlusskammern als Kollegialorgan der Bundesnetzagentur zur Entscheidung gebracht wird.

Neben den zu führenden Festlegungsverfahren in den kommenden Jahren entsteht für die Bundesnetzagentur auch in den Folgejahren ein Mehraufwand durch Evaluierungen, Anpassungen und Änderungen sowie Fortentwicklungen dieser Festlegungen.

Für Aufgabe 2a ergibt sich insgesamt der folgende Aufwand:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	Insgesamt	10272	6,42	3675	2,30	3019	1,89
Personalkosten (Euro)		724.176		170.888		102.042	

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 997.106 Euro.

Aufgabe 2b: Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft bei Festlegungen nach §§ 21 und 21a EnWG;

Im Rahmen von Festlegungen nach §§ 21 und 21a EnWG muss die Bundesnetzagentur gewährleisten, dass der aktuelle Stand der Wissenschaft angemessen berücksichtigt wird. Dies erhöht den Bedarf an gutachterlicher Begleitung von Festlegungsverfahren im Vergleich zu den bisherigen Regelungen per Rechtsverordnung. Es entsteht ein jährlicher zusätzlicher Aufwand zur Beschaffung von Sachmitteln von insgesamt ca. 0,80 Millionen Euro (Annahme: fünf zusätzliche Fälle gutachterlicher Begleitung x 160 000 Euro pro Fall).

Aufgabe 3: Mitteilung an die Europäische Kommission und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden; § 11b EnWG

Die Regulierungsbehörde hat eine Genehmigung nach § 11b Absatz 2 Satz 1 der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zusammen mit den entsprechenden Informationen über den Antrag und den Gründen für die Gewährung der Ausnahme unverzüglich und unter Wahrung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Bei einer auf der Anzahl bisheriger Genehmigungsverfahren beruhenden Annahme von 120 Fällen ergibt sich folgender Aufwand für Aufgabe 3:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	11b	1696	1,06	240	0,15	0	0
Personalkosten (Euro)		119.568		11.160		0	

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 130.728 Euro.

Aufgabe 4: Monitoring öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte

Eine weitere neue Aufgabe ergibt sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung. Zur Umsetzung von dessen Maßnahme 10, die vorsieht, alle vorhandenen öffentlichen und nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte zu erfassen, wird für die Bundesnetzagentur eine neue Monitoring-Pflicht in § 35 Absatz 1 Nummer 14 des Energiewirtschaftsgesetzes eingeführt.

Für die Einrichtung erforderlicher IT-Verfahren werden einmalige Sachkosten in Höhe von 100 000 Euro angenommen. Für die Weiterentwicklung und den Betrieb der erforderlichen IT-Systeme werden zudem jährliche Sachkosten in Höhe von 25 000 Euro erwartet.

Außerdem entsteht der folgende Aufwand:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	35 Abs.1 Nr. 14	2.080	1,3	3.520	2,2	0	0
Personalkosten (Euro)		146.640		163.680		0	

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 310.320 Euro. Hinzu kommen die jährlichen Sachkosten in Höhe von 25.000 Euro sowie die einmaligen Sachkosten in Höhe von 100.000 Euro.

Aufgabe 5: Veröffentlichung von Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten

Mit der Ergänzung der neuen Sätze 3 und 4 in § 63 Absatz 4 EnWG wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die ihr nach § 5 Ladesäulenverordnung angezeigt worden sind, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Hierdurch entstehen laufende Sachkosten in Höhe von 25 000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 100 000 Euro für Sachkosten zur Einrichtung der erforderlichen IT-Unterstützung.

Außerdem entsteht der folgende Aufwand zum einen durch die Aufbereitung der Daten aus den Anzeigen öffentlich zugänglicher Ladepunkte zum Zwecke der Veröffentlichung. Um den Nutzerinnen und Nutzern von elektrisch betriebenen Fahrzeugen aussagekräftige Informationen über den Bestand öffentlich zugänglicher Ladepunkte in Deutschland zur Verfügung stellen zu können, ist zum anderen eine kontinuierliche Pflege und regelmäßige Weiterentwicklung der Veröffentlichungen notwendig. Dies schließt auch das Bearbeiten von Hinweisen zu Ladepunkten von Seiten der Nutzerinnen und Nutzern mit ein.

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	63 Abs. 4	1.328	0,83	2.144	1,34	832	0,52
Personalkosten (Euro)		93.624		99.696		28.122	

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 221.442 Euro. Hinzu kommen die jährlichen Sachkosten in Höhe von 25.000 Euro sowie die einmaligen Sachkosten in Höhe von 100.000 Euro.

Aufgabe 6: Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde zu den Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors nach § 23e EnWG

Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind nach § 23e EnWG verpflichtet, die langfristig erwartete Entwicklung der von ihnen erhobenen Entgelte für den Netzzugang unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung ihrer Erlösobergrenzen und der Gasnachfrage bis zum Ablauf des Jahres 2044 abzuschätzen und zu veröffentlichen. Die BNetzA kann in diesem Zusammenhang Festlegungen bezüglich der Veröffentlichung und zur Ermittlung der für die Abschätzung notwendigen Daten und der dabei zugrunde zu legenden Szenarien treffen. Diese Festlegungen sind sinnvoll, damit die Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen auf einer einheitlichen Grundlage beruhen und vergleichbar sind.

Daraus ergibt sich der folgende Aufwand:

Gesetz	§	hD	hD	gD	gD	mD	mD
--------	---	----	----	----	----	----	----

		(in Std.)	(Stellen)	(in Std.)	(Stellen)	(in Std.)	(Stellen)
EnWG	23e	400	0,25	0	0	0	0
Personalkosten (Euro)		28.200		0		0	

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 28.200 Euro.

Aufgabe 7: Vorzeitiger Baubeginn nach § 44c EnWG

Durch die Änderungen in § 44c EnWG wird die Beantragung des vorzeitigen Baubeginns für die Vorhabenträger vereinfacht. Aufgrund dessen wird von einem erhöhten Antragsvolumen ausgegangen, welches in derzeit rd. 100 anstehenden Planfeststellungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur beschieden werden muss.

Daraus ergibt sich der folgende Aufwand:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	44c	11.387	7,5	0	0	0	0
Personalkosten (Euro)		802.784		0		0	

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 802.784 Euro.

Aufgabe 8: Datenaustausch zwischen Landesregulierungsbehörden und Bundesnetzagentur

Gemäß § 55 Absatz 3 EnWG kann die Bundesnetzagentur für den Datenaustausch zwischen den Landesregulierungsbehörden und der Bundesnetzagentur eine Datenbank errichten. Eine solche Datenbank würde eine Vielzahl von Daten enthalten, die gegen unbefugten Zugriff geschützt werden müssen. Aus diesem Grund sind sowohl Sachmittel für die Software und Server notwendig sowie die fachliche Betreuung von Seiten der IT und der jeweils für die Daten zuständigen Organisationseinheiten.

Für IT-Kosten entsteht für die externe Entwicklung einer Datenbank ein einmaliger Aufwand in Höhe von mindestens 500.000 Euro sowie fortlaufende jährliche Kosten in Höhe von 100.000 Euro – insbesondere für Update und Pflege der Datenbank. Die dafür notwendigen Server verursachen Kosten in Höhe von ca. 40 000 Euro pro Jahr.

Außerdem entsteht der folgende Aufwand:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
--------	---	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

EnWG	55 Abs. 3	3186	2,0	4779	3,0	1696	1,06
Personalkosten (Euro)		224.613		222.224		57.325	

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 504.161 Euro. Hinzu kommen die jährlichen Sachkosten in Höhe von 140.000 Euro und die einmaligen Sachkosten in Höhe von 500.000 Euro.

Aufgabe 9: Digitalisierung von Verfahrensschritten nach § 24 NABEG

Durch die Möglichkeiten der Digitalisierung in §24 NABEG können Einsparungen umgesetzt werden. Die größten Potentiale liegen hier bei dem Verzicht auf die physische Auslegung der Planfeststellungsbeschlüsse.

Daraus ergeben sich die folgenden Einsparungen bzw. Entlastungen:

Gesetz	§	hD	hD	gD	gD	mD	mD
		(in Std.)	(Stellen)	(in Std.)	(Stellen)	(in Std.)	(Stellen)
NABEG	24	-152	-0,1	-2.520	-1,66	-1.093	-0,72
Personalkosten (Euro)		- 10.716		- 117.180		- 36.943	

Aufgrund der Neuregelungen entfallen für die Bundesnetzagentur dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 164.839 Euro.

Aufgabe 10: § 28r Abs. 3 EnWG

Sofern die Betreiber von Fernleitungsnetzen nicht fristgemäß einen gemeinsamen Antrag nach § 28r Absatz 2 EnWG vorlegen, bestimmt die Bundesnetzagentur ein Wasserstoff-Kernnetz und veröffentlicht es. Dabei sind die materiellen Voraussetzungen nach Absatz 2, insbesondere also die Berechnung eines Datums der Inbetriebnahme, die Berechnung der Investitions- und Betriebskosten, einer Darstellung der Kosteneffizienz, der Ermittlung des Anpassungsbedarfes zum NEP 2022-2032 zu beachten.

Diese Regelung korreliert mit § 28r Absatz 7 EnWG (Abschnitt cc), da die Bundesnetzagentur dann die umsetzungsverpflichteten Unternehmen bestimmen muss.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der Verwaltung für die Fertigstellung des Antrages wird auf 5.842 Stunden geschätzt, davon 4.900 Stunden für Beschäftigte im höheren Dienst (hD) und 942 Stunden für Beschäftigte im gehobenen Dienst (gD).

Sachkosten: Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Kommunikation elektronisch erfolgt, insofern entstehen keine neuen Sachkosten.

Lohnsatz für Personalkosten: Zur Berechnung der Lohnkosten werden die Vorgaben aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 9: Lohnkostentabelle Verwaltung, hier Verwaltungsebene Bund zugrunde gelegt. Damit betragen die Stundenlohnkosten 46,50 Euro für Beschäftigte im gehobenen Dienst und 70,50 Euro für Beschäftigte im höheren Dienst.

Aufwandsänderung: 4.900 Stunden * 70,50 Euro (hD) + 942 Stunden * 46,50 Euro (gD)
Euro = 389.253 Euro.

Aus dem Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Regelungen aus § 28r Abs. 3 EnWG entstehen der Verwaltung (Bund) Personalkosten in Höhe von 389.253 Euro.

Aufgabe 11: § 28r Abs. 6 EnWG

Sofern die Betreiber von Fernleitungsnetzen fristgemäß einen gemeinsamen Antrag nach § 28r Absatz 2 EnWG vorlegen, obliegt es der Bundesnetzagentur, diesen Antrag zu prüfen und ggfs. Änderungen zu verlangen. Dazu müssen insbesondere eine interne Entscheidungsfindung und Abstimmung erfolgen sowie ein Beschluss gefasst werden.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der Verwaltung für die Antragsprüfung wird auf 8.642 Stunden geschätzt, davon 6.917 Stunden für Beschäftigte im höheren Dienst (hD) und 1.725 Stunden für Beschäftigte im gehobenen Dienst (gD).

Sachkosten: Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Kommunikation elektronisch erfolgt, insofern entstehen keine neuen Sachkosten.

Lohnsatz für Personalkosten: Siehe aa).

Aufwandsänderung: 6.917 Stunden * 70,50 Euro (hD) + 1.725 Stunden * 46,50 Euro (gD)
Euro = 567.861 Euro.

Aus dem Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Regelungen aus § 28r Abs. 6 EnWG entstehen der Verwaltung (Bund) Personalkosten in Höhe von 567.861 Euro.

Aufgabe 12: § 28r Abs. 7 EnWG

Sofern die Betreiber von Fernleitungsnetzen sich nicht auf einen Vorschlag für ein Unternehmen zur Projektdurchführung einigen oder der Vorschlag der Betreiber von Fernleitungsnetzen von der Bundesnetzagentur als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann die Bundesnetzagentur geeignete Unternehmen bestimmen. Der Bundesnetzagentur kommen insofern Prüf- bzw. Bestimmungsrechte zu, abhängig davon, ob bereits ein Vorschlag unterbreitet worden ist oder nicht.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der Verwaltung für die Bestimmung wird auf 4.084 Stunden geschätzt, davon 3.417 Stunden für Beschäftigte im höheren Dienst (hD) und 667 Stunden für Beschäftigte im gehobenen Dienst (gD).

Sachkosten: Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Kommunikation elektronisch erfolgt, insofern entstehen keine neuen Sachkosten.

Lohnsatz für Personalkosten: Siehe aa).

Aufwandsänderung: 3.417 Stunden * 70,50 Euro (hD) + 667 Stunden * 46,50 Euro (gD)
Euro = 271.914 Euro.

Aus dem Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Regelungen aus § 28r Abs. 7 EnWG entstehen der Verwaltung (Bund) Personalkosten in Höhe von 271.914 Euro.

Aufgabe 13: § 28r Abs. 8 EnWG

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, genehmigt die Bundesnetzagentur das Wasserstoff-Kernnetz. Hierzu müssen insbesondere eine interne Entscheidungsfindung und Abstimmung erfolgen.

Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der Verwaltung für die Bestimmung wird auf 1.333 Stunden geschätzt, davon 1.000 Stunden für Beschäftigte im höheren Dienst (hD) und 333 Stunden für Beschäftigte im gehobenen Dienst (gD).

Sachkosten: Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Kommunikation elektronisch erfolgt, insofern entstehen keine neuen Sachkosten.

Lohnsatz für Personalkosten: Siehe aa).

Aufwandsänderung: $1.000 \text{ Stunden} * 70,50 \text{ Euro (hD)} + 333 \text{ Stunden} * 46,50 \text{ Euro (gD)}$
Euro = 85.985 Euro.

Aus dem Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Regelungen aus § 28r Abs. 8 EnWG entstehen der Verwaltung (Bund) Personalkosten in Höhe von 85.985 Euro.

Aufgabe 14: § 53b EnWG

Für die Berücksichtigung der Transporte von Großtransformatoren ist es erforderlich, die Schienennetzplanung anzupassen, damit Großtransformatoren auch künftig über die Schienenwege transportiert werden können. Die Maßnahmen müssen noch in Abhängigkeit von der Dringlichkeit festgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Schienennetzbetreiber über die Daten des Bestandsnetzes ohnehin schon verfügt. Zudem ist davon auszugehen, dass ohnehin schon fortlaufend der Schienennetzausbau gemäß den Bedarfen für den Transport und zur Beseitigung von Engpässen geplant wird. Die Berücksichtigung von Großtransformatoren stellt somit eine von mehreren in die Netzplanung einzubeziehende Komponenten dar. Die Planung der Bundesschienenwege erfolgt mehrstufig, unter anderem werden mit Bundesverkehrswegeplan Projektvorschläge für Netzmängel und Engpässe auch im Bundesschienennetz aufgestellt. Nach dessen Beschluss werden die entsprechenden Ausbaugesetze novelliert, so auch das Bundesschienenwegeausbaugesetz.

Der Aufwand für die anzupassende Netzplanung lässt sich nicht konkret quantifizieren. Es ist aber davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden IT-Tools für die Netzplanung anzupassen sind. Hierfür wird ein pauschaler Tagessatz von 1.500 Euro/Tag angenommen. Zudem wird geschätzt, dass die Anpassung einmalig 2 Monate (42 Arbeitstage) Aufwand bewirkt. Mithin wird für die Anpassung der Netzplanung, die aus der Vorgabe resultiert, ein einmaliger Aufwand von rund 64.000 Euro geschätzt.

Da die Netzplanung ohnehin in etwa alle 5 Jahre aktualisiert wird, entsteht sodann kein Mehraufwand für den dauerhaften Einbezug des Transports von Großtransformatoren in die Netzplanung, wenn die Tools durch die Umstellung berücksichtigen können.

2. Länder

Für die Länder entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Länder sind von den Vorgaben dieses Gesetzes nicht betroffen bzw. durch die Änderungen dieses Gesetzes entsteht für die Länder kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand über den bereits bestehenden hinaus.

3. Kommunen

Die Kommunen sind von den Vorgaben dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht durch dieses Gesetz daher kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Mittelbar sind infolge der Anpassung der Netzplanung auch Investitionen und Ausbaumaßnahmen für das Bundesschienennetz vorzunehmen. Der Umfang lässt sich noch nicht konkret abschätzen, zumal damit auch ohnehin vorzunehmende Ausbaumaßnahmen verbunden werden. Der Investitionsbedarf für die Ertüchtigung des Lichtraumes und von Bauwerken wie Brücken hängt davon ab, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden. Die Projektkosten können jedoch sowohl im Bundesverkehrswegeplans als auch im Bundesschienenwegeausbaugesetz konkretisiert werden. Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs verändern den Status quo für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht. Es sind zudem keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten, da hier ausschließlich die Grundlage für das bestehende Regulierungssystem neu strukturiert wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht. Das Gesetz ändert punktuell bestehende gesetzliche Regelungen, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet sind. Soweit es für möglich erachtet wurde, enthalten die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes bereits ein zeitlich gestuftes Vorgehen. Vor diesen Hintergrund ist auch eine periodische Überprüfung der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht angezeigt. Da die Regelungen der notwendigen Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 sowie der korrekten Umsetzung von EU-Binnenmarkttrichtlinien dienen und insofern kein Umsetzungsspielraum besteht, wäre eine Evaluierung nicht verhältnismäßig.

B. Besonderer Teil

Die Herausforderung der vorliegenden Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 (C-718/18) liegt darin, der Bundesnetzagentur einerseits den nach den Ausführungen des Urteils erforderlichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Netzregulierung zu übertragen sowie andererseits dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Bestimmtheitsgebot zu genügen und einen ausreichend konkreten Rahmen für den Netzzugang und die Netzentgeltregulierung sowie eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung für die Tätigkeit der Regulierungsbehörden zu schaffen. Soweit der betroffene Rechtsrahmen durch unmittelbar geltendes verbindliches EU-Sekundär- oder Tertiärrecht abschließend und verbindlich konkretisiert wurde, ist die Verankerung weiterer Vorgaben im nationalen Recht entbehrlich bzw. in jedem Fall nicht mehr zulässig.

EU-Verordnungen sind nach Artikel 288 Absatz 2 AEUV in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar. In den EU-Verordnungen und in anderen Gesetzgebungsakten kann zudem der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen werden, sog. delegierte Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes oder sog. Durchführungsrechtsakte zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von EU-Rechtsakten zu erlassen. In Artikel 58 der VO (EU) 2019/943 ist vorgesehen, dass die Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 59 bis 61 Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte in Form von Netzkodizes oder Leitlinien erlassen kann. Netzkodizes und Leitlinien sind als Tertiärrechtsakte ebenfalls verbindlich und können dem Erlass nationaler Regelungen

entgegenstehen. Insoweit ist bei der Ausgestaltung des nationalen Rechtsrahmens auch zu beachten, ob es Tertiärrecht zu den betroffenen Rechtsbereichen insbesondere des Netzzugangs und der Netzentgelte gibt.

Im Gasbereich wurden mit der Richtlinie 2009/73/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 2009/715 und den auf dieser Grundlage erlassenen Netzkodizes, beispielsweise zur Struktur der Gasfernleitungsnetzentgelte, Gas-Bilanzierungs- und Interoperabilitätsregeln, Vorgaben geschaffen, die zumindest teilweise den in der Gasnetzentgelt- und Gasnetzzugangsverordnung geregelten Vorgaben entsprechen. Im Strombereich fehlt es an entsprechenden Regelungen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 12d.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Überschrift zu § 14d wurde ergänzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung der Überschrift zu § 17.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen, die wegen des Wegfalls der §§ 17a bis 17c erforderlich werden.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um Folgeänderungen, da die Überschrift zu § 17i mit diesem Gesetz geändert wird.

Zu Buchstabe f

Die die Ergänzung des § 20 um Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur ist eine Anpassung der Überschrift und damit auch der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Buchstabe g

Durch die Ergänzung des § 21 ist auch eine Ergänzung der Überschrift erforderlich, die hiermit auch in der Inhaltsübersicht angepasst wird.

Zu Buchstabe h

Die geänderte Überschrift zu § 21a muss auch in der Inhaltsübersicht korrigiert werden. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 23e im EnWG. Die neue Überschrift muss auch in der Inhaltsübersicht ergänzt werden.

Zu Buchstabe j

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigungen in § 24 aufgrund des Urteils des EuGH vom 2. September 2021.

Zu Buchstabe k

Die Vorschriften zu § 24a werden neu geregelt, auch die Überschrift wird angepasst.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die mit der Aufhebung des § 28i erforderlich wird.

Zu Buchstabe m

Die Inhaltsübersicht wird ergänzt, da ein neuer Abschnitt 3c eingeführt wird.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung der Überschrift zu § 49.

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme des neuen § 49c in das Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe p

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 53b.

Zu Buchstabe q

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Einfügen des neuen § 85a.

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme des neuen § 117c in das Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2)

Die Regelung konkretisiert die bereits in Absatz 2 enthaltene Zweckbestimmung dahingehend, dass klargestellt wird, dass auch gesamtwirtschaftliche Kosten Berücksichtigung finden sollen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Nummer 10g – neu)

Die Vorschrift übernimmt die Definition des Begriffs Datenformat aus § 2 Nummer 7a Gas-NZV in den Gesetzestext. Eine allgemeine Definition des Begriffs in den Begriffsbestimmungen des EnWG ist erforderlich, weil der Begriff in der Festlegungskompetenz in Absatz 3 und Absatz 4 Verwendung findet.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nummer 26e – neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Stromnetzzugangsverordnung. Durch die Einfügung der Legaldefinition in das EnWG wird sichergestellt, dass auch nach

Aufhebung der Verordnung eine einheitliche, allgemein verbindliche Bestimmung des Begriffs erfolgt, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen.

Zu Buchstabe c (§ 3 Nummer 29e bis 29h – neu)

Zu Nummer 29e und 29h

Bei den Einfügungen der Angaben zu den Nummern 29e und 29f handelt es sich um Folgeänderungen zur perspektivisch erfolgenden Aufhebung der Stromnetzzugangsverordnung. Durch die Einfügung der Legaldefinition in das EnWG wird sichergestellt, dass auch nach Aufhebung der Verordnung eine einheitliche, allgemein verbindliche Bestimmung der Begriffe erfolgt, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Die Definition der Primärleistung wird dabei technologieneutral formuliert. So ist sichergestellt, dass Primärregelleistung durch alle geeigneten Technologien angeboten und erbracht werden kann.

Zu Nummer 29f

Da Großtransformatoren in ihren Abmessungen und ihrem Transportgewicht erheblich voneinander abweichen, wurde als Maßstab für die Verpflichtung in § 53b Absatz 1 in § 3 Nummer 29f ein Referenztransformator definiert, der auf dem Referenztransportwagen nach § 3 Nummer 29g in der Lage sein muss, die Schienenwege des Trafonetzes unter Ausnutzung der Hebe- und Verschiebefunktionen des Referenztransportwagens zu passieren. Die technischen Anforderungen veröffentlicht das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Form eines Standarddatenblatts, welches Angaben zu kritischen Punkten und dem Transportgewicht enthält.

Zu Nummer 29g

Auch Transportwägen, die bei Transformatortransporten zum Einsatz kommen, unterscheiden sich nach Gewicht und Abmessungen. Um die Verpflichtung in § 53b Absatz 1 zu konkretisieren wurde in § 3 Nummer 29g ein Referenztransportwagen definiert. Der Referenztransportwagen muss beladen mit einem Referenztransformator die Schienenwege des Trafonetzes befahren können. Der Eisenbahnwagen Uaai 839 wurde als Referenz gewählt, da er grundsätzlich in der Lage ist auch Bahnsteige mit einer Höhe von 76 cm zu passieren und das Ladegut bereits während der Fahrt verschoben werden kann.

Zu Buchstabe d (§ 3 Nummer 30a und 30b – neu)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung der Stromnetzzugangsverordnung. Durch die Einfügung der Legaldefinition in das EnWG wird sichergestellt, dass auch nach Aufhebung der Verordnung eine einheitliche, allgemein verbindliche Bestimmung der Begriffe erfolgt, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Die Definition der Sekundärregelung wird zudem an die Begrifflichkeiten des Unionsrechtsrahmens angepasst.

Zu Buchstabe e (§ 3 Nummer 31a und 31b – neu)

Die Änderung fügt mit Nummer 31a eine Definition der Standardlastprofile für den Strom- und Gasbereich ein. Durch die Einfügung dieser Begriffsbestimmung werden Inhalte der bisherigen Legaldefinitionen in § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) bzw. § 24 Absatz 1 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) in das EnWG überführt. Damit wird sichergestellt, dass auch nach Aufhebung und Außerkrafttreten der StromNZV bzw. der GasNZV eine gesetzliche Regelung der Begriffsbestimmung des Standardlastprofils erhalten bleibt. Der Begriff der standardisierten Lastprofile wird bereits im EnWG und in anderen Gesetzen (u.a. Messstellenbetriebsgesetz) verwendet. Eine Regelung der Begriffsbestimmung im EnWG ist daher folgerichtig. Die Festlegung der Grenzen für standardisierte Lastprofile kann zukünftig durch die Regulierungsbehörden erfolgen.

Die neu eingefügte Nummer 31b überführt die Legaldefinition aus der Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG. Damit wird sichergestellt, dass auch nach Aufhebung der Verordnungen eine gesetzliche Regelung der Begriffsbestimmung erhalten bleibt.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummern 31a und 31b.

Zu Buchstabe g (§ 3 Nummer 31f – neu)

Transformatortransporte erfolgen nicht auf dem gesamten Schienennetz, sondern auf etwa 38 Prozent der Schienenwege. Das Trafonetz spezifiziert welche Streckenabschnitte für den Transport von Transformatoren genutzt werden. Wegen der großen Zahl der relevanten Streckenabschnitte werden diese in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, um die gesetzliche Regelung schlank zu halten.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummern 31a, 31b und 31f.

Zu Buchstabe i (§ 3 (Nummer 35a – neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Stromnetzzugangsverordnung. Durch die Einfügung der Legaldefinition in das EnWG wird sichergestellt, dass auch nach Aufhebung der Verordnung eine einheitliche, allgemein verbindliche Bestimmung des Begriffs erfolgt, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen.

Zu Buchstabe j

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer § 35a in die Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 1)

Die Ergänzung in § 11 Absatz 1 Satz 1 konkretisiert, die darin zugrunde gelegte Verpflichtung insoweit, als dass Betreiber bei Betrieb, Wartung, Optimierung, Verstärkung, Planung und Ausbau von Energieversorgungsnetzen auch die entsprechenden politischen und gesetzlichen Anforderungen in den jeweiligen unterschiedlichen Verbrauchsbereichen, die der Erreichung der Treibhausgasneutralität dienen, zu beachten haben. Zu diesen Erfordernissen zählen beispielsweise die Ziele des Windenergie-auf-See-Gesetzes, die Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, in europäischen Rechtsakten verankerte Ziele sowie in Strategien der Bundesregierung verankerte Ziele und Anforderungen, wie zum Beispiel der Nationalen Wasserstoff- oder Carbon Managementstrategie oder dem Masterplan Ladeinfrastruktur mit dem Ziel des Betriebs von jedenfalls 15 Millionen vollelektrisch betriebenen Personenkraftwagen in 2030.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 1f)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c (§ 11 Absatz 2a – neu)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des § 3a der aufgehobenen Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG. Es handelt sich hierbei um eine Ergänzung der entsprechenden Vorschriften aus den Artikeln 14ff. der EU-Strombinnenmarktverordnung 943/2019 und stellt sicher, dass die deutschen Übertragungsnetzbetreiber nur abgestimmt, gegebenenfalls unter Beteiligung der europäischen Nachbarn, unter Beachtung des einschlägigen europäischen und deutschen Rechtsrahmens die deutsche Gebotszone trennen, indem sie ein Engpassmanagementverfahren einführen.

Zu Buchstabe d (§ 11 Absatz 4 – neu)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Erbringung von Sicherheitsleistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist. Dies dient dem gesetzlichen Ziel eine preisgünstige Energieversorgung zu gewährleisten. Das üblicherweise durch eine Sicherheitsleistung abgedeckte Risiko wurde im Rahmen der Entscheidung über die Zertifizierung des betreffenden Übertragungsnetzbetreiber bereits mitbetrachtet, so dass eine erneute Sicherheitsleistung zur Risikoabsicherung nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 11b Absatz 2)

Die Regelung dient einer klarstellenden Umsetzung des Artikels 54 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 (Strombinnenmarktrichtlinie) und beschreibt, dass die Regulierungsbehörde bestimmte Genehmigungen der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) unverzüglich mitteilen muss.

Zu Nummer 7 (§ 12d)

Zu Buchstabe a

Bisher sind die Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet, alle zwei Jahre einen Umsetzungsbericht zum Netzentwicklungsplan zu allen Netzausbauvorhaben zu erstellen und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt bestätigten Netzentwicklungsplan und im Falle von Verzögerungen bei der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten.

Die im Umsetzungsbericht dargelegten Inhalte zu den Netzausbauvorhaben sind Bestandteil des Netzausbau-Controllings des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Netzausbau-Monitorings der Bundesnetzagentur nach dem bisherigen § 12d Absatz 2 EnWG. In diesen Abfragen werden die aktuellen Verfahrensstände der Netzausbauvorhaben im Vergleich zum Umsetzungsbericht für jedes Quartal erhoben und regelmäßig veröffentlicht.

Daher wird künftig auf den Umsetzungsbericht nach Absatz 1 verzichtet. Dies soll auch zur Entbürokratisierung und Reduktion von Berichtspflichten beitragen

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 13 Absatz 6b Satz 2)

Der erstmalige Ausschreibungstermin wird vom 1. Juli 2023 auf den 1. Juli 2024 verschoben. Dadurch wird den Übertragungsnetzbetreibern mehr Zeit eingeräumt, um die vorgeschriebene, gemeinsame Internetplattform für die Ausschreibung von Zuschaltleistung

aufzusetzen. Aufgrund der Ressourcenbindung bei den Übertragungsnetzbetreibern zur Bewältigung der Energiekrise im Winter 2022/2023 ist die Verschiebung notwendig. Gleichzeitig wird dadurch auch Marktakteuren die Möglichkeit gegeben, Geschäftsmodelle zu entwickeln, welche die Bedingungen des § 13 Absatz 6b EnWG erfüllen.

Zu Nummer 9 (§ 13c Absatz 5)

Der Verweis auf die Anreizregulierungsordnung ist bis zu deren Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2028 weiterhin notwendig. In der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2028 hat die BNetzA allerdings bereits die Möglichkeit, nach § 21a Absatz 3 Satz 3 im Wege der Festlegung von den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung abzuweichen. Dies wird durch die Ergänzung in § 13c Absatz 5 berücksichtigt. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 13e Absatz 3)

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Anreizregulierungsordnung ist bis zu deren Aufhebung zum 31. Dezember 2028 weiterhin notwendig. In der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2028 hat die BNetzA allerdings bereits die Möglichkeit, nach § 21a Absatz 3 Satz 3 im Wege der Festlegung von den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung abzuweichen. Dies wird durch die Ergänzung in § 13e Absatz 3 Satz 3 berücksichtigt. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Sätze 5 und 6 werden mit der Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte überflüssig. Übertragungsnetzbetreiber gleichen derzeit den unterschiedlichen Umfang der Kosten für die Kapazitätsreserve gemäß § 13e Absatz 3 entsprechend den im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher gelieferten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander aus. Übertragungsnetzbetreiber, die bezogen auf die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen im Bereich ihres Netzes höhere Zahlungen zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller Letztverbraucher entspricht, haben nach § 13e Absatz 3 einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich. Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 haben Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung ohnehin bundeseinheitliche Netzentgelte zu bilden, so dass dieser gesonderte vorgeschaltete horizontale Belastungsausgleich überflüssig wird. Sinn und Zweck des horizontalen Belastungsausgleichs war die deutschlandweite Gleichverteilung der Kosten u.a. für die Kapazitätsreserve, was ab dem 1.1.2023 ohnehin gewährleistet ist. Mit der Aufhebung der Vorschriften wird bürokratischer Aufwand auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber vermieden und das Verfahren für die Bundesnetzagentur vereinfacht.

Zu Nummer 11 (§ 13f Absatz 2)

§13f Absatz 2 ist zu ergänzen. Während der Übergangszeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 und dem Außerkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung kann die Regulierungsbehörde bereits per Festlegung von den Vorgaben in der Anreizregulierungsverordnung abweichen. Schrittweise werden so die Verordnungsregelungen durch Festlegungen der Bundesnetzagentur ersetzt. Mit § 21a Absatz 3 wurden der Regulierungsbehörde die entsprechenden Festlegungskompetenzen übertragen. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 13g Absatz 7)

Zu Buchstabe a

Satz 7 wird ergänzt, da Vorgaben in diesem Bereich in Umsetzung des EuGH-Urteils nach dem Außerkrafttreten der Verordnungen von der Regulierungsbehörde zu machen sind. Bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Verordnungen erhält die Regulierungsbehörde die Kompetenz von den Verordnungen abzuweichen, um den Regulierungsrahmen in Ausübung ihrer Kompetenzen im vom EuGH festgestellten Umfang anpassen und weiterentwickeln zu können. Mit § 20 Absatz 4 und § 21a Absatz 3 erhält die Regulierungsbehörde die Kompetenzen, im Wege der Festlegung entsprechende Vorgaben zu machen

Zu Buchstabe b

Satz 9 wird ergänzt, da Vorgaben in diesem Bereich in Umsetzung des EuGH-Urteils nach dem Außerkrafttreten der Verordnungen von der Regulierungsbehörde zu machen sind. Bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Verordnungen erhält die Regulierungsbehörde die Kompetenz von den Verordnungen abzuweichen, um den Regulierungsrahmen in Ausübung ihrer Kompetenzen im vom EuGH festgestellten Umfang anpassen und weiterentwickeln zu können. Mit § 20 Absatz 4 und § 21a Absatz 3 erhält die Regulierungsbehörde die Kompetenzen, im Wege der Festlegung entsprechende Vorgaben zu machen.

Zu Buchstabe c

Satz 10 verweist auf die Regelungen in § 13e Absatz 3 Sätze 5 und 6, die mit diesem Gesetz aufgehoben werden und ist deshalb zu streichen. Auch die Kosten der Sicherheitsbereitschaft werden, wie die Kosten für die Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 3 Satz 5 und 6, derzeit über eine finanzielle Verrechnung unter den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen. Auch diese Regelung wird mit der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Verpflichtung zu Bildung bundeseinheitlicher Netzentgelte nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung obsolet.

Zu Nummer 13 (§ 13i Absatz 1 und 2)

Mit dem vollständigen Wegfall der Verordnung über abschaltbare Lasten zum 31. Dezember 2023 können auch die Verordnungsermächtigungen aufgehoben werden.

Zu Nummer 14 (§ 14d)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift trägt den Weiterentwicklungen des § 14d im Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 sowie im Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 Rechnung.

Zu Buchstabe b (§ 14d Absatz 1 Satz 3)

Die Regelung gibt der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, Änderungen an den Regionalszenarien verlangen zu können, um die Berücksichtigung der Vorgaben des § 14d Absatz 3 Satz 1 bis 3 sicherzustellen.

Zu Buchstabe c (§ 14d Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14d Absatz 3 Satz 3)

Durch § 14d Absatz 3 Satz 3 werden die Anforderungen des neuen § 11 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 EnWG planungsseitig für den Bereich des Verteilnetzausbaus ergänzt und konkretisiert.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 14d Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 und 4 – neu)

Die neu eingefügten Nummern 3 und 4 betreffen die bei der Erstellung der Regionalszenarien zu berücksichtigenden Entwicklungen in den Sektoren Gebäude und Verkehr. Für den Verkehrssektor wird in Nummer 3 die Berücksichtigung von Bedarfsprognosen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vorgeschrieben. Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr koordiniert die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur die Aktivitäten zum Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummern 3 und 4.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14d Absatz 3 Satz 4)

Die Änderung des Satzes 4 betrifft die Vorlage der Regionalszenarien bei der Regulierungsbehörde unmittelbar nach deren Fertigstellung. Dadurch ist sichergestellt, dass mögliche Änderungsverlangen der Regulierungsbehörde nach § 14d Absatz 1 Satz 3 möglichst frühzeitig an die Planungsregionen gerichtet werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 14d Absatz 3 Satz 5 – neu)

Die Ergänzung des Satz 5 betrifft die Möglichkeit der Regulierungsbehörde, Vorgaben zu Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Regionalszenarios zu machen. Dies trägt dazu bei, dass die Umsetzung der Vorgaben der Sätze 1 bis 3 möglichst transparent und nachvollziehbar erfolgt.

Zu Buchstabe d (§ 14d Absatz 4 Satz 3)

Die Streichung erfolgt zur Klarstellung. Die Frist zur Vorlage der Netzausbaupläne bei der Regulierungsbehörde ist bereits in § 14d Absatz 1 Satz 1 geregelt. Ergänzende Vorgaben der Regulierungsbehörde hierzu sind nicht erforderlich.

Zu Nummer 15 (§ 15a Absatz 3 Satz 7)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Einfügung des Absatzes 4a in § 16 EnWG im Rahmen der Novelle des Energiesicherungsgesetzes.

Zu Nummer 16 (§ 16a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur bereits erfolgten Einfügung des Absatzes 4a in § 16. Insoweit wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Buchstabe b

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Nach Aufhebung des § 16 Absatz 5 läuft der Verweis ins Leere.

Zu Nummer 17 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 17 Absatz 2a und 2b)

Die bisher mit „(weggefallen)“ gekennzeichneten Absätze werden nun vollständig entfernt.

Zu Buchstabe c (§ 17 Absatz 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur unter Buchstabe b) vorgenommenen Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe d (§ 17 Absatz 4 – neu)

Die Vorschrift schafft eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur, mit der es dieser ermöglicht wird, die Rahmenbedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 der Vorschrift im Strom- und Gasbereich näher auszugestalten. Insbesondere stellt sich mit fortschreitender Transformation des Energiesystems hin zu einem klimaneutralen Stromsystem erneut die Frage nach einer angemessenen Lastenverteilung und verursachungsgerechten Beteiligung der Netzanschlussnehmer insbesondere an den Netzverstärkungs- und Netzausbaukosten. Dies gilt gleichermaßen für Anlagen, die neu an die Gasversorgungsnetze angeschlossen werden, wie beispielsweise LNG-Anlagen. Da diese Frage für verschiedene Netzanschlussnehmergruppen oder gegebenenfalls sogar einzelne Netzanschlussnehmer unterschiedlich beantwortet werden kann, soll der Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz eingeräumt werden, mit der sie entsprechende Vorgaben machen kann. Sie kann dabei insbesondere hinsichtlich eventuell zu zahlenden Baukostenzuschüssen konkretisierende Vorgaben machen und dabei hinsichtlich des Umfangs, in dem diese zu leisten oder nicht zu leisten sind, auch zwischen einzelnen Letztverbraucher-typen unterscheiden.

Zu Nummer 18 (§§ 17a bis 17c)

Die Vorschriften werden aufgehoben, weil der Bundesfachplan Offshore ebenfalls nicht mehr existiert.

Zu Nummer 19 (§§ 17i und 17j)

Mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 wurde bestimmt, dass die Refinanzierung der Offshore Anbindungskosten in eine Offshore Netzumlage nach § 17f überführt wird. Notwendige Klarstellungen und Konkretisierungen zur Berechnung der Offshore Netzumlage wurden insbesondere in der § 3a der Stromnetzentgeltverordnung ergänzt. Die Ermittlung der Offshore Anbindungskosten hat getrennt von den sonstigen Kosten zu erfolgen. Mit der Aufhebung der Stromnetzentgeltverordnung sollen diese Regelungen in das Energiewirtschaftsgesetz übernommen werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 3a der Stromnetzentgeltverordnung und wird in das EnWG übernommen, um Unsicherheiten zu vermeiden und Rechtssicherheit zu garantieren.

Zu § 17j (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung passt die Bezeichnung der betroffenen Bundesministerien an den aktuellen Organisationserlass der Bundesregierung an.

Zudem wird das Urteil des EuGHs vom 2. September 2021 umgesetzt, indem Kompetenzen des Gesetz- und Ordnungsgebers bezüglich der Ermittlung oder der Methoden zur Ermittlung von Kostenbestandteilen gestrichen wurden. Diese Kompetenzen liegen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe f zukünftig bei der Regulierungsbehörde.

Aufgrund des Umfangs der vorzunehmenden Änderungen war eine Neufassung der Vorschrift erforderlich.

Zu Nummer 20 (§ 19a)

Zu Buchstabe a (§ 19a Absatz 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Folge der Umsetzung des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Der Regulierungsbehörde wird durch die Einfügung eine Abweichungsbefugnis von den vorher genannten Vorgaben eingeräumt, so dass der Regulierungsrahmen bereits während des Zeitraums bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung durch die Regulierungsbehörde bereits weiterentwickelt werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 19a Absatz 3 Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neu geordneten Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für den Verbraucherschutz.

Zu Nummer 21 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um notwendige Ergänzung der Überschrift des § 20, weil die Bundesnetzagentur in Umsetzung des EuGH-Urteils Festlegungskompetenzen erhält.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 1a)

Es handelt sich um Änderungen, die in Folge des EuGH-Urteils erforderlich wurden.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt der bestehenden Praxis Rechnung, dass sowohl Lieferanten, die an Entnahmestellen Letztverbraucher versorgen, als auch solche, die für die Aufnahme der Energie von Erzeugungsanlagen an Einspeisestellen zuständig sind, entsprechende Netznutzungsverträge mit den Betreibern von Energieversorgungsnetzen abschließen und in beiden Konstellationen die Zusammenfassung der jeweiligen Stellen mittels eines Rahmenvertrags zulässig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Rahmen der Umsetzung des EuGH, mit der die grundsätzliche Zusammenarbeit der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ausgestaltet wird. Für einen wirksamen Wettbewerb und eine preiswürdige Versorgung sind einheitliche und in der Anwendungspraxis für Letztverbraucher und Lieferanten umsetzbare Netzzugangsbedingungen wichtig. In diesem Zusammenhang sind

insbesondere möglichst niedrige Transaktionskosten und eine effiziente Organisation des Netzzugangs durch die Netzbetreiber untereinander von Bedeutung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung der Vorschrift ist eine notwendige Folge zur Umsetzung des EuGH-Urteils. Sie ermöglicht es der Regulierungsbehörde bereits während der Übergangszeit bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Stromnetzzugangsverordnungen die bisherigen Verordnungsregelungen schrittweise in Festlegungen zu übertragen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die neuen Sätze 7 bis 9 ergänzen die grundlegenden Bedingungen der Zugangsgewährung um wesentliche Voraussetzungen des Bilanzkreissystems. Dabei handelt es sich um Grundsätze, die bislang in der Stromnetzzugangsverordnung geregelt waren und die in der Praxis als wesentliche Bedingungen des Zugangssystems gelten.

Der Betrieb des elektrischen Energieversorgungssystems setzt jederzeit einen vollständigen physikalischen Ausgleich zwischen erzeugter und verbrauchter elektrischer Energie voraus. Das Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem hat gemäß § 1a Absatz 2 EnWG eine zentrale Bedeutung für die Gewährleistung der Elektrizitätsversorgungssicherheit. Daher sollen gemäß § 1a Absatz 2 Satz 2 EnWG die Bilanzkreistreue der Bilanzkreisverantwortlichen und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Bilanzkreise sichergestellt werden.

Die Abrechnung der Energiemengen über Bilanzkreise und Einbeziehung der Bilanzkreise in das Bilanzkreissystem erfolgt im Strombereich auf der Grundlage des zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und Übertragungsnetzbetreibern abzuschließenden Bilanzkreisvertrags. Der Bilanzkreisvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Bilanzkreisverantwortlichen und macht insbesondere Vorgaben zur Führung der Bilanzkreise, Abwicklung der Energiemengen über das Bilanzkreissystem und zur Abrechnung der Bilanzkreise. Er ist mit dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages ist Voraussetzung für die Netznutzung. Als weiterer wesentlicher Standardvertrag der Netznutzung soll der Bilanzkreisvertrag neben dem Netznutzungsvertrag explizit benannt werden. Satz 7 überführt dazu die Regelung des § 26 Absatz 1 Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG.

§ 20 Absatz 1a Satz 6 EnWG benennt bereits den Ausgleich von Einspeisung und Entnahme über Bilanzkreise, die in ein vertragliche begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind, als grundlegende Voraussetzung des Netzzugangs. Kommt es zu Abweichungen im Bilanzkreis, trägt der Bilanzkreisverantwortliche die finanzielle Verantwortung im Rahmen des Ausgleichsenergiepreissystems. Dies regelt der neue Satz 8. Der Bilanzkreisverantwortliche ist aber zunächst zum möglichst vollständigen Bilanzkreisausgleich verpflichtet. Dies regelt der neue Satz 9. Im deutschen Bilanzkreissystem ist es zunächst Aufgabe des Bilanzkreisverantwortlichen, den Ausgleich der Strommengen zu gewährleisten. Dies gilt für jeden Bilanzkreis separat, eine Leistungsungleichgewichte saldierende Bewirtschaftung mehrerer Bilanzkreise – insbesondere über Regelzongrenzen hinweg – ist unzulässig. Jede Einspeise- und Entnahmestelle wird dem Bilanzkreis eines Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet. Der Bilanzkreis ist eine Art Energiemengenkonto, in dem alle Einspeisungen und Entnahmen erfasst und einem Verantwortlichen zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Energiemenge in seinem jeweiligen Bilanzkreis bestmöglich zu prognostizieren und zur vollständigen Deckung zu bringen. Bis zum Erfüllungszeitpunkt als dem Moment, in dem die Strommenge über das Netz geliefert wird, muss er sich um einen Ausgleich der gehandelten, zum Verbrauch oder zur Entnahme bestimmten Energiemenge bemühen.

Die Unausgeglichenheit eines Bilanzkreises an sich indiziert einen Verstoß gegen die Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung. Dabei ist es insbesondere nicht statthaft, eine Unausgeglichenheit des Bilanzkreises unter Verweis auf den Netzregelverbundsaldo oder den Ausgleichsenergiepreis anzustreben oder in Kauf zu nehmen. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die Pflicht, darzulegen, dass die Unausgeglichenheit nicht zu vermeiden war bzw. dass er diese nicht zu vertreten hat.

Die Erfassung und der Ausgleich der Energiemengen über Bilanzkreise ist von fundamentaler Bedeutung für das Energieversorgungssystem und für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Die Grundsätze der Bilanzkreistreue werden im europäischen Recht sowie, derzeit noch, in der Stromnetzzugangsverordnung benannt. Im EnWG fehlt aber eine die Pflicht der Bilanzkreisverantwortlichen konkretisierende Regelung. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Pflicht zum Bilanzkreisausgleich wird nunmehr eine Regelung im EnWG an zentraler Stelle aufgenommen.

Zu Buchstabe c (§ 20 Absatz 1b)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 20 Absatz 1b Satz 5)

Durch die Ergänzung wird die Verpflichtung der Betreiber von Gasversorgungsnetzen zur Zusammenarbeit in Form einer Kooperationsvereinbarung aus der Gasnetzzugangsverordnung in das EnWG überführt. Die Kooperationsvereinbarung hat sich als gängige Praxis der Zusammenarbeit zwischen den Gasnetzbetreibern bewährt und ist für den gesamten Markt von erheblicher Bedeutung. Es ist daher sachgerecht die Kooperationsvereinbarung auch gesetzlich zu verankern. In der Kooperationsvereinbarung sollen zur Abwicklung von netzübergreifenden Transporten weiterhin die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Netzbetreiber geregelt werden, die notwendig sind, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch weitere Formen der Zusammenarbeit möglich sind, um die genannten Ziele zu erreichen, sofern sie die vorgenannten Anforderungen erfüllen. Die Befugnisse der Regulierungsbehörde, weitergehende oder von der Kooperationsvereinbarung abweichende Vorgaben festzulegen, werden durch die gesetzliche Verankerung der Kooperationsvereinbarung nicht eingeschränkt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 20 Absatz 1b Satz 7)

Die Regelung überführt die Verpflichtung zur Bildung eines gemeinsamen Marktgebiets aus der Gasnetzzugangsverordnung in das EnWG. Damit wird ein wesentliches Grundprinzip des deutschen Netzzugangsmodells gesetzlich verankert und gleichzeitig eine Erhöhung der Anzahl der Marktgebiete ausgeschlossen. Eine Erhöhung der Zahl der Marktgebiete wäre für die positive Wettbewerbsentwicklung auf dem deutschen Gasmarkt, die aus der am 1. Oktober 2021 vollzogenen Zusammenlegung der bis dahin zwei Marktgebiete resultiert, nachteilig.

Ein einheitliches deutsches Marktgebiet lässt eine einzige Bilanzzone entstehen und führt zu einer Erhöhung der Marktliquidität sowie zur Stärkung des deutschen Gasmarkts im Hinblick auf Wettbewerbsintensität und Versorgungssicherheit. Im europäischen Kontext sind laufende Diskussionen zu grenzüberschreitenden Marktgebietszusammenlegungen zu berücksichtigen, für die ein einheitliches deutsches Marktgebiet Voraussetzung ist. Ein einheitliches deutsches Marktgebiet vermeidet, im Fall grenzüberschreitender Zusammenlegungen, eine dauerhafte Trennung von Marktgebieten in Deutschland. So ist sichergestellt, dass im Fall von grenzüberschreitenden Zusammenlegungen die Vorteile eines grenzüberschreitenden Marktgebiets, bspw. die Erhöhung der Liquidität oder die Verbesserung der Versorgungssicherheit, bei allen Kunden ankommen. Die Bildung eines gemeinsamen Marktgebietes ist dabei kein Präjudiz für eine grenzüberschreitende Zusammenlegung,

sondern dient u.a. der Verbesserung der Liquidität auf dem kurzfristigen und langfristigen deutschen Gasmarkt. Zudem kann sich die Erhöhung der Anzahl von Marktteilnehmern positiv auf die deutsche und europäische Versorgungssicherheit auswirken. Die letztendliche Entscheidung im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Zusammenlegung hat unter Beteiligung der betroffenen nationalen Regulierungsbehörden zu erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 20 Absatz 1b Satz 10)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Bildung eines gemeinsamen Marktgebietes zum 1. Oktober 2021. Die bisher in Satz 10 vorgesehene Bezugnahme auf Netze oder Teilnetze einzelner Fernleitungsnetzbetreiber ist mit der Bildung eines gemeinsamen Marktgebiets obsolet geworden und kann daher entfallen.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 20 Absatz 1b Satz 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Gasnetzzugangsverordnung im Zuge der Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021. Die Vorschrift soll ermöglichen, dass die Regulierungsbehörde bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung per Festlegung Regelungen treffen kann, die von der Gasnetzzugangsverordnung abweichen.

Zu Buchstabe d (§ 20 Absatz 1d Satz 3)

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Aufnahme einer Legaldefinition für standardisierte Lastprofile in die Begriffsbestimmungen des EnWG.

Zu Buchstabe e (§ 20 Absatz 3 und 4 – neu)

Es werden Absatz 3 und Absatz 4 angefügt.

Zu Absatz 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Umsetzung des EuGH-Urteils ergibt.

Es wird vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde in ihren Festlegungen von Verordnungsregelungen abweichen oder diese ergänzen kann. Damit wird es der Regulierungsbehörde ermöglicht, bereits während der Übergangszeit bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Verordnungen nach § 24 diese durch Festlegungen zu ersetzen und so harte Brüche sowie die daraus ggf. Investitions- und Planungsunsicherheit zu vermeiden. Die Festlegungskompetenzen umfassen alle wesentlichen Elemente des Zugangs zu den Stromnetzen, u.a. auch die Möglichkeit für die BNetzA, Festlegungen zur Gebotszonengestaltung zu erlassen. Dies gewährleistet, dass ergänzend zu den vorrangig anwendbaren unionsrechtlichen Regelungen in den Artikeln 14, 15 und Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (sog. Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung) und der Artikel 32 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 (sog. CACM-Verordnung) ausgestaltungsbedürftige Sachverhalte einem behördlichen Verfahren unterliegen. Die Kompetenz der Bundesnetzagentur greift daher, sofern und soweit der Mitgliedstaat, vertreten durch die Bundesregierung, eine Änderung nach den einschlägigen Vorschriften der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung bzw. der CACM-VO getroffen hat und soweit der Mitgliedstaat, vertreten durch die Bundesregierung, nicht bereits selbst Teile des „Wie“ der Gebotszonengestaltung determiniert hat. Die in Artikel 19 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung vorgesehene Zweckbindung für die Verwendung von Engpasserlösen ist seitens der Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Entscheidung zu wahren.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift überträgt, als Folge der Umsetzung des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde die bereits bestehenden Festlegungskompetenzen aus der aufzuhebenden Gasnetzzugangsverordnung in das Energiewirtschaftsgesetz. Zudem werden die Festlegungskompetenzen in gewissem Umfang erweitert, da auch mit Blick auf den Gasnetzzugang eine gewisse Vorstrukturierung der Regulierungspraxis im Wege erfolgte und daher die entsprechenden Kompetenzen auf die Regulierungsbehörde zu übertragen waren. Die Grundprinzipien des Gasnetzzugangs, die zumindest auf Fernleitungsebene in wesentlichen Elementen bereits unionsrechtlich ausgestaltet sind, bleiben weiterhin unverändert.

Zudem wird vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde in ihren Festlegungen von Verordnungsregelungen abweichen oder diese ergänzen kann. Damit wird es der Regulierungsbehörde ermöglicht, bereits während der Übergangszeit bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Verordnungen nach § 24 diese durch Festlegungen zu ersetzen und so harte Brüche sowie die daraus ggf. Investitions- und Planungsunsicherheit zu vermeiden.

Zu Nummer 22 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Mit dem neuen § 21 Absatz 3 werden der Bundesnetzagentur Festlegungskompetenzen übertragen. Dies sollte bereits aus der Überschrift hervorgehen und wird deshalb ergänzt wird.

Zu Buchstabe b (§ 21 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 21 Absatz 2 Satz 1)

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird es der Regulierungsbehörde ermöglicht, bereits während der Übergangszeit bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Verordnungen nach § 24 oder nach § 21a diese durch Festlegungen zu ersetzen und so harte Brüche sowie die daraus ggf. Investitions- und Planungsunsicherheit zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 21 Absatz 2 Satz 2 – neu)

Bei manchen Maßnahmen zur Integration erneuerbarer Energien in das Energieversorgungssystem ergeben sich die Auswirkungen auf die Netzkosten oder das Netzentgeltniveau nicht unmittelbar in vollständigem Umfang mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme, jedoch perspektivisch. Um die Umsetzung solcher Maßnahmen anzureizen, sollen auch zukünftige Kosteneffekte berücksichtigt werden und in die regulatorische Bewertung einfließen können.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 21 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu)

Die neuen Sätze nehmen eine weitere Konkretisierung essentieller grundsätzlicher Anforderungen an die Netzentgelte vor, um einen bedarfsgerechten Ausbau der Netze, deren Lebensfähigkeit sowie die Erreichung nationaler und europäischer Ziele im Bereich des Klimaschutzes und der Treibhausgasneutralität zu gewährleisten. Daher soll auch ein vorausschauender Verteilernetzausbau, wie er durch § 14d anvisiert wird und der dem Zweck sowie den Zielen des § 1 EnWG Rechnung trägt, angemessen in den Kosten abgebildet werden können. Auch bei der Ausgestaltung der Methodik der Netzentgelte muss das überragende öffentliche Interesse der Errichtung von Übertragungs- und Verteilernetzen berücksichtigt werden. Mit ihnen werden Grundprinzipien einer kostenorientierten, verursachungsgerechten und fairen Netzentgeltbildung im nationalen Recht umgesetzt, die von der

Regulierungsbehörde unabhängig und mit Blick auf die Weiterentwicklung und Gestaltung des Regulierungsrahmens ausgestaltet werden.

Zu Buchstabe c (§ 21 Absatz 3 – neu)

Es wird eine neuer Absatz 3 eingefügt, der Festlegungskompetenzen für die Regulierungsbehörde enthält. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 24 und der auf dieser Vorschrift beruhenden Entgeltverordnungen. Die Festlegungskompetenzen beinhalten die Elemente des Netzentgeltsystems, die nach dem EuGH-Urteil zum Kernbereich der Netzentgeltregulierung gehören und damit Teil der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde sind. Dies betrifft insbesondere die Festlegung einer risikoangemessenen Eigenkapitalverzinsung und die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten eines Strom- oder Gasnetzbetriebs. Insbesondere bezüglich der Eigenkapitalverzinsung wird darauf abgestellt, dass, wie auch schon bisher, der Stand der Wissenschaft berücksichtigt wird. Zudem sind betriebswirtschaftliche Grundsätze zu berücksichtigen. Zugleich wird auch das Ziel in der Festlegungskompetenz verankert, dass Quersubventionierungen zwischen den Aktivitäten des Energieversorgungsbereichs und anderen Aktivitäten eines integrierten Unternehmens verhindert werden soll.

Die Regulierungsbehörde erhält mit Nummer 1 Buchstabe e zudem die Möglichkeit Entscheidungen darüber zu treffen, inwieweit Kosten aus Verträgen mit Dritten in den Netzkosten zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere die Entscheidungen, in welchen Fällen Dienstbarkeitsentschädigungen, Zuschläge für eine gütliche Einigung und Aufwandsentschädigungen, die auf Grundlage einer Vereinbarung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche, auf dessen Grundstück nach dem Bundesbedarfsgesetz oder dem Energieleitungsausbaugesetz eine Freileitung oder ein Erdkabel errichtet wird, bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen sind. Davon umfasst ist auch die Möglichkeit, eine Ratenzahlung für die Dienstbarkeitsentschädigung oder die Zuschläge für eine gütliche Einigung vorzusehen und bis zu 25 Ratenzahlungen vorzusehen. Ebenfalls konkret benannt werden in Nummer 3 Buchstabe f die Kompetenz zur Ausgestaltung last- oder zeitvariabler Netzentgelte sowie in Nummer 3 Buchstabe g die Kompetenz, Entscheidungen zur Ermittlung besonderer Kostenbelastungen einzelner oder einer Gruppe von Netzbetreibern, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, zu treffen. Nummer 3 Buchstabe h stellt klar, dass die Festlegungskompetenz auch die Methodik zur Verteilung der Mindererlöse oder Kostenbelastungen umfasst, die aus Festlegungen nach Nummer 3 Buchstabe e und g folgen.

Die Übertragung des bisherigen Regelungskomplexes aus der Stromnetzentgeltverordnung in die Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur hat keine unmittelbare inhaltliche Neuausrichtung zur Folge. Hinsichtlich der Bestimmung der angemessenen Höhe der zu berücksichtigenden Kosten ist eine Orientierung an den im Jahr 2022 für länderübergreifende Vorhaben des Bundesbedarfsgesetzes (BBPIG) und des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) geschlossenen Rahmenvereinbarungen (z.B. bei Erdkabeln für den SuedLink) sachgerecht. Diese bilden die Maßstäbe des bisherigen § 5a StromNEV ab.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 21 Absatz 3.

Zu Nummer 23 (§ 21a)

Das Urteil des EuGH macht eine Neufassung des § 21a erforderlich. Die bisherige Regelung sieht vor, dass in einer Rechtsverordnung geregelt wird, dass die Netzzugangsentgelte auch nach einer Methode der Anreizregulierung bestimmt werden können. Da über die Methode der Regulierung durch die unabhängige Regulierungsbehörde entschieden werden soll, ist die Vorschrift entsprechend anzupassen.

In Absatz 1 wird die Anreizregulierung als eine mögliche Methode zur Ermittlung der Netzzugangsentgelte zur Wahl gestellt, ohne die Entscheidungsfreiheit der Regulierungsbehörde einzuschränken. Zudem beschreibt die Vorschrift die wesentlichen Elemente, die eine Anreizregulierung ausmachen. Damit sind die wesentlichen Maßstäbe einer Netzentgeltregulierung im Wege einer Anreizregulierung im Gesetz selbst geregelt, so dass verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge getan wird und der Regulierungsrahmen für die betroffenen Netzbetreiber ausreichend bestimmt beschrieben ist. Gleichzeitig wird dem EuGH-Urteil vollständig Rechnung getragen, da die Wahl der Methode und deren Ausgestaltung der unabhängigen Regulierungsbehörde übertragen werden.

Absatz 2 bestimmt, dass die in Absatz 1 beschriebene Anreizregulierung durch Festlegungen der Regulierungsbehörde weiterentwickelt und umgestaltet werden kann, um geänderte Anforderungen zu berücksichtigen und die Zielerreichung des Energiewirtschaftsgesetzes zu ermöglichen. Die zur Anwendung kommenden Methoden müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen durch sachkundige Dritte gelten für die Weiterentwicklung der Anreizregulierung ebenfalls.

Absatz 3 konkretisiert, dass die Regulierungsbehörde im Rahmen der Durchführung der Anreizregulierung per Festlegung oder Genehmigung Vorgaben zu bestimmten Voraussetzungen einer Netzentgeltregulierung im Wege einer Anreizregulierung treffen kann, deren mehr oder weniger regelmäßige Anpassung notwendig werden kann, um die Ziele eines effizienten Netzbetriebs zu erreichen. Hierbei ist ein vorausschauender Netzausbau zur Erreichung berücksichtigen. Die Regulierungsbehörde erhält unter anderem die Befugnis, zu entscheiden, dass Kosten, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben entstehen, ohne dass diese vom Netzbetreiber beeinflusst werden können, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt werden können. Diese Kostenanteile können dann aus einem Effizienzvergleich ausgenommen werden. Denkbare Anwendungsfälle sind insbesondere die Kosten für Einbau und Betrieb eines intelligenten Messsystems nach dem Messstellenbetriebsgesetz, die nicht vom Letztverbraucher über sein Messentgelt, sondern vom jeweiligen Netzbetreiber zu tragen. Darüber hinaus wird in der Vorschrift vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen dazu treffen kann, welche Daten für die Durchführung einer Anreizregulierung erhoben werden müssen. Dabei handelt es sich um Wirtschafts- und Strukturdaten der Netzbetreiber, die es bspw. ermöglichen, einen Effizienzvergleich durchzuführen. Personenbezogene Daten im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften sind von dieser Kompetenz nicht umfasst. Die Erhebungskompetenz, die der Regulierungsbehörde eingeräumt wird, beschränkt sich auch hier auf die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Daten.

Zudem wird der Regulierungsbehörde mit Satz 3 die Möglichkeit gegeben, bereits während der Übergangsphase, in der die Verordnungen noch weitergelten, den Verordnungsrahmen schrittweise durch Festlegungen zu ersetzen.

Zu Nummer 24 (§ 22)

Zu Buchstabe a (§ 22 Absatz 2)

Der neue Absatz 2 stellt sicher, dass bei einer Störung oder einem Ausfall der europäischen Regelenergiebeschaffungsplattformen auch weiterhin eine Regelenergiebeschaffung möglich ist. Die Beschaffung von Regelenergie ist zwischenzeitlich grundlegend europäisch in der Verordnung (EU) 2017/2195 der Europäischen Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem (EB-VO) und den auf dieser Basis ergangenen Entscheidungen und Verordnungen geregelt worden. Es soll daher nur ein allgemeiner Verweis darauf erfolgen, dass diese einzuhalten sind. In den europäischen Regelungen fehlen jedoch Bestimmungen für den Fall, dass in einem Mitgliedstaat mehrere Übertragungsnetzbetreiber tätig sind. Da in Deutschland mehrere Übertragungsnetzbetreiber tätig sind, sollte die Verpflichtung zur gemeinsamen

Ausschreibung über eine gemeinsame Plattform und die Vereinheitlichung von Präqualifikationsbedingungen in das EnWG aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b (§ 22 Absatz 3 und 4 – neu)

Mit Absatz 3 soll nach dem Wegfall des § 6 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung gewährleistet werden, dass die Nutzung von Kernanteilen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen möglich bleibt. Zwar ist die Möglichkeit, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenergie aus Kraftwerken in der Regelzone eines Übertragungsnetzbetreibers auszuschreiben auch in der Verordnung (EU) 2017/1485 der Europäischen Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb grundsätzlich vorgesehen, die Nutzung von Kernanteilen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen ist allerdings nicht explizit geregelt. Um klarzustellen, dass dies weiterhin möglich ist, wird die Regelung des § 6 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG aufgenommen.

Mit Absatz 4 wird die Regelung des § 6 Absatz 4 der Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG aufgenommen, die anderenfalls entfallen würde. Zwar ist die Möglichkeit, Mindestangebote festzulegen in der EB-VO geregelt, aber nur für Sekundärregelung (aFRR) sowie Minutenreserve (mFRR) und nicht für die Primärregelung (FCR). Ebenfalls in der EB-VO nicht explizit geregelt ist die Bildung von Anbiertergemeinschaften zur Erreichung der Mindestangebote. Die Möglichkeit, Anbiertergemeinschaften zu bilden, erhöht jedoch die Zahl potenziell mitbietender und damit den Wettbewerb. Die Regelungen sollen daher in das EnWG aufgenommen werden.

Zu Nummer 25 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Einfügung der neuen Absätze 2 bis 4.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 2 bis 4 – neu)

Der neue Absatz 2 verweist auf die geltenden europäischen Vorgaben und Verordnung und die auf ihnen basierenden Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden, einer Mehrzahl europäischer Regulierungsbehörden oder der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und dient der Klarstellung, dass der Einsatz von Regelenergie wesentlich auf europäischen Vorgaben bzw. auf dieser Basis getroffenen Entscheidungen beruht.

Mit Absatz 3 werden die bislang in § 6 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung geregelten Grundlagen der Abrechnung von Regelenergie in das EnWG aufgenommen, da die Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO) keine explizite Regelung für die Abrechnung der Vorhaltekosten vorsieht.

Absatz 4 Satz 1 nimmt den Regelungsinhalt des § 8 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG auf und enthält die Grundsätze der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass sich die Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises nach den europäischen Vorgaben richtet.

Zu Nummer 26 (§ 23a)

Zu Buchstabe a (§ 23a Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Umsetzung des EuGH-Urteils ergibt und die eine Sonderregelung für die Dauer der Übergangszeit bis zum Außerkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung trifft.

Zu Buchstabe b (§ 23a Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung des Urteils des EuGH in nationales Recht. Zudem soll der Regulierungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, bereits während der Übergangszeit den Ordnungsrahmen in Festlegungen zu überführen. Dementsprechend muss in der Vorschrift nicht allein auf Verordnungen nach § 24 verwiesen werden, sondern auch dem Fall Rechnung getragen werden, dass die betreffenden Regelungsbereiche bereits in Festlegungen überführt wurden.

Zu Buchstabe c (§ 23a Absatz 3 Satz 4 bis 7)

Die Regelung fasst die bisherigen Sätze 4 bis 7 neu. Sie stellt klar, dass die Regulierungsbehörde nunmehr die Aufgabe hat, die Mindestangaben zu definieren, die sie benötigt, um Anträge auf Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG prüfen zu können. Im Übrigen enthält die Vorschrift Verfahrensregelungen und gibt der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, das Verfahren und die Anforderungen an die Unterlagen per Festlegung näher auszugestalten.

Die neuen Sätze 7 bis 9 erlauben es der Regulierungsbehörde im Rahmen von Entgeltgenehmigungen nach § 23a EnWG von der in § 23a Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Fristvorgabe abzuweichen. In Satz 1 ist vorgesehen, dass ein Antrag immer mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen ist, bevor die Entgelte wirksam werden sollen. Im Ergebnis ergibt sich daraus eine faktische Mindestverfahrensdauer von sechs Monaten, selbst wenn ein Verfahren bspw. aus Gründen der Versorgungssicherheit eilbedürftig sein sollte oder seitens der Regulierungsbehörde schneller abgeschlossen werden könnte. Da es sich bei der Frist in Absatz 3 Satz 1 um eine „Schutzfrist“ für die Regulierungsbehörde handelt, soll es dieser aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erlaubt werden, von dieser Frist abzuweichen, wenn dies einer pflichtgemäßen Ermessensausübung entspricht. Aus Transparenzgründen ist vorgesehen, dass dem Antragstellenden sowohl mitgeteilt werden muss, dass das Verfahren verkürzt werden soll als auch wann die Unterlagen vollständig sind. Der Zeitpunkt der Vollständigkeit der Unterlagen ist notwendig, damit der Eintritt der Genehmigungsfiktion für die Entgelte eindeutig berechnet werden kann.

Zu Buchstabe d (§ 23a Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Ermächtigungsgrundlagen in § 24 und den auf dieser Vorschrift beruhenden Rechtsverordnungen nach einer Übergangszeit. Zudem soll der Regulierungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, bereits während der Übergangszeit den Ordnungsrahmen in Festlegungen zu überführen. Dementsprechend muss in der Vorschrift nicht allein auf Verordnungen nach § 24 verwiesen werden, sondern auch dem Fall Rechnung getragen werden, dass die betreffenden Regelungsbereiche bereits in Festlegungen überführt wurden.

Zu Nummer 27 (§ 23b Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt klar, dass die auf der Internetseite der Regulierungsbehörde veröffentlichten Informationen in einer Weise bereitzustellen sind, dass diese frei und ohne weiteren Aufwand zugänglich sind.

Zu Buchstabe b (§ 23b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10)

Bei der Veröffentlichung der Daten zum Qualitätselement ist es notwendig, nicht nur die verwendeten, sondern auch die erhobenen und geprüften Größen zu veröffentlichen. Mit der Ergänzung wird die Formulierung an § 23b Absatz 1 Nummer 7 angeglichen und klar gestellt, dass auch hier die erhobenen und geprüften Größen veröffentlicht werden können.

Zu Buchstabe c (§ 23b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die ab 2025 relevant wird. Die Vergütung von Braunkohlekraftwerken wurde bislang über die Sicherheitsreserve gemäß § 13g EnWG geregelt. Weitere Stilllegungen von Braunkohlekraftwerken richten sich nun nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG). Dort besteht die Möglichkeit, dass Kraftwerke in die zeitliche gestreckte Stilllegung nach § 50 KVBG fallen.

Zu Nummer 28 (§ 23c)

Zu Buchstabe a (§ 23c Absatz 1 Nummer 4a bis 4d)

Die Regelung nimmt eine Veröffentlichungspflicht für netzanschlussrelevante Informationen auf und dient damit der Erhöhung der Transparenz für die Marktbeteiligten.

Zu Buchstabe b (§ 23c Absatz 4 Nummer 6)

Mit der Marktgebietszusammenlegung ist diese Veröffentlichungspflicht der Netzbetreiber obsolet geworden, da es nur noch ein Marktgebiet in Deutschland gibt und die im Ausland belegenen Entnahmestellen, die ausschließlich über Deutschland versorgt werden, ebenfalls dem einzelnen deutschen Marktgebiet zugeordnet sind.

Zu Buchstabe c (§ 23c Absatz 5a – neu)

Die Regelung überträgt § 40 Gasnetzzugangsverordnung in das Energiewirtschaftsgesetz. Damit werden zukünftig alle relevanten Informations- und Veröffentlichungspflichten im Energiewirtschaftsgesetz verankert. Dies trägt dem Transparenzgedanken Rechnung.

Zu Nummer 29 (§ 23e – neu)

Die Rolle der Betreiber von Gasversorgungsnetzen wird sich mit einer zunehmenden Dekarbonisierung der Wirtschaft, einschließlich des Energiesektors, in zukünftigen Jahren deutlich verändern. Die Veränderungen in der Gasnachfrage und im voraussichtlich zunehmend geringeren Umfang der Nutzung von Gas als Energieträger werden Auswirkungen sowohl auf die Erlösbergrenzen der Netzbetreiber als auch die Höhe der von ihnen erhobene Entgelte haben. Um Transparenz darüber zu schaffen und derzeitigen sowie potenziellen Gasverbrauchern eine fundierte Entscheidung hinsichtlich des „ob“ einer zukünftigen Gasnutzung zu ermöglichen, sollen die Netzbetreiber nach dem Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung entsprechende Informationen auf ihrer Internetseite bereitstellen. Bezugspunkt hierfür ist das Jahr 2045, da zu diesem Zeitpunkt die Dekarbonisierungsziele des Klimaschutzgesetzes erreicht werden sollen. Daher soll die Abschätzung den Zeitraum bis Ende 2044 erfassen.

Die Vorschrift ermöglicht es der Regulierungsbehörde zudem, Festlegungen zu Art, Inhalt und Format der zu erhebenden bzw. zu veröffentlichenden Daten treffen sowie zu den Szenarien, die die Betreiber von Gasversorgungsnetzen ihren Abschätzungen zugrunde legen sollen. Die zu erhebenden Daten werden sich regelmäßig auf die Entwicklung des Gasverbrauchs insgesamt in einem Netzgebiet und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und infrastrukturellen Folgen beziehen. Eine Erhebung personenbezogener Daten ist nicht

erforderlich, da diese für die Erstellung der Festlegungen nach §§ 20, 21 und 21a durch die Regulierungsbehörde nicht benötigt werden.

Zu Nummer 30 (§ 24)

Der bisherige § 24 wird nicht mehr benötigt und kann daher wegfallen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 (Rs. C-718/18), mit dem festgestellt wurde, dass die bisher vorhandene Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung dem unionsweiten Energiebinnenmarktrecht widerspricht und die Regulierungsbehörde unzulässig in der unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschneidet. Die nähere Ausgestaltung des Mechanismus erfolgt, insbesondere zu Teilhabeberechtigung und zum Verfahren der Kostenerstattung, ebenfalls durch die Regulierungsbehörde im Wege der Festlegung.

Der neu gefasste § 24, der an dem Regelungsort des bisherigen § 24 eingefügt werden soll, entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24a Absatz 1 in Verbindung mit den bisherigen Regelungen in der StromNEV zur Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte. Er setzt damit auf die bereits mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz 2017 geschaffene Rechtslage auf. Die Regelung wird insoweit angepasst, als die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte ab dem 1. Januar 2023 und damit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein wird. Die bisher in der StromNEV geregelten Zwischenschritte können entfallen. § 24a Absatz 1 Nummer 2 kann entfallen, da die Voraussetzung des § 118 Absatz 24 nach dem Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes, das eine entsprechende Regelung enthielt, eingetreten war. Angesichts der Umstellung der Regulierungssystematik vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 2. September 2021 werden zudem rechtstechnische Folgeanpassungen vorgenommen, die aus der späteren Überführung von Normen in den Rechtsverordnungen in Festlegungen der BNetzA folgen.

Die bundesweite Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte setzt auch weiterhin auf der jeweils geltenden Netzentgeltssystematik auf und bestimmt allein das räumliche Gebiet, für das die aus den wie bisher individuell ermittelten Netzkosten der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung die Übertragungsnetzentgelte nach bundesweit einheitlichen Kriterien ermittelt werden. Die Regelung soll gewährleisten, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber nicht räumlich für ein Gebiet bestimmt, das sich den Grenzen ihrer vier Netzgebiete ergibt, sondern es das insoweit bundesweit einheitliche Bedingungen gibt.

Zu Nummer 31 (§ 24a)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich eine Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 1 Nummer 30.

Zu Buchstabe b (§ 24a Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 1 Nummer 30.

Zu Buchstabe c (§ 24 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 1 Nummer 30.

Zu Nummer 32 (§ 28f Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Auch die Vorgaben für die Feststellung der Netzkosten für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen erfolgt zukünftig im Wege von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g. Die Verordnungsermächtigung nach § 28i wird aufgehoben, die auf dieser Grundlage

erlassenen Vorschriften in der Stromnetzentgelt- und der Anreizregulierungsverordnung bleiben aber noch bis zum Ende der Übergangszeit anwendbar.

Zu Nummer 33 (§ 28g Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Über Vorgaben zur Berücksichtigung von Kosten in der Erlösobergrenze entscheidet die Bundesnetzagentur im Wege der Festlegung nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe h. Die Verordnungsermächtigung nach § 28i wird aufgehoben, die auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften in der Stromnetzentgelt- und der Anreizregulierungsverordnung bleiben aber noch bis zum Ende der Übergangszeit anwendbar.

Zu Nummer 34 (§ 28i)

Die Verordnungsermächtigung nach § 28i wird aufgehoben. Die Bundesnetzagentur erhält mit § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe h eine Kompetenz zur Festlegung der Methode zur Ermittlung der Netzkosten der Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen.

Zu Nummer 35 (§ 28j Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung in § 28j stellt sicher, dass auch Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes ein Opt-In erklären können. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung zum neu eingefügten § 28r EnWG. Das Wasserstoff-Kernnetz soll die Voraussetzung für den Wasserstoffhochlauf schaffen, bei dem einzelne Bedarfe noch nicht genauer spezifiziert werden können. Im Rahmen der Genehmigungen des Wasserstoff-Kernnetzes erfolgt insoweit keine Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit. Den Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes soll es aber nicht verwehrt sein, in den Anwendungsbereich der Regulierung mittels Opt-In zu fallen. Ohne die Änderung wäre im Rahmen des Opt-In die Bedarfsgerechtigkeit nach § 28p EnWG zu prüfen. Durch die Ergänzung entfällt diese Prüfung.

Zu Nummer 36 (§ 28o)

Die Änderung in § 28o Absatz 1 Satz 4 bezieht sich darauf, dass zukünftig auch Kosten von Netzteilen für das Wasserstoff-Kernnetz geltend gemacht werden dürfen. Es handelt sich insofern um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 28r, da nunmehr neben die Bedarfsgerechtigkeitsprüfung auch die Bestimmung des Wasserstoff-Kernnetzes tritt und die Kosten für dieses Kernnetz ebenso im Rahmen der Regulierung geltend gemacht werden dürfen.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 wird um die Nummern 3 bis 5 ergänzt. Hierdurch soll erreicht werden, dass der Ordnungsgeber über die Aspekte der Ausgestaltung der Entgelte des Wasserstoffnetzes sowie den hierfür notwendigen Mechanismus zum Ausgleich zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern entscheiden darf.

Nummer 3 sieht hierzu vor, dass der Ordnungsgeber die von den Netznutzern zu zahlenden Entgelte der Höhe nach begrenzen darf. Zudem ermöglicht Nummer 3 dem Ordnungsgeber, Regelungen zu treffen, wonach die Differenz zwischen Kosten und Entgelten auf alle Netznutzer zu einem späteren Zeitpunkt verschoben werden darf (intertemporale Verursachungsgerechtigkeit). Die Regelung schafft damit eine Möglichkeit, das Entgelt – insbesondere in der Zeit des Markthochlaufs – auf einem wettbewerbsfähigen Niveau zu halten. Spätere Netznutzer profitieren auch von den Leitungen, die in der Anfangszeit errichtet bzw. von anderen Energieträgern auf Wasserstoffnutzung umgestellt werden und für sie wird das Netz bereits dimensioniert. Es wird daher die Möglichkeit geschaffen, diese späteren Netznutzer einen Teil der Anfangsinvestitions- und Betriebskosten im Sinn einer intertemporalen Verursachungsgerechtigkeit mittragen zu lassen. In diesem Zusammenhang darf der Ordnungsgeber auch entscheiden, für welchen Zeitraum des

Markthochlaufs eine solche Kostenverschiebung gegebenenfalls gelten soll. Bei der Anwendung eines solchen Systems kann auch von der in Absatz 1 Satz 3 angelegten Systematik des Plan-Ist-Kostenabgleichs abgewichen werden. Soweit das tatsächlich zur Anwendung gebrachte Entgelt ohnehin noch nicht dazu bestimmt ist, die aktuellen Kosten vollumfänglich abzudecken, bedarf es keiner Ermittlung erwarteter zukünftiger Kosten. Eine reine Ist-Kostenprüfung, welche ex post durchgeführt wird, genügt in diesem Fall.

Nummer 4 erlaubt es dem Verordnungsgeber zu regeln, dass Netzentgelte der Höhe nach angeglichen werden können. Dies könnte beispielsweise deutschlandweit oder in regionalen Clustern erfolgen – bis hin zu einer vollständigen Vereinheitlichung. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit vorzugeben, dass die Betreiber von Teilen des Wasserstoff-Kernnetzes eine gemeinsame Berechnung der Entgelte durchführen sowie dass eine "Briefmarke" errechnet wird, die bei gemeinsamer Anwendung zu einheitlichen Entgelten führt. Ferner besteht auch die Möglichkeit vorzusehen, dass ein einheitliches Entgelt bei der Nutzung mehrerer Netze nur einmal anfällt und nicht für jedes durchquerte Netz gesondert. Alternativ kann der Verordnungsgeber Methoden festlegen, die keine direkte Vereinheitlichung, aber eine Angleichung der regionalen Entgelte ermöglichen.

Nummer 5 regelt, dass der Verordnungsgeber einen Ausgleichsmechanismus zwischen den Betreibern von Wasserstoffnetzen vorsehen kann. Ein solcher Ausgleichsmechanismus kann notwendige Folge einer einheitlichen Entgeltbildung sein, sofern nicht alle Betreiber von Wasserstoffnetzen ausreichende Erlöse zur Deckung ihrer individuellen Kosten erzielen können. Insofern kann gegebenenfalls ein Ausgleich zwischen den Betreibern erforderlich werden. Der Verordnungsgeber kann hierfür die notwendigen Regelungen erlassen. Die Verordnungsermächtigung schließt auch die etwaige Verrechnung von Leistungen zwischen den Betreibern von Wasserstoffnetzen ein.

Zu Nummer 37 (§ 28p Absatz 2 Satz 2)

Der Ausbau der Wasserstoffnetzinfrastruktur ist im klima- und energiepolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Der Ausbau ist deshalb bei Vorliegen der Bedarfsgerechtigkeit energiewirtschaftlich notwendig. Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung der Regelung, die mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften und zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze im EnWG eingefügt wurde. Der Satz 2 sollte aussagen, dass bei Vorliegen einer Bedarfsgerechtigkeit auch die energiewirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt, diese aber nicht separat geprüft wird. Die geänderte Formulierung fasst dies klarer.

Zu Nummer 38 (Abschnitt 3c bzw. § 28r – neu)

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt den Gegenstand der Regelung, die zeitnahe Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes, um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Satz 2 legt als Ziel ein deutschlandweites, effizientes, schnell realisierbares und ausbaufähiges Wasserstoff-Kernnetz fest. Dieses soll alle wirksamen Maßnahmen enthalten, um die Grundlage zu schaffen die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffproduktionsstätten und potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern zu verbinden. Die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkte sind während des Markthochlaufes insbesondere bei schwer zu dekarbonisierenden Sektoren mit dem höchsten Treibhausgasminderungspotenzial zu sehen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Optionen verfügbar sind. Ziel ist dabei die Ermöglichung eines überregionalen Transports von Wasserstoff. Die Anbindung weiterer zukünftiger Verbraucher, beispielsweise im Verteilnetz, wird in einem zweiten Schritt im Rahmen einer Netzentwicklungsplanung zu prüfen sein und kann dort Teil der durchzuführenden Bedarfsprüfung oder Szenarienbetrachtung sein. Der Zielerreichung dient die Nutzung eines einzigen Berechnungsmodells als Grundlage der Herleitung des Wasserstoffnetzes.

Zu Absatz 2

Satz 1 normiert, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen drei Kalenderwochen nach Inkrafttreten der Regelung bei der Bundesnetzagentur gemeinsam einen Antrag auf Genehmigung eines Wasserstoff-Kernetzes zu stellen haben.

Nach Satz 2 haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Antragstellung anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im beantragten Wasserstoff-Kernetz enthaltenen Wasserstoffnetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen und welche Investitions- und Betriebskosten die jeweilige Wasserstoffnetzinfrastrukturen voraussichtlich verursachen. Zudem sollen sie sich mit möglichen Alternativen auseinandersetzen, um angeben zu können, inwiefern es sich bei der jeweiligen Wasserstoffnetzinfrastruktur um die kosten- und zeiteffizienteste Lösung handelt. Dabei soll die Möglichkeit der Umstellung vorhandener Infrastruktur vorrangig geprüft und dargelegt werden.

Die zu beantragenden Projekte sind, wo möglich und wirtschaftlich sinnvoll, auf Basis vorhandener Leitungsinfrastrukturen zu realisieren. In diesem Zusammenhang bestimmt Satz 5 die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Erdgasinfrastruktur im Fernleitungsnetz auf Wasserstoffnutzung umstellen zu können. Es muss nachgewiesen werden, dass die Erdgasinfrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgelöst werden kann. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgasbedarfe erfüllen kann.

Sollten sich bei der Erstellung des Wasserstoff-Kernetzes Abweichungen zu den Kapazitätsbedarfen ergeben, die dem Szenariorahmen des Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 nach § 15a EnWG zugrunde lagen, bestimmt Satz 4, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen diese Abweichungen in den Prozess des Netzentwicklungsplan Gas 2022-2023 einbringen müssen. So wird sichergestellt, dass die Berechnung, ob eine Leitung des Fernleitungsnetzes auf eine Wasserstoffnutzung umgestellt werden kann, auf denselben Annahmen beruht, die auch Grundlage der Berechnung des Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 sind.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung sind die Betreiber von Fernleitungsnetzen nach Satz 7 verpflichtet, der Bundesnetzagentur alle für die Genehmigung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Hiervon sind auch das vollständige deutschlandweite einheitliche Berechnungsmodell sowie alle dazugehörigen Daten und Parameter umfasst, um die Ergebnisse zu replizieren.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Folgen für den Fall, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen keinen gemeinsamen Antrag nach Absatz 1 zur Genehmigung eines Wasserstoff-Kernetzes fristgerecht vorlegen. In diesem Fall ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, ein entsprechendes Wasserstoff-Kernetz zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Frist beträgt vier Monate nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Antragsfrist. Damit die Bundesnetzagentur diese Verpflichtung erfüllen kann, haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen, die Betreiber von Gasverteilernetzen, Betreiber von Wasserstoffnetzen, Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoff-Projekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben, der Bundesnetzagentur die erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Satz 3 stellt sicher, dass auch bei Erstellung des Wasserstoff-Kernetzes durch die Bundesnetzagentur die Öffentlichkeit beteiligt wird, wobei hier auch die Fernleitungsnetzbetreiber beteiligt werden. In den Sätzen 4 bis 6 wird geregelt, dass die Bundesnetzagentur Unternehmen für die Durchführung der im Rahmen des Wasserstoff-Kernetzes genehmigten Projekte bestimmen kann und welche Voraussetzungen diesbezüglich erfüllt sein müssen. In Satz 7 wird klargestellt, dass im Falle der Erstellung des Wasserstoff-Kernetzes durch die Bundesnetzagentur an die Stelle

der Genehmigung die Bestimmung des Wasserstoff-Kernnetzes tritt, denn in diesem Fall liegt kein Antrag vor, den die Bundesnetzagentur genehmigen könnte.

Zu Absatz 4

Satz 1 bestimmt die Voraussetzungen, die eine Wasserstoffnetzinfrastruktur erfüllen muss, um genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernnetzes zu sein. Nach Satz 1 Nummer 1 muss die Wasserstoffnetzinfrastruktur dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 dienen. Nach Satz 1 Nummer 2 muss sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen. Dies umfasst auch die ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nord- und Ostsee. Nach Satz 1 Nummer 3 muss die planerische Inbetriebnahme der Wasserstoffnetzinfrastruktur bis zum 31. Dezember 2032 erfolgen. Nach Satz 1 Nummer 4 muss die Wasserstoffnetzinfrastruktur mindestens Teil der folgenden Projekttypen sein.

a) Genehmigte IPCEI Projekte oder Projekte, für die eine positive Stellungnahme des Projektträgers Jülich vorliegt, da diese für das Erreichen des Ziels der Bundesregierung für einen schnellen Aufbau der H₂-Netzinfrastruktur in Deutschland eine wichtige Rolle spielen.

b) Projekte zur Herstellung eines europäischen Wasserstoffnetzes, da perspektivisch die entstehenden Wasserstoff-Netze der EU-Mitgliedstaaten über ein europäisches Wasserstoff-Kernnetz (European Hydrogen Backbone) verbunden werden sollen. Die erste Ausbaustufe hierfür stellen die europaweit insgesamt 4.500 Leitungskilometer der Leitungsprojekte im IPCEI Wasserstoff dar (1.500 km Neubau und 3.000 km Umnutzung von Erdgasleitungen), inklusive länderübergreifender Verbindungen, sowie Projekte von gemeinsamem Interesse (PCI).

c) Projekte mit überregionalem Charakter, da beim Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein deutschlandweites Netz geschaffen werden soll. Daher ist es wichtig, dass das Wasserstoff-Kernnetz alle Regionen Deutschlands berücksichtigt und sowohl Nord-Süd als auch West-Ost Korridore entstehen. In diesem deutschlandweiten Netz ist eine Anbindung von Wasserstoffkraftwerken, Wasserstoffspeichern und Erzeugungsstandorten zu berücksichtigen. Hinsichtlich der industriellen Wasserstoffnachfrager sind für das Wasserstoff-Kernnetz insbesondere die Bereiche zu berücksichtigen, bei denen aus heutiger Sicht alternativ zur Wasserstoffnutzung keine sinnvolle Option zur Dekarbonisierung des Industrieprozesses besteht. Dies betrifft insbesondere Prozesse der Eisen- und Stahlindustrie, der Chemieindustrie, von Raffinerien, der Glasindustrie sowie Produktionsstätten für Keramik und Ziegelprodukte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Wasserstoff-Kernnetz gemäß Absatz 1 um ein Transportnetz von überregionalem Charakter handelt. Dieses Kernnetz soll somit insbesondere die überregionalen Transportwege ins Auge fassen. Hierbei sind auch Industrie-Cluster zu berücksichtigen an deren Standorten eine hohe Zahl von großen industriellen Wasserstoff-Nachfragern angesiedelt sind.

d) Projekte, die die Importmöglichkeiten von Wasserstoff oder die Einbindung von Wasserstoffelektrolyseuren verbessern, da es das Ziel der Bundesregierung ist, zügig eine Importinfrastruktur in Deutschland und Europa zu installieren und die absehbaren Wasserstoffbedarfe frühzeitig auch mit außerhalb der EU erzeugtem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten abdecken zu können.

e) Alle Projekte, die eines oder mehrere der Kriterien a-d erfüllen, sollen ein zusammenhängendes Wasserstoff-Kernnetz ergeben. Daher ergibt sich die Notwendigkeit für bestimmte Verbindungsleitungen, die Projekte der Kriterien a-d miteinander verbinden und somit auch zu einem gesamtdeutschen Wasserstoff-Kernnetz beiträgt, dass alle Regionen Deutschlands berücksichtigt.

Über die aufgeführten Projekttypen hinaus ist bei der Erstellung des kommenden regulären Netzentwicklungsplans, die in 2024 beginnen soll, die Anbindung weiterer Wasserstoff-

Anwender, z. B. im Verkehrs- und Industriesektor, in eine umfassende Prüfung mit einzu-
beziehen.

Zu Absatz 5

Diese Regelung normiert in Satz 1 ein Kooperationsgebot im Rahmen der Ermittlung des Wasserstoff-Kernnetzes. Ziel des Kooperationsgebots ist es, eine den Zielen des Absatz 1 entsprechende Ausgestaltung des Wasserstoff-Kernnetzes zu gewährleisten. Das Kooperationsgebot gilt für u.a. Betreiber von Gasverteilernetzen, Betreiber von Wasserstoffnetzen, Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, Wasserstoffspeicherbetreiber sowie für Unternehmen, die Wasserstoff-Projekte bei Betreibern von Gasversorgungsnetzen angemeldet haben. Diese Anspruchsgruppen werden verpflichtet, mit Fernleitungsnetzbetreibern im erforderlichen Maß zusammenzuarbeiten. Konkret sind sie verpflichtet, zur Ermittlung des Wasserstoff-Kernnetzes erforderliche Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung den Betreibern von Fernleitungsnetzen zur Verfügung zu stellen. Nach Satz 3 sind darüber hinaus auch die Betreiber von Fernleitungsnetzen zur Zusammenarbeit verpflichtet, sofern es im Rahmen der Planung, Erstellung und Beantragung des Wasserstoff-Kernnetzes erforderlich ist. So sind sie u.a. berechtigt und verpflichtet, relevante Informationen untereinander auszutauschen. Die Modellierung des Kernnetzes beruht in weiten Teilen auf einer umfassenden Marktabfrage, die im Rahmen des Netzentwicklungsplanes 2022-2032 durchgeführt wurde. Darüber hinaus sind Betreiber von Fernleitungsnetzen nach Satz 4 auch im Rahmen der Modellierung des Kernnetzes verpflichtet, den Betreibern von Gasverteilernetzen, Betreibern von Wasserstoffnetzen und sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen vor Antragsstellung bei der BNetzA Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dies aus Gründen der Transparenz hinreichend zu dokumentieren. Dies bedeutet auch, dass Stellungnahmen der Marktteilnehmer zum Kernnetz angemessen zu berücksichtigen sind. Das Verfahren zur Beteiligung von Betreibern von Gasverteilernetzen, Betreibern von Wasserstoffnetzen und sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen kann auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden.

Zu Absatz 6

Das Verfahren nach § 28r zielt auf die schnelle Genehmigung eines Wasserstoff-Kernnetzes. Die Mitwirkung der Fernleitungsnetzbetreiber ist für das Verfahren zentral und durch das Initiativrecht der Antragstellung abgesichert. Nach Absatz 6 Satz 1 ist die Bundesnetzagentur allerdings befugt, Änderungen des Antrags nach Absatz 2 Satz 1 zu verlangen, soweit der von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgelegte Antrag nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht genehmigungsfähig wäre. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung: Es sollen insbesondere Zeitverluste vermieden werden, die bei der Ablehnung eines Antrags der Fernleitungsnetzbetreiber durch die Bundesnetzagentur eintreten könnten. Dem Zweck der Verfahrensbeschleunigung dient auch die in Absatz 6 Satz 2 festgelegte Frist durch die Bundesnetzagentur, für die Umsetzung der Änderungen durch die Antragsteller. Wird diese Frist nicht eingehalten, greift die Verpflichtung der Bundesnetzagentur aus Absatz 3 Satz 1 innerhalb von vier Monaten einen eigenen Entwurf für ein Wasserstoff-Kernnetz zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die von der Bundesnetzagentur nach Absatz 6 Satz 3 durchzuführende Konsultation aller betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit ist aus wettbewerblichen Gründen geboten und möglichst breit anzulegen (u.a. sollen auch die Bundesländer sowie alle tatsächlichen und potenziellen Netznutzern sowie aktuellen und zukünftigen Betreibern von Wasserstoffnetzinfrastruktur oder auf den Energieträger Wasserstoff umstellungsfähiger Leitungen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erhält nach Absatz 6 Satz 4 als fachlich zuständiges Ressort alle eingegangenen Unterlagen zur Kenntnis und hat ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Absatz 6 Satz 5 ist das Konsultationsverfahren auch im Fall des Absatzes 3 für ein von der Bundesnetzagentur selbst erstellten und veröffentlichten Entwurf für ein Wasserstoff-Kernnetz

durchzuführen. Die Einleitung der Konsultation hat in diesem Fall unverzüglich nach Ablauf der Frist von vier Monaten für die Erstellung und Veröffentlichung eines eigenen Entwurfs der Bundesnetzagentur zu erfolgen.

Zu Absatz 7

Regelungszweck ist die Sicherstellung einer schnellen und effizienten Errichtung der von der Bundesnetzagentur genehmigten Wasserstoffinfrastrukturen. Soweit möglich sollen Betreiber von Fernleitungsnetzen in Abstimmung mit den Gasversorgungsnetzbetreibern, Betreibern von Wasserstoffnetzen und den in Absatz 5 Satz 1 genannten Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen das oder die Unternehmen, das oder die für die Durchführung eines Projekts verantwortlich sein sollen, vorschlagen; hierbei müssen sie darstellen, dass der Vorschlag die effizienteste Lösung ist. Zur Absicherung eines schnellen und effizienten Verfahrens kann die Bundesnetzagentur die Bestimmung des für die Durchführung des Projektes verantwortlichen Unternehmens selbst übernehmen, wenn ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande kommt oder falls dieser sich als nicht zweckmäßig mit Blick auf öffentliche Interessen, insbesondere die Effizienz und Geschwindigkeit der Projektumsetzung, erweist. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen sich z. B. im Rahmen der öffentlichen Konsultation oder Anhörung bereit erklärt hat, dass es mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden ist.

Zu Absatz 8

In Satz 1 ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Bundesnetzagentur das nach Absatz 1 beantragte Wasserstoff-Kernnetz genehmigt. Es handelt sich insoweit um eine gebundene Entscheidung. Nach Satz 2 ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu genehmigen und in der Folge den genehmigten Antrag mitsamt dem Wasserstoff-Kernnetz zu veröffentlichen. Satz 3 bestimmt, dass die Genehmigungsentscheidung ausschließlich im öffentlichen Interesse ergeht; Rechte Privater werden hierdurch nicht berührt. Satz 4 regelt die Rechtsfolgen der Genehmigung. Mit der Genehmigung werden für die Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes sind, sofern sie bis 2030 in Betrieb genommen werden, aus planungsrechtlicher Sicht ihre energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ihre Vordringlichkeit fingiert. Darüber hinaus gelten entsprechende Wasserstoffnetzinfrastrukturen als im überragenden öffentlichen Interesse. Hiermit verbunden ist der deklaratorische Hinweis, dass die planungsrechtlichen Fiktionen unter dem Vorbehalt ein abweichenden Netzentwicklungsplan stehen. Ausgenommen von diesem Vorbehalt sind nach Satz 5 solche Projekte, deren planerische Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2027 erfolgen soll. Hier kann eine Überprüfung im Netzentwicklungsplan nur noch erfolgen, sofern mit ihrer Durchführung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 noch nicht begonnen worden ist.

Zu Nummer 39 (§ 29 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Änderung, die zur Umsetzung des EuGH-Urteils im EnWG erforderlich ist.

Zu Nummer 40 (§ 30)

Zu Buchstabe a (§ 30 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass nicht nur die Vorgaben der Rechtsverordnungen Maßstab für die Beurteilung eines Missbrauchs sein können, sondern auch Vorgaben in Festlegungen der Regulierungsbehörde, für die ihr mit diesem Gesetz die Kompetenzen übertragen wurden. Diese Festlegungen können jedoch, je nach deren Ausgestaltung, auch

durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Ein Stufenverhältnis zwischen den Sanktionierungen besteht bei der Anwendung nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um zu gewährleisten, dass der Verweis auf die Verordnungen in der Übergangszeit bis zur Aufhebung der Verordnungen nicht ins Leere läuft, wird der Verweis auf die Verordnungsermächtigung zu einem statischen Verweis. Außerdem wird die entsprechende Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur aufgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 30 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass nicht nur die Vorgaben der Rechtsverordnungen Maßstab für die Beurteilung eines Missbrauchs sind, sondern auch Vorgaben in Festlegungen der Regulierungsbehörde, für die ihr mit diesem Gesetz die Kompetenzen übertragen wurden. Diese Festlegungen können jedoch, je nach deren Ausgestaltung, auch durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Ein Stufenverhältnis besteht bei der Anwendung nicht.

Zu Nummer 41 (§ 35)

Zu Buchstabe a (§ 35 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Erleichterung für die Unternehmen werden für das Monitoring Daten, welche im Marktstammdatenregister vorhanden sind, direkt übernommen. Allerdings ist im Marktstammdatenregister nur eine Aggregation der Stromerzeugungseinheiten auf Ebene des Generators vorhanden. Im bisherigen Monitoring wurden diese Anlagen kraftwerksblockscharf abgefragt. Da es Anlagen gibt, welche vorher als ein Kraftwerksblock mit einer Nettonennleistung von mehr als 10 Megawatt im Monitoring erfasst waren, werden diese nun als mehrere Stromerzeugungseinheiten mit einzeln weniger als 10 Megawatt erfasst. Mit der Bildung einer Summe über den gesamten Standort ist die Meldung des Kraftwerksbetreibers, sobald die Grenze von 10 Megawatt Nettonennleistung überschritten ist, erforderlich.

Mit der Anpassung der 10 Megawatt Nennleistung je Standort wird sichergestellt, dass weiterhin die gleiche Anzahl an Kraftwerken am Monitoring teilnimmt. Nur so kann auch weiterhin gewährleistet werden, dass die Bundesnetzagentur rechtzeitig und vollständig von geplanten Neubauten und Stilllegungen erfährt und diese Parameter in die Berechnungen zur Versorgungssicherheit einbezogen werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung der Monitoringaufgabe mit Bezug zu nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten (§ 35 Absatz 1 Nummer 14 – neu).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 13i Absatz 1 und 2 sowie zur Einfügung einer neuen Nummer 14.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die neu eingefügte Nummer 14 soll Maßnahme 10 aus dem Masterplan Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung umsetzen. Diese verlangt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Meldung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte aller Spannungsebenen durch die Netzbetreiber an die BNetzA.

Zu Buchstabe b (§ 35 Absatz 1b – neu)

Die Regelung enthält die notwendigen Verpflichtungen, die von den Netzbetreibern zu erfüllen sind, um das in Absatz 1 Nummer 14 vorgesehene Monitoring in datenschutzkonformer Art und Weise, d.h. ohne die Verwendung personenbezogener Daten, durchführen zu können. Sie dient somit der Schaffung einer validen Datenbasis im Bereich der nicht öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur. Neben der Erhebung der den Netzbetreibern vorliegenden aggregierten Informationen zur privaten Ladeinfrastruktur soll die Erhebung der den Netzbetreibern vorliegenden Informationen zur öffentlichen Ladeinfrastruktur eine valide Datenbasis sicherstellen. Den Netzbetreibern sind nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen. Deren Inbetriebnahme bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet. Bei dieser Mitteilungspflicht muss grundsätzlich nicht zwischen öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten unterschieden werden. Üblicherweise wird den Netzbetreibern dabei jedoch mitgeteilt, ob es sich zum Zeitpunkt der Anmeldung um einen „privaten“ oder „öffentlichen“ Ladepunkt handelt. In der Praxis können sich Betreiber von Ladepunkten auch nachträglich dazu entscheiden, ihren Ladepunkt öffentlich zugänglich zu machen bzw. die öffentliche Zugänglichkeit einzuschränken. Diese Änderung in der Bereitstellung des Ladepunktes ist dem Netzbetreiber gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung nicht anzuzeigen. Der Bundesnetzagentur sind nach § 5 der Ladesäulenverordnung hingegen sämtliche In- und Außerbetriebnahmen von im Sinne der Ladesäulenverordnung öffentlich zugänglichen Ladepunkten anzuzeigen. Die aktuelle Anzahl und Leistung der nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkte lässt sich daher nur unter Verwendung beider Datenquellen rechnerisch valide bestimmen.

Die Abfrage der den Netzbetreibern mitgeteilten öffentlichen Ladepunkte vermeidet zudem definitorisch bedingte Abgrenzungsschwierigkeiten. Sofern überhaupt eine Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Ladepunkten bei der Mitteilung beim Netzbetreiber vorgenommen wird, so liegt der Mitteilung eines Ladepunktes beim Netzbetreiber nicht zwangsweise die Definition der Ladesäulenverordnung zur öffentlichen Zugänglichkeit zugrunde.

Zu Nummer 42 (§ 39)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neu geordneten Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für den Verbraucherschutz.

Zu Nummer 43 (§ 41 Absatz 8 – neu)

Die Regelung fügt einen neuen § 41 Absatz 8 ein. Sie dient der Verbrauchertransparenz und dem Verbraucherschutz beim Lieferantenwechsel.

Im Falle einer Kündigung durch den Letztverbraucher ist in den Regelungen zum Lieferantenwechsel im Energiewirtschaftsrecht bisher nicht vorgesehen, dass der bisherige Lieferant eine erfolgte Kündigung zwingend auch gegenüber dem Letztverbraucher zu bestätigen hat. Neben der Transparenz hinsichtlich des Erhalts einer Kündigung durch den bisherigen Lieferanten ist die Regelung auch geeignet, einem missbräuchlichen Verhalten des neuen Lieferanten oder einem Missverständnis zwischen den Vertragsparteien in Einzelfällen vorzubeugen. Im Falle einer Kündigung, die durch den neuen Lieferanten aufgrund einer behaupteten Vollmacht des Letztverbrauchers erfolgt, ist es nicht sachgerecht, wenn allein der Letztverbraucher keine Kenntnis über eine erfolgte Kündigung erhält. Neben der Aufnahme entsprechender Informationspflichten aus der StromNZV und GasNZV, die bisher allein zwischen dem bisherigen und dem neuen Lieferanten galten (§ 14 Absatz 2 StromNZV; § 41 Absatz 2 GasNZV) wird daher eine entsprechende Pflicht des bisherigen

Lieferanten auch gegenüber dem Letztverbraucher als bisherigem Vertragspartner aufgenommen, der die Kündigung ausgesprochen hat oder in dessen Namen sie erfolgte.

Zu Nummer 44 (§ 41a)

Zu Buchstabe a (§ 41a Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die bereits geltende Rechtslage. Nach Absatz 2 Satz 2 gilt bereits seit dem 1. Januar 2022 die Verpflichtung nach Satz 1 für Stromlieferanten, die zum Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern. Insoweit kann diese Regelung des Absatz 2 Satz 2 redaktionell nunmehr unmittelbar in Absatz 2 Satz 1 integriert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 41a Absatz 3 – neu)

Nach Absatz 2 Satz 2 in der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2025 nicht wie zuvor nur alle Stromlieferanten, die bis zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 50 000 Letztverbraucher beliefern, nach Absatz 2 Satz 1 verpflichtet, sondern unabhängig von der Zahl der belieferten Letztverbraucher alle Stromlieferanten.

Daran knüpft der neu angefügte Absatz 3 an. Die Norm verpflichtet Lieferanten, von ihnen nach Absatz 2 anzubietende Stromlieferverträge mit dynamischen Tarifen für den Letztverbraucher wahlweise nicht nur als einen sog. „all-inclusive-Vertrag“, der alle für eine Energiebelieferung erforderliche Leistungen umfasst, sondern auch im Wege eines sog. „Doppelvertragsmodells“ anzubieten, in dem der Liefervertrag die Netznutzung und den Messstellenbetrieb nicht umfasst, sofern der Letztverbraucher die Netznutzung nach § 20 oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Messstellenbetriebsgesetzes selbst vereinbart hat. Möglich sind solche Vertragsgestaltungen, wenn der Letztverbraucher als betroffener Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber selbst von seinem Recht auf Abschluss eines Netznutzungsvertrages Gebrauch macht. In diesem Fall kann der Letztverbraucher die Netznutzung und alle in diesem Zusammenhang anfallenden Zahlungen unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber abrechnen. Gleiches gilt für die Vereinbarung des Messstellenbetriebs. Der Energieliefervertrag bezieht sich in diesem Fall allein auf den Versorgeranteil im Sinne des § 3 Nummer 35a, der die Energiebelieferung selbst umfasst. Für den Letztverbraucher können solche Vertragsgestaltungen interessant sein, da der dynamische Tarif dadurch unmittelbarer und für den Letztverbraucher transparenter wirkt.

Um dem Letztverbraucher die Wahrnehmung seiner Rechte nach Absatz 3 zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass in der Praxis mit dem Netzbetreiber nicht nur ein Lieferantenrahmenvertrag sinnvoll abgeschlossen werden kann, sondern auch ein Netznutzungsvertrag mit dem einzelnen Netznutzer, der einen Netzzugangsanspruch nach § 20 Absatz 1 Satz 1 hat. Dafür muss der Netznutzungsvertrag im Sinne des § 20 Absatz 1a Satz 1 so ausgestaltet sein, dass auch Netznutzer in Niederspannung, die Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nummer 22 sind, von ihrem Recht auf Netzzugang nach § 20 Gebrauch machen können. Die Netzbetreiber sind nach § 20 Absatz 1 Satz 4 den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 45 (§ 41b Absatz 6 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neu geordneten Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für den Verbraucherschutz.

Zu Nummer 46 (§ 43 Absatz 3)

Zur Verfahrensbeschleunigung wird durch die Änderung in § 43 Absatz 3 der Umfang der Alternativenprüfung bei jeweils von den Vorhabenträgern im Planfeststellungsverfahren beantragten Änderungen oder Erweiterungen einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 NABEG, Ersatzneubauten im Sinne von § 3 Nummer 4 NABEG oder Parallelneubauten im Sinne von § 3 Nummer 5 NABEG reduziert. Eine Prüfung von Alternativen, die nicht in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse verlaufen, ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Um eine weitere Beschleunigung zu erreichen, gelten bei Prüfungen nach § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 (neu) solche Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden regeln, nicht als zwingende Gründe in diesem Sinne. Daher kommt in diesem Fall eine Abweichung von der Bestandstrasse nicht in Betracht. Die Regelung erfasst dabei nicht nur Gebäude, sondern, sofern nach Landesrecht relevant, auch weitere Fälle wie insbesondere überbaubare Grundstücksflächen.

Für die Bestimmung des Raumes in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse gelten die Definitionen des § 3 Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 5 NABEG, auf die § 43 Absatz 3 Satz 2 (neu) verweist.

Aus den Definitionen des § 3 Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 5 NABEG folgt auch, dass für weitere, ggf. in räumlicher Nähe verlaufende Bestandstrassen die Vorschrift hingegen nicht anwendbar ist. Zudem wird klargestellt, dass nur eine „gleichartige Bündelung“ (Freileitung mit Freileitung oder Erdkabel mit Erdkabel) in Betracht kommt.

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 5 (neu) gelten die Vorgaben zur Alternativenprüfung bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den langseitigen Teil.

Zu Nummer 47(§ 43c Nummer 4 – neu)

Nach § 43c Nummer 4 EnWG (neu) bleibt die Durchführung von Vorhaben, auch wenn eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren betrieben werden muss, für die Teile zulässig, die von dem Ergebnis der Planergänzung oder des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt werden. Entsprechende Regelungen gibt es bereits für andere Infrastrukturvorhaben in § 18c Nummer 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), § 17c Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 14c Nummer 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) und § 29 Absatz 4 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). § 43c Nummer 4 EnWG (neu) gilt über den Verweis in § 18 Absatz 5 NABEG für Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG entsprechend.

Für eine partielle Fortsetzung des Vorhabens muss die Möglichkeit offensichtlich ausgeschlossen sein, dass sich das Ergebnis der Planergänzung oder des ergänzenden Verfahrens hierauf auswirken kann. Wann diese Voraussetzung erfüllt ist, ist eine Frage des Einzelfalls. In Betracht kommt etwa die fortgesetzte Verlegung eines Erdkabels, wenn innerhalb eines Abschnittes sowohl Erdkabel als auch Freileitungen errichtet werden und sich der gerichtlich festgestellte Mangel allein auf den Freileitungsbereich bezieht. Zudem wird regelmäßig die weitere Errichtung von Nebenbauwerken wie Kabelabschnittsstationen und Kabelübergangsstationen zulässig sein, wenn im ergänzenden Verfahren lediglich vereinzelte Abweichungen im Trassenverlauf neu zur Disposition stehen, die diese Bauwerke bzw. den direkten Bereich der Bauwerke nicht betreffen. Eine Fortsetzung wird ferner häufig

in Betracht kommen, wenn sich der Fehler auf eine kleinräumig zu prüfende Alternative bezieht.

Das Planergänzungsverfahren bzw. das ergänzende Verfahren wird jedenfalls dann unverzüglich betrieben, wenn der Vorhabenträger einen Antrag auf Durchführung bei der zuständigen Behörde gestellt hat und die hierfür wesentlichen Schritte ohne wesentliche Verzögerung durchgeführt werden.

Zu Nummer 48 (§ 43f Absatz 5)

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung wird klargestellt, dass auch die Begriffe der Trasse und der Bestandstrasse in Abgrenzung zu einer neuen Trasse im Rahmen der Planfeststellung nach dem EnWG der einheitlichen Definition des NABEG folgen. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen wird dies auch ausdrücklich für die Verordnung über elektromagnetische Felder angeordnet. Über den Verweis in § 18 Absatz 5 NABEG gilt dies auch für Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG. Damit wird zugleich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen, das für den Begriff der Trasse im Sinne der Verordnung über elektromagnetische Felder bereits auf die Begriffsbestimmungen des NABEG zurückgreift und klargestellt hat, dass für die Frage einer bestehenden Überspannung der räumliche Umgriff und nicht die Spannungsebene einer bestehenden Trasse maßgeblich ist (BVerwG, Beschluss vom 27.07.2020, Az. 4 VR 7.19 Rn. 52). Eine Veränderung der Maßstäbe für das Überspannungsverbot in Bezug auf Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen und bisher nicht mit einer Hoch- oder Höchstspannungsleitung überspannt waren, geht damit nicht einher.

Der Schutzstreifen einer Bestandstrasse soll grundsätzlich durch die Wahl geeigneter Masten (beispielsweise Tonnenmasten) eingehalten werden. Im Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder in der jeweils geltenden Fassung handelt es sich erst um eine neue Trasse, wenn der Schutzstreifen der bestehenden Trasse auf beiden Seiten um mehr als 20 Meter überschritten wird.

Dem liegt der Gedanke der Vorbelastung zugrunde. Eine beachtliche räumliche Abweichung soll nur gegeben sein, wenn das zu überspannende Gebiet immissionsrechtlich unbelastet ist, was bei einem Gebiet unmittelbar angrenzend an den Schutzstreifen nicht der Fall ist.

Die Regelung steht im Einklang mit der gesetzgeberischen Entscheidung das Prinzip der Bündelung, wonach neue Vorhaben vorrangig mit bestehenden Leitungen gebündelt werden sollen, gesetzlich zu verankern und zu stärken. Vor diesem Hintergrund sind ausufernde Alternativenprüfungen und daraus resultierende Verzögerungen der Verfahren durch die Gesetzesänderung nicht zu befürchten.

Zu Nummer 49 (§ 44b Absatz 1)

Um den in der in § 3 NABEG vorgenommenen Änderung zur vollen Wirkung zu verhelfen, bedarf es auch einer flankierenden Anpassung der §§ 44b und 45 EnWG. Denn die weitgehende energierechtliche Genehmigungs- und Verfahrensfreistellung des Auflegens von Hochtemperaturseilen in Form des Seiltauschs könnte ihr Ziel, eine deutlich schnellere, d.h. in Teilen schon bis zum Winter 2023/2024 wirkende Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen, weitestgehend verfehlen, wenn eine durch sie erreichte verfahrensseitige Beschleunigung anschließend durch langwierige zivil- bzw. enteignungsrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Netzbetreibern und Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten wieder aufgehoben würde.

Zu Buchstabe a

Durch die Aufnahme der zusätzlichen Handlungen der Inbetriebnahme und des Betriebs der in der Norm genannten Anlagen stellt die Anpassung von § 44b Absatz 1 Satz 1 EnWG klar, dass auch für diese Zwecke eine vorzeitige Besitzeinweisung des Vorhabenträgers möglich sein soll. Dies war zuvor umstritten, was zu einer uneinheitlichen Gesetzesanwendung führte. In diesen Konstellationen besteht aber kein geringeres Bedürfnis nach der vorzeitigen Besitzeinweisung als in den bereits explizit in § 44 Absatz 1 Satz 1 EnWG geregelt. Die Anpassung war im Zusammenhang mit der aktuellen Gesetzesänderung auch deshalb geboten, weil der Seiltausch im Sinne von § 3 NABEG nun energierechtlich keine „Änderung einer Leitung“ mehr darstellt, insofern aber auch eine vorzeitige Besitzeinweisung erforderlich sein kann.

Zu Buchstabe b

Die Schaffung einer zusätzlichen Grundlage für eine vorzeitige Besitzeinweisung durch Anpassungen von § 44b Absatz 1 Satz 4 EnWG dient dem Ziel, bei Bedarf eine rechtssichere und schnelle zwangsweise Durchsetzung der Inanspruchnahme von Grundstücken entlang bzw. unterhalb der Trassen für die in § 44b EnWG genannten Tätigkeiten zu ermöglichen. Sie ergänzt insofern den in § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG neu eingefügten gesetzlichen Enteignungsgrundlage und ist für eine zügige Umsetzung des Auflegens von Hochtemperaturleiterseilen genauso essentiell wie dieser selbst oder die über die Änderung von § 3 NABEG bewirkte energierechtliche Genehmigungsfreistellung. Die vorzeitige Besitzeinweisung ist zudem verhältnismäßiger als eine Enteignung. Bisher war der Anwendungsbereich von § 44b Absatz 1 EnWG für Vorhaben, die vor dem 28. Juli 2001, also dem Stichtag, ab dem die gesetzliche Planfeststellungspflicht für Stromleitungen nach § 43 oder § 43b Nr. 1 EnWG in Kraft trat, angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, nicht eröffnet, da § 44b Absatz 1 Satz 1 EnWG voraussetzt, dass ein Plan bereits festgestellt oder eine entsprechende Plangenehmigung bereits erteilt wurde. Der Bestandsplan beinhaltet die zeichentechnische Abbildung der Bestandsanlage mit einer Plandarstellung.

Die Änderung findet zwar bei Gelegenheit der rechtlichen Vereinfachung des Einsatzes von Hochtemperaturleiterseilen statt. Sie ist in ihrem Anwendungsbereich aber nicht auf diese Konstellation oder auf Hochspannung(sfrei)leitungen im Allgemeinen beschränkt, sondern gelangt bei allen in § 44b Absatz 1 EnWG genannten Anlagen zur Anwendung. Auch bei diesen Anlagentypen (etwa Gasversorgungsleitungen) bestehen vergleichbare Sicherheitslücken, die aus den gleichen Gründen geschlossen werden sollen.

§ 44b Absatz 1 Satz 5 EnWG stellt klar, dass eine vorzeitige Besitzeinweisung auch bei „sonstigen Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung“ im Sinne des bisherigen § 45 Absatz 1 Nummer 2 möglich ist. Der Anwendungsbereich von § 44b Absatz 1 EnWG war nach der bisherigen Rechtslage nicht eindeutig eröffnet. Insoweit gibt es bisher keine einheitliche Praxis der zuständigen Enteignungsbehörden. Es erscheint auch widersprüchlich, in solchen Fällen eine Enteignung, nicht aber die vorzeitige Besitzeinweisung nach dem EnWG zu gestatten. Dies ändert die Neuregelung ebenfalls.

Zu Nummer 50 (§ 44c Absatz 1)

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Verfahrensbeschleunigung.

§ 44c Absatz 1 Satz 1 findet lediglich auf linienhafte Infrastrukturvorhaben im Sinne der Definition von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, oder des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan, des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen oder des § 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetze Anwendung.

§ 44c Absatz 1 Satz 1 zieht die Definition des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien heran, ist aber nicht auf den limitierten zeitlichen und inhaltlichen Anwendungsbereich der Verordnung begrenzt.

Bei diesen linienförmigen Vorhaben erscheint es ausnahmsweise vertretbar, wenn vor der Entscheidung, mit der der vorzeitige Beginn zugelassen wird, nur die Stellungnahmen derjenigen Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, deren Belange am Ort der konkreten Maßnahme, die durch den vorzeitigen Baubeginn zugelassen wird, berührt sind. Für diese Konstellationen kann der Grundsatz, dass der vorzeitige Beginn eine positive Prognose zur Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens voraussetzt, im Kern gewahrt werden. Bei linienförmigen Vorhaben wirken sich denkbare Zulassungshindernisse, die räumlich weit entfernt von der Stelle liegen, an der vorzeitig begonnen werden soll, nicht in derselben Weise aus wie bei Vorhaben, die an einem Standort realisiert werden sollen. Sollten durch Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu weiter entfernt liegenden Standorten potenzielle Zulassungshindernisse zur Kenntnis der Zulassungsbehörde gelangen, so kann die Behörde das regelmäßig planerisch an dem entsprechenden Streckenabschnitt bewältigen, ohne dass dadurch das Gesamtvorhaben infrage gestellt wäre und dem vorzeitigen Beginn an anderer Stelle des Vorhabens die Grundlage entzogen würde. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften an anderen Orten werden daher in der Regel nicht dazu führen, dass der betroffene Streckabschnitt gar nicht verwirklicht wird, zumal die besondere Dringlichkeit der Vorhaben im Interesse des Klimaschutzes und der Unabhängigkeit der Energieversorgung über die Privilegierung, die über die Verordnung (EU) 2022/2577 und in § 1 Absatz 1 BBPlG, § 1 NABEG und § 1 Absatz 2 EnLAG erfolgt, es unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass das Vorhaben insgesamt aufgegeben wird.

Der Kreis der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange ist dabei zur weiteren Verfahrensbeschleunigung sehr eng zu ziehen, so sind beispielsweise nicht alle potentiell im Aufgabenbereich berührten Bundes- und Landesbehörden sowie -ministerien zu beteiligen, sondern nur die unmittelbar berührten, örtlich zuständigen Fachbehörden (z.B. untere Naturschutzbehörden). Ein öffentlicher Belang ist berührt, wenn die geplante Maßnahme sich negativ auf die betroffenen Belange auswirkt. Dabei ist irrelevant, ob die Stellungnahmen im Rahmen der formellen Anhörung oder im Vorfeld der formellen Beteiligung beispielsweise durch den Vorhabenträger eingebracht werden. Dadurch ist eine frühere Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ab Beginn des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens möglich, für Verfahren nach dem NABEG ab dem Antrag nach § 19 NABEG.

Sofern eine Stellungnahme im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung Berücksichtigung finden soll, ist bei vorheriger Einbringung zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns eine formale (nochmalige) Übermittlung im Rahmen des Anhörungsverfahrens an die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde notwendig.

Zu Nummer 51 (§ 45)

Zu Buchstabe a (§ 45 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2, die unter Doppelbuchstabe bb vorgenommen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu eingefügte § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG sieht eine neue gesetzliche Enteignungsgrundlage zum Zwecke der nachträglichen grundstücksrechtlichen Sicherung von

Leitungen bzw. Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2 EnWG vor, die bereits seit dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder in Betrieb sind. In Bezug auf diese älteren Anlagen ist in vielen Fällen im Laufe der Zeit die Dokumentation von Leitungsrechten zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber (also dinglichen Rechten an Grundstücken, die entlang der bzw. unter den Trassen liegen, wie insbesondere beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten) verloren gegangen. Gründe für diesen Verlust können neben Übertragungsfehlern des Grundbuchamts unter anderem die Zusammenlegung oder Teilung von Grundstücken, ihre Vererbung mit Realteilung oder ihre Übereignung, Umlegungsverfahren, Versteigerungen sowie schließlich die gesellschaftsrechtliche Herauslösung der Netzgesellschaften aus den früher voll integrierten Energieversorgungsunternehmen im Zuge der Entflechtung sein. Meist entstehen die Sicherungslücken also aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs der Netzbetreiber liegen.

Infolgedessen kommt es in der Praxis vor, dass sich Grundstückseigentümer – trotz dieser oftmals seit vielen Jahrzehnten unbestritten gegebenen und von ihnen auch hingenommenen Nutzung – weigern, einer fortgesetzten Inanspruchnahme ihrer Grundstücke (etwa in Form der Betretung zum Zwecke von Instandhaltungsmaßnahmen, aber eben und gerade auch für Maßnahmen wie das Auflegen von Hochtemperaturleiterseilen) zuzustimmen. Häufig werden diese Grundstückseigentümer erst durch die Anfrage eines Netzbetreibers, ein an der Leitung bzw. Anlage liegendes Grundstück in Anspruch nehmen zu dürfen (z.B. für eine Seiltauschmaßnahme), auf eine sich ihnen insoweit bietende wirtschaftliche Gelegenheit aufmerksam. Die aktuelle Rechtslage schafft in dieser Konstellation Anreize, die Zustimmung zur Inanspruchnahme der sowohl für Vorarbeiten als auch Umsetzung der Maßnahme benötigten Grundstücke in der Hoffnung erheblich zu verzögern, so wirtschaftlich bessere Ergebnisse zu erreichen. Demgegenüber fehlte es bislang in Ermangelung eines als ultima ratio greifenden gesetzlichen Enteignungstatbestands an einem gleich starken Anreiz für Grundstückseigentümer, sich mit den Netzbetreibern über eine fortgesetzte Nutzung der Grundstücke zu einigen.

§ 45 Absatz 1 Nummer 1 EnWG bietet insofern keine taugliche Grundlage, da diese Norm voraussetzt, dass für das betreffende Vorhaben nach § 43 oder § 43b Nummer 1 EnWG der Plan festgestellt oder genehmigt ist. Für die den Gegenstand der Neuregelung bildenden Stromleitungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (BGBl. I S. 1950, 2018) am 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder in Betrieb gegangen sind, galt die gesetzliche Planfeststellungspflicht jedoch noch nicht, sodass es bei ihnen regelmäßig an einem Planfeststellungsbeschluss fehlt. Auch der Weg über ein zweistufiges Enteignungsverfahren, bei welchem in einem ersten Schritt zunächst die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt werden muss, bevor die Enteignung im eigentlichen Sinne durchgeführt werden kann, würde dem übergeordneten Bedarf nach einer beschleunigten Umsetzung der Energiewende nicht gerecht. Das zweistufige Verfahren erscheint in einer mehr als zwei Jahrzehnte währenden Bestandskonstellation auch nicht erforderlich oder angemessen. Insbesondere die Durchführung einer umweltrechtlichen Alternativenprüfung ergibt vorliegend angesichts der Tatsache, dass Energieinfrastrukturen, wie insbesondere Stromleitung und -masten bereits an Ort und Stelle vorhanden sind, keinen Sinn.

Die Änderungen sowohl in § 44b als auch in § 45 EnWG berücksichtigen, dass von dem Mittel der Enteignung als schwerwiegendstem Eingriff in das Eigentumsrecht (Artikel 14 des Grundgesetzes) unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. Insofern ist zunächst festzustellen, dass der Zugriff auf die Grundstücke in den hier gegebenen Sachverhalten schon deshalb wertungsmäßig weniger schwerwiegend erscheint als bei einem erstmaligen Zugriff auf ein unbelastetes Grundstück, weil es sich wie dargestellt um jahrzehntealte Bestandskonstellationen handelt. Die Rechtslage vollzieht insoweit nur eine praktisch ohnehin lang etablierte und für die jeweiligen Eigentümer auch ohne weiteres mit bloßem Auge ersichtliche Nutzung nach. Ein das Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, umweltfreundlichen und kosteneffizienten Energieversorgung überwiegendes schützenswertes Vertrauen auf Seiten der Eigentümer

dahingehend, dass die gegebene Nutzung rechtlich nicht (nach-)gesichert wird, besteht folglich nicht.

Zudem ist es dem Hintergrund des großen volkswirtschaftlichen und ökologischen Bedarfs nach der Schließung von Sicherungslücken (insbesondere zum Zwecke der Erleichterung des Seiltauschs zu Hochtemperaturleiterseilen, aber auch zur Erleichterung von anderen Maßnahmen) auch wichtig, dass das scharfe Schwert der Enteignung zugelassen wird, um für die Eigentümer betroffener Grundstücke einen stärkeren wirtschaftlichen Anreiz zu schaffen, sich tatsächlich innerhalb einer angemessenen Frist freiwillig zu einigen. Dass dies der Fall sein wird, ist schon deshalb wahrscheinlich, weil die im Wege einer einvernehmlichen Lösung zu erlangende Entschädigung regelmäßig höher ausfällt als diejenige, die Eigentümer im Enteignungsverfahren erhalten.

Es handelt sich vorliegend auch nicht um eine wegen des beschränkten Rechtswegs nur in Ausnahmefällen zulässige Legislativenteignung, sondern um eine Grundlage für eine Administrativenteignung. Ebenso wenig wird eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken kraft Gesetzes geschaffen, wie sie nach der Wiedervereinigung in § 9 GBBerG für vergleichbare Konstellationen in den neuen Bundesländern vorgenommen wurde, sondern lediglich um die gesetzliche Fiktion einer zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen noch nicht erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bzw. eines damals rechtlich ebenfalls nicht vorgesehenen Planfeststellungsbeschlusses mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung. § 9 GBBerG bleibt von der Änderung deshalb im Übrigen auch in seinem räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich unberührt.

Es ist auch sonst kein milderes, gleich effektives Mittel ersichtlich, um die bestehenden Sicherungslücken zu schließen. So führt etwa die Geltendmachung von Grundbuchberichtigungsansprüchen durch die Netzbetreiber regelmäßig nicht zum Ziel, da früher zugunsten der Netzbetreiber bestehende Leitungsrechte nicht mehr nachzuweisen sind oder durch gutgläubigen lastenfreien Erwerb nicht mehr im Wege der Grundbuchberichtigung eingetragen werden können. Es wäre aber auch nicht praktikabel und mit dem Ziel einer beschleunigten Umsetzung nicht vereinbar, wenn Netzbetreiber zum Schließen von Sicherungslücken gegenüber hunderten von Eigentümern und in Bezug auf hunderte von Flurstücken separate Grundbuchberichtigungsansprüche geltend machen müssten.

Grundstückseigentümer werden schließlich auch nicht schutzlos gestellt. Es bleibt insofern bei dem Grundsatz, dass die Enteignung als ultima ratio, zumal hier zugunsten Privater, nur in Betracht kommt, wenn zuvor zwischen dem Netzbetreiber und dem Grundstückseigentümer keine Einigung im Verhandlungswege erzielt werden konnte. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen und auch gesetzgeberisch nicht beabsichtigt, dass es durch diese Gesetzesänderung tatsächlich zu einer erheblich höheren Anzahl an Enteignungen kommen wird. Der neu geschaffene Enteignungstatbestand dürfte seine Wirkung in der Praxis vielmehr im Wesentlichen dergestalt entfalten, dass er den bereits erwähnten Anreiz zu einer einvernehmlichen Regelung der grundstücksrechtlichen Sicherung ausübt. Soweit Enteignungsverfahren auf Basis der neuen Rechtsgrundlage stattfinden werden, ist angesichts der bisher bestehenden Sicherungspraxis davon auszugehen, dass diese in aller Regel nicht zur Übertragung des Volleigentums, sondern nur zur Gewährung beschränkter dinglicher Rechte wie insbesondere beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten genutzt wird.

Die vorgenannten Änderungen finden zwar aus Anlass der Genehmigungsfreistellung des Seiltauschs hin zu Hochtemperaturleiterseilen statt. Sie sind aber nicht auf diesen Anwendungsfall beschränkt, sondern können auch darüber hinaus bei anderen Anlagen im Sinne von § 43 Absatz 1 und 2 EnWG zur Anwendung gelangen, um bestehende Sicherungslücken zu schließen und eine erforderliche dingliche Sicherung oder Nachsicherung herbeizuführen. Somit profitieren beispielsweise Gasversorgungsleitungen (§ 43 Absatz 1 Nr. 5 EnWG) auch von der Regelung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2, die unter Doppelbuchstabe bb vorgenommen wird.

Zu Buchstabe b (§ 45 Absatz 1a – neu)

§ 45 Absatz 1a EnWG schafft einen zusätzlichen Enteignungstatbestand, der als ultima ratio die Beschränkung des Grundeigentums oder von Rechten an diesem oder ihre Übertragung auf den Übertragungsnetzbetreiber oder den Betreiber technischer Infrastrukturen ermöglicht. Dabei wird von dem Mittel der Enteignung als schwerwiegendstem Eingriff in das Eigentumsrecht vorliegend in verhältnismäßiger Art und Weise Gebrauch gemacht. Satz 1 stellt zu diesem Zweck zunächst klar, dass die Enteignung nur subsidiär in Betracht kommt, wenn und soweit eine einvernehmliche Regelung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zustande kommt und sofern dies erforderlich ist, um weiterhin einen sicheren Betrieb der betroffenen technischen Infrastrukturen auch unter den durch die Höherauslastung geschaffenen veränderten technischen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 49c Absatz 1 EnWG (vor allem der Zubau von Erdern) beeinträchtigen zudem weder das Erscheinungsbild noch die Nutzung der betroffenen Grundstücke erheblich. Demgegenüber leisten sowohl die Höherauslastung des Übertragungsnetzes selbst als auch die hierfür zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einen erheblichen Beitrag zur Energiewende und zum Erreichen der völkerrechtlich und verfassungsrechtlich gebotenen Klimaziele sowie zugleich zur Erhaltung und Verbesserung einer sicheren Energieversorgung, bei der es sich nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein „Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“ handelt (BVerfGE 25, 1 (16); 30, 292 (323 f.)). Die Höherauslastung trägt insbesondere zur Vermeidung von ökologisch und volkswirtschaftlich schädlichen Abregelungen von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, bei gleichzeitiger Zuschaltung fossiler Energieträger (sogenannte Redispatches) bei. Dieser Bedarf besteht insbesondere solange der Stromnetzausbau noch nicht im für eine hundertprozentige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erforderlichen Maße vorangeschritten ist. Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen zudem einen weiterhin sicheren Betrieb der von der Höherauslastung betroffenen Infrastrukturen (vor allem Rohrleitungen). Sie verhindern eine beschleunigte Korrosion dieser Infrastrukturen und leisten so auch einen wichtigen Beitrag zu der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bezogen auf die darin transportierten Stoffe (z. B. Gas, Öl und Kerosin). Gleichzeitig gewährleisten sie die Personensicherheit der an den Infrastrukturen tätigen Personen und schützen damit ihre körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Es erscheint in der Gesamtschau angemessen, wenn das selbst nur geringfügig berührte Eigentumsrecht an betroffenen Grundstücken in Einzelfällen hinter diesen erheblichen Gemeinschaftsinteressen sowie den genannten, besonders gewichtigen individuellen Rechten zurücktritt.

Es ist im Übrigen nicht damit zu rechnen und auch gesetzgeberisch nicht beabsichtigt, dass der neue Enteignungstatbestand in der Praxis zu einem erheblichen Anstieg der Enteignungsverfahren führen wird. Er soll aber einen starken wirtschaftlichen Anreiz schaffen, sich im Verhandlungswege zu einigen, da die im Enteignungsverfahren zu erlangende Entschädigung, die sich nicht nach dem auf Markt zu erzielenden Preis des Grundstücks bemisst, im Zweifel wirtschaftlich weniger attraktiv ist. An einem solchen Anreiz fehlt es bisher. Damit besteht die Gefahr, dass einzelne Grundstückseigentümer angesichts des großen Umsetzungsdrucks, der auf den Übertragungsnetzbetreibern und den betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen lastet, versuchen könnten, durch eine unangemessene Verzögerungs- oder Verweigerungshandlung überzogene Entschädigungsforderungen durchzusetzen. Insoweit schafft die Regelung einen Ausgleich, in dem sie dem Eigentümer die gesetzgeberische Wertung der grundsätzlichen Enteignungsfähigkeit vergegenwärtigt.

Der bisherige § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG, der eine Enteignung zur Durchführung eines „sonstigen Vorhabens zur Energieversorgung“ erlaubt, bietet insofern keine taugliche Grundlage, da sehr zweifelhaft ist, ob Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 49c Absatz 1 angesichts ihres geringen Leitungsbezugs unter den Begriff eines „sonstigen Vorhabens zur Energieversorgung“ fallen. Auch in zeitlicher Hinsicht wäre der Weg über den bisherigen § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG im Hinblick auf die Dringlichkeit der Umsetzung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Höherauslastung nicht gangbar, da zunächst ein Verfahren zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung und daran anschließend ein Eigentumsbeschränkungsverfahren zu führen wäre, was insgesamt oft mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann.

Der Regelungsstandort im § 45, statt im neu geschaffenen § 49c, ist ebenfalls im übergeordneten Interesse der größtmöglichen Beschleunigung der Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gewählt. In den Bundesländern, deren Behörden die Enteignungen letztlich vollziehen müssten, bestehen häufig Zuständigkeitsverordnungen, die die Zuständigkeit nach Normenkatalogen zuweisen. Um nicht zunächst die Klärung der Zuständigkeit für einen neuen Enteignungstatbestand außerhalb des § 45 EnWG, ggf. erst durch Anpassung der Zuständigkeitsverordnungen der Länder, abwarten zu müssen, wird die Eingriffsgrundlage trotz des engen Sachzusammenhangs mit § 49c EnWG in § 45 EnWG eingefügt.

Zu Buchstabe c (§ 45 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 45 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 EnWG beinhaltet eine Folgeanpassung, soweit der Verweis auf den neu eingefügten § 45 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen wird. Halbsatz 2 bestimmt, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 anstelle des (mangels Planfeststellungspflicht nicht vorliegenden) festgestellten oder genehmigten Plans der Bestandsplan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen ist. Dieser beinhaltet eine zeichentechnische Abbildung der Bestandsanlage mit einer Plandarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung an § 45 Absatz 2 Satz 3 beinhaltet eine Folgeanpassung, soweit der Verweis auf den bisherigen § 45 Absatz 1 Nummer 2 infolge der Einfügung des neuen § 45 Absatz 1 Nummer 2 geändert wird. Sie macht zudem deutlich, dass in Ermangelung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung in Fällen des § 45 Absatz 1a das zweistufige Enteignungsverfahren zur Anwendung kommt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 45 Absatz 2 Satz 4 bedarf es aus Klarstellungsgründen, da die in § 45 Absatz 1 Nr. 1 und systematisch aufgrund der Überschrift von Teil 5 des EnWG von dieser Norm an sich vorausgesetzte Planfeststellungspflicht aus § 43 Absatz 1 bei singulären Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wie dem Zubau von Erdern nicht gegeben ist. Diese Vorhaben weisen keinen relevanten Leitungsbezug auf und stellen letztlich nur den ursprünglich, das heißt vor Beginn der Höherauslastung des Übertragungsnetzes, bestehenden technischen Schutz vollumfänglich wieder her. Sie sind ihrem Umfang nach weder den in dort genannten noch den in § 43 Absatz 2 genannten planfeststellungsfähigen Maßnahmen vergleichbar. Damit wäre ohne diesen Zusatz womöglich schon der Anwendungsbereich von Teil 5 EnWG nicht eröffnet.

Die Ergänzung von § 45 Absatz 2 Satz 5 EnWG, der sich auf den gesamten § 45 bezieht, soll zu einer Vereinheitlichung der Behördenpraxis im Rahmen von Enteignungsverfahren für Energieleitungen nach dem EnWG führen. Zu diesem Zweck bestimmt die Norm die entsprechende Anwendung von § 4 der SachenR-DV vom 20. Dezember 1994. Damit wird auf eine seit den 1990er Jahren in der Praxis vielfach bewährte Regelung zum Inhalt und

Umfang von Leitungs- und Anlagenrechten verwiesen. Diese Bestimmung ist, da sie zur Konkretisierung von § 9 Absatz 1 GBBerG dient, unmittelbar nur auf Leitungstrassen anwendbar, die am 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (sogenannte „neue Bundesländer“) bestanden. Durch die entsprechende Anwendung auch über diesen räumlichen Anwendungsbereich hinaus wird nun eine Harmonisierung der Rechtsanwendung im gesamten Bundesgebiet bewirkt. Zu betonen ist dabei, dass durch den Verweis auf die SachenR-DV keine zusätzliche Grundlage zur Schaffung oder Übertragung von neuen Rechten, sondern nur der Inhalt und Umfang von sich aus anderen Rechtsgrundlagen ergebenden Rechten geregelt wird. Hauptanwendungsbereich ist die im Rahmen von Enteignungsverfahren nach § 45 EnWG typischerweise von Anlagenbetreibern erstrebte beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

Zu Nummer 52 (§ 49)

Durch die Änderungen an § 49 Absatz 2 wird das der Bundesnetzagentur an die Hand gegebene Instrument, um die Geschwindigkeit von Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von technischen Sicherheitsregeln, die von den Fachverbänden im Bereich der technischen Selbstverwaltung vorgenommen werden, an das für die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende erforderliche Tempo anzupassen, konkretisiert. Notwendige Regelsetzungs- oder -anpassungsprozesse werden in dem Bestreben um eine größtmögliche Übereinstimmung aller Betroffenen häufig stark in die Länge gezogen. Die Konkretisierungen waren auch deshalb erforderlich, weil die Bundesnetzagentur die Festlegungsbefugnis seit ihrer Schaffung im Jahr 2011 bisher noch nicht genutzt hat. Dies spricht ebenfalls für einen Bedarf nach Klarstellung.

Gemäß § 49 Absatz 2 Satz 1 bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Bundesnetzagentur aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage nur Festlegungen zu Grundsätzen und Verfahren treffen kann. Eine materielle Befugnis der Bundesnetzagentur bezogen auf die Festlegung des Inhalts technischer Sicherheitsregeln wird durch die Änderungen nicht begründet. Der Grundsatz der technischen Selbstverwaltung bleibt durch die Änderungen an § 49 Absatz 2 Satz 2 bis 5 unangetastet.

Der bisherige § 49 Absatz 2 Satz 3, der bestimmte, dass die Bundesnetzagentur bei der Ausübung der Festlegungsbefugnis nach Satz 2 die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. zu berücksichtigen hatte, wird gestrichen. Dieser Verweis auf die systematisch eher bei inhaltlichen Festlegungen passenden Grundsätze des DIN wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur zurecht als Fremdkörper innerhalb der rein verfahrensrechtlichen Festlegungsbefugnis nach § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG kritisiert. Auch der Bedarf nach der Regelung wurde bezweifelt, da die energiewirtschaftlichen Verbände selbst bei der inhaltlichen Erarbeitung der technischen Regeln ohnehin bereits die Grundsätze der DIN 820 beachten. Es ist zudem denkbar, dass gerade der systematisch unpassende Verweis auf die Grundsätze der DIN mit dazu beigetragen hat, dass von der Festlegungsbefugnis bisher noch nicht Gebrauch gemacht wurde.

Der neu gefasste § 49 Absatz 2 Satz 3 stellt den Umfang der Festlegungsbefugnis nach § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG durch die nicht abschließende Nennung von Regelbeispielen klar. Zuvor bestanden Rechtsunsicherheiten bezogen auf die konkrete Reichweite der Befugnis, die ebenfalls mit dazu beigetragen haben dürften, dass diese bisher noch nicht ausgeübt wurde. Zu den Vorgaben zum Verfahren der Entscheidungsfindung im Sinne von § 49 Absatz 2 Satz 3 EnWG kann beispielsweise auch die Aufhebung des Konsensprinzips im Rahmen des Verfahrens der Fachverbände gehören. Die Befugnis umfasst u.a. auch Festlegungen zur Wirkung von verbandsinternen Rechtsbehelfen, die häufig ein wesentlicher Treiber dafür sind, dass Regelsetzungsverfahren erheblich in die Länge gezogen werden. Im Falle eines Konflikts mit Grundsätzen der DIN 820 oder anderer anwendbarer untergesetzlicher Verfahrensgrundsätze kommt der Festlegung der Bundesnetzagentur der Vorrang zu. Die Befugnis nach § 49 Absatz 2 EnWG kann umfassend, d.h. einheitlich für

sämtliche Regelsetzungsverfahren im Bereich der Erarbeitung von technischen Sicherheitsregeln, oder auch in Bezug auf einzelne Verfahren ausgeübt werden.

§ 49 Absatz 2 Satz 4 EnWG kodifiziert ergänzend zu der Festlegungsbefugnis nach Satz 2 die Beteiligungsrechte der Bundesnetzagentur bezogen auf die Verfahren der Fachverbände zur Einführung und Überarbeitung von technischen Sicherheitsregeln. Bisher bestand insofern keine gesetzliche Regelung, sodass die Beteiligung der Bundesnetzagentur von Einzelfallentscheidungen der Fachverbände abhing und damit uneinheitlich erfolgte. Durch die Kodifizierung ihrer Beteiligungsrechte soll der Bundesnetzagentur nun die Möglichkeit gegeben werden, ihre regulatorische, rechtliche und technische Expertise nun von Anfang an in diese Verfahren einzubringen. Auch dies kann einen Beitrag zu der notwendigen Beschleunigung der Verfahren leisten. Inhaltlich umfasst § 49 Absatz 2 Satz 4 EnWG neben einem Teilnahme- und Auskunftsrecht auch das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen sowie schließlich die Befugnis der Bundesnetzagentur, den Fachverbänden aufzugeben, den zuständigen Gremien innerhalb des Fachverbands Entwürfe technischer Regeln zur Entscheidungsfindung vorzulegen.

§ 49 Absatz 2 Satz 5 EnWG bestimmt, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EnWG (§§ 65 ff. EnWG) Anwendung finden.

Durch die Änderungen an § 49 Absatz 4 wird die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz modernisiert. Die Ermächtigung ist bislang auf den Erlass von materiell-, verfahrens- und nachweisrechtlichen Vorgaben zur technischen Sicherheit, zur Errichtung und zum Betrieb von Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 beschränkt. Der unionsrechtliche Rechtsrahmen unterscheidet indes in der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (sog. RfG-Verordnung) zwischen Nachweisdokumenten für Stromerzeugungsanlagen im Ganzen und Betriebsmittelbescheinigungen für Anlagenteile. Auch die Zertifizierungspraxis in Deutschland unterscheidet dementsprechend zwischen dem Nachweis der Wahrung der elektrotechnischen Anforderungen ganzer Anlagen (sog. Anlagenzertifizierung) und von Anlagenteilen (sog. Einheiten- und Komponentenzertifizierung). Der Anwendungsbereich des § 49 Absatz 4 wird daher durch entsprechende Anpassungen in Satz 1, erster Halbsatz und in den Nummern 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Nummer 8 auf Energieanlagenteile erweitert.

Die bisherigen Formulierungen in § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 („Verwaltungsverfahren“), Nummer 4 („behördliche Anordnungsbefugnisse“) konnten vermuten lassen, dass die Ermächtigung privater Einrichtungen im Rahmen der Nachweisverfahren nur im begrenzten Maße per Rechtsverordnung möglich sei. Für das Gelingen der Energiewende und die Erreichung der europäischen und deutschen Klimaziele ist es aber unerlässlich, die jeweiligen Aufgaben stets dort zu allokatieren, wo entsprechende fachliche Kompetenz und thematische Sachnähe eine effiziente Aufgabenwahrnehmung gewährleisten. Neben den staatlichen Stellen, wie insbesondere den Regulierungsbehörden, müssen auch kompetente private Einrichtungen mit bestimmten Verfahren betraut werden, um deren Branchen übergreifende fachliche Expertise nutzen zu können. Die bewährte technische Selbstverwaltung im Rahmen der Regelsetzung nach § 19 Absatz 4 Satz 2 und § 49 Absatz 2 durch den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., die energiewirtschaftsrechtliche Indienstnahme der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 11 bis 16a sowie die Beleihung akkreditierter Zertifizierungsstellen als behördlich anerkannte Sachverständige im Sinne des § 49 Absatz 2 Nummer 3 nach § 2 Absatz 2 der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) sind prominente Beispiele hierfür. Durch die Änderungen an § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Nummer 4, Nummer 5 und Nummer 10 (bisher Nummer 9) sowie der Schaffung der neuen Nummer 9 wird diesem Bedürfnis nach einem Einsatz fachkompetenter privater Einrichtungen erweiternd Rechnung getragen. Des Weiteren wird klargestellt, dass das Verfahren auch

Voraussetzungen zur Gültigkeit der Nachweise umfasst, beispielsweise wann ein Nachweis seine Gültigkeit verliert.

Mit dem neuen § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 wird zugleich im Interesse der Digitalisierung und der damit einhergehenden Beschleunigung der Betriebserlaubnisverfahren die Möglichkeit zur ministeriellen Bewirkung eines Rechtsrahmens für eine bundesweit einheitliche Datenbank-basierte Nachweiserbringung geschaffen. Zu diesem Zweck wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, die Rechte und Pflichten fachlich qualifizierter Stellen zur Errichtung, zum Betrieb, zur Pflege zur Weiterentwicklung und zu Inhalten von entsprechenden Nachweis-Datenbanken und zur Überprüfung und Sicherstellung der Korrektheit der gespeicherten Informationen, sowie die Rechtswirkungen der gespeicherten Nachweisdaten festzulegen. Bei den Nachweisen kann es sich insbesondere um die oben genannten Anlagen-, Einheiten- oder Komponentenzertifikate handeln.

Die Streichung von § 49 Absatz 4 Satz 3 dient der Bereinigung des Regelungstextes, da die Regelung nicht mehr genutzt werden kann, da sie zeitlich ausgelaufen ist.

Zu Nummer 53 (§ 49a)

Zu Buchstabe a (§ 49a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Aufgrund der Änderung von § 3 Nr. 1 a. E. NABEG, durch die die neue Kategorie des „Seiltauschs“ geschaffen wird, wird auch eine Anpassung von § 49a Absatz 1 Satz 1 und 6, Absatz 3 Satz 1 und 5 EnWG erforderlich. Als Folge der rechtlichen Gleichstellung der Änderung des „Seiltauschs“ im Sinne von § 3 Nr. 1 a. E. NABEG mit der Änderung des Betriebskonzepts sollen auch die in den genannten Bestimmungen geregelten Rechte und Pflichten im Falle des Seiltauschs anwendbar sein. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, dass Betreiber angrenzender technischer Infrastrukturen über den Seiltausch ebenso informiert werden wie es bei einer Höherauslastung mittels witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs der Fall wäre.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 49a Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 54 (§ 49c – neu)

§ 49c Absatz 1 Satz bestimmt im Wege einer Rechtsfolgenverweisung, dass § 1 Satz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes, § 1 Absatz 2 Satz 3 des Energieleitungsausbaugesetzes und § 1 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend auf die temporäre Höherauslastung nach § 49b Absatz 1, die in § 49a Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen (ohne den Ausbau) sowie die aufgrund dieser Maßnahmen jeweils erforderliche betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen anzuwenden ist. Damit wird klargestellt, dass die genannten Netzoptimierungsmaßnahmen an der Sonderstellung teilhaben, die der Gesetzgeber einem modernen, auf die

Integration von EE-Strom ausgerichteten Stromnetz und dem dazu nötigen beschleunigten Netzausbau als Herzstück der Energiewende zuerkennt, und dass diese Maßnahmen daher im Ergebnis ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Die entsprechende Anwendung dieser gesetzgeberischen Wertungen auf die in § 49c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 geregelten Materien erscheint insbesondere deshalb sachlich gerechtfertigt, weil sowohl die Höherauslastung des Übertragungsnetzes selbst als auch die im Zusammenhang mit der Höherauslastung zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen signifikant zur Energiewende und damit zum verfassungsrechtlich gebotenen Erreichen der internationalen und nationalen Klimaziele beitragen (hier Art. 20a GG, BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18) und zugleich einen ganz erheblichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung einer sicheren Energieversorgung leisten, bei der es sich nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls um ein „Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“ handelt (BVerfGE 25, 1 (16); 30, 292 (323 f.)).

Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Es handelt sich hier nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein „von der jeweiligen Politik des Gemeinwesens unabhängiges ‚absolutes‘ Gemeinschaftsgut“ (BVerfGE 13, 97 (107); 30, 293 (323 f.)). Die Höherauslastung des Übertragungsnetzes leistet hier einen gewichtigen Beitrag, indem sie es ermöglicht, den Bedarf nach ökologisch und volkswirtschaftlich schädlichen, aber aufgrund derzeit noch nicht ausreichend verfügbarer Transportkapazitäten erforderlichen Abregelungen von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, bei gleichzeitiger Zuschaltung fossiler Energieträger (sogenannte Redispatches) zu senken. Im Zuge der Redispatch-Maßnahmen werden bislang insbesondere Kohle- und Gaskraftwerke in Süddeutschland eingesetzt, die einen hohen Ausstoß von CO₂ aufweisen. Mit der Höherauslastung kann demgegenüber ein höherer Anteil von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erreicht und so der CO₂-Ausstoß gesenkt werden. Sie leistet also neben der Erhöhung der Versorgungssicherheit im Strombereich auch einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz. Dies gilt insbesondere, solange der Stromnetzausbau noch nicht im für eine hundertprozentige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erforderlichen Maße vorangeschritten ist. Zudem werden die hohen volkswirtschaftlichen Kosten, die durch Redispatches entstehen, erheblich gesenkt. Aktuell können diese Kosten pro Jahr, in Abhängigkeit von dem Wetterjahres und den tatsächlichen Strompreisen, insgesamt einen mittleren bis hohen einstelligen Milliardenbetrag ausmachen. Die in § 49c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. der Zubau von Erden) verhindern zudem das Auftreten von Korrosion und ermöglichen einen weiterhin sicheren Betrieb der von der Höherauslastung betroffenen technischen Infrastrukturen (vor allem Rohrleitungen, aber auch im Bereich der Bahn- und Telekommunikationsinfrastruktur) auch unter den veränderten technischen Rahmenbedingungen der Höherauslastung. Ohne die zügige Umsetzung der notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an der von der Höherauslastung betroffenen Infrastruktur ist eine dauerhafte und damit technisch und volkswirtschaftlich nachhaltige Höherauslastung nicht möglich.

Gleichzeitig gewährleisten sie die Personensicherheit der an den Rohrleitungen tätigen Personen und schützen damit ihre körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der Gesamtschau überwiegen diese verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutzpflichten und die höchstrangigen Gemeinschaftsinteressen und individuellen Rechtsgüter in der großen Mehrheit der Fälle gegenüber den denkbaren mit ihnen im Konflikt stehenden sonstigen Belangen so deutlich, dass berechtigterweise von einem „Überragen“ ausgegangen werden kann.

Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass es sich bei Satz 1 nicht um einen unverbindlichen Programmsatz handelt, sondern dass sich die dort getroffene gesetzgeberische Wertung konkret im Abwägungsvorgang niederschlagen muss.

Die Regelung dürfte neben Abwägungs- vor allem bei Ermessens- und Ausnahmeentscheidungen Bedeutung erlangen. Sie kann und soll eine einzelfallbezogene Abwägung der entscheidungserheblichen Belange vor allem durch Behörden (aber auch bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen durch Gerichte) allerdings nicht überflüssig machen. Sie erleichtert es ihnen aber, ihre jeweils zu treffende Abwägungs- bzw. Ermessensentscheidung unter Verweis auf die gesetzgeberische Grundwertung zu begründen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abwägungsvorrang überhaupt nur dann zur Anwendung gelangt, wenn überhaupt eine Abwägung zwischen unterschiedlichen Belangen und Interessen stattfindet, also nicht etwa bei zwingenden Ge- oder Verboten. Der Abwägungsvorrang führt ferner nicht zu einem Absenken materieller rechtlicher oder technischer Standards.

§ 49c Absatz 1 insgesamt trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass von dem Mittel des gesetzlichen Abwägungsvorrangs nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden kann:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Abwägungsvorrang zunächst in sachlicher Hinsicht auf Bestandsanlagen (z. B. Stromleitungen, Rohrinfrastruktur) beschränkt und zudem ausdrücklich klargestellt, dass der Ausbau nicht von diesem profitiert. Die spiegelt wider, dass weder bei Neubauten selbst noch bei entsprechenden Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen an noch neu zu bauenden oder zu erweiternden Anlagen bzw. Leitungen ein Bedarf nach einem solchen Abwägungsvorrang besteht. Denn bei diesen kann die durch die Höherauslastung geänderte Sach- und Rechtslage (anders als bei Bestandsanlagen) bereits bei der Errichtung bzw. Änderung berücksichtigt werden. Für sie gilt deshalb eine allgemeine, „freie“ Abwägung ohne gesetzlich statuierten Vorrang, was auch dem Regelungsziel der §§ 49a bis c EnWG entspricht, das bestehende Netz höher auszulasten.

Auch in zeitlicher Hinsicht beschränkt Absatz 1 Satz 2 die Geltung des Abwägungsvorrangs in Bezug auf die temporäre Höherauslastung nach § 49b auf den Zeitraum bis zu dem sich aus § 49b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 50a Absatz 1 und § 1 Absatz 3 der Stromangebotsausweitungsverordnung vom 13. Juli 2022 ergebenden Enddatum (derzeit: 31. März 2024). Satz 3 legt für die übrigen Maßnahmen des Satzes 1 eine Beschränkung auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027 fest. Dies soll einerseits hinreichend Zeit für das flächendeckende Ausrollen und die Umsetzung der Höherauslastung schaffen. Andererseits zwingt es den Gesetzgeber auch dazu, eine Zwischenbilanz zu ziehen sowie ggf. eine Neubewertung der Lage vorzunehmen. Es schafft gleichzeitig einen Anreiz für die Übertragungsnetz- bzw. Infrastrukturbetreiber, mit der Umsetzung der Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zügig zu beginnen, um in den Genuss des zeitlich beschränkten Abwägungsvorrangs zu gelangen.

Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 verdeutlicht ferner, dass der Abwägungsvorrang nicht im Innenverhältnis zwischen den die Höherauslastung durchführenden Netzbetreibern und den von ihr betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen zur Anwendung gelangt. Der Vorrang greift also nicht zwischen Nutzern einer Trasse bzw. eines gemeinsam genutzten Schutzstreifens. Regelungen zu diesem Verhältnis bleiben den § 49a und § 49b vorbehalten. § 49c regelt demgegenüber nur Interessenkonflikte im Verhältnis zu außenstehenden Dritten (z. B. Eigentümern angrenzender Grundstücke) und ihren sowie öffentlichen Belangen. Auch im Verhältnis zwischen dem ökologischen und volkswirtschaftlichen Interesse an einer Höherauslastung auf der einen und der Personensicherheit der an den betroffenen technischen Infrastrukturen tätigen Personen auf der anderen Seite kommt der Abwägungsvorrang nicht zur Anwendung. Satz 5 Halbsatz 2 stellt zudem sicher, dass es bei einem Aufeinandertreffen mit Abwägungsvorrängen, die in anderen Gesetzen für andere Belange und Ziele statuiert sind, nicht zu sich wechselseitig widersprechenden Vorrangregelungen und somit zu Rechtsunsicherheit kommt. Deshalb wird in Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 die inhaltliche Reichweite des Rechtsfolgenverweises in Absatz 1 Satz 5 in Halbsatz 1 im Verhältnis zu den in § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), § 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) und § 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) genannten Belangen beschränkt. Den Zielen der Errichtung und des Betriebs der erneuerbaren Energien sowie der

Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes soll im Rahmen einer Abwägung der Vorrang gegenüber der Höherauslastung gebühren. Dies gilt auch trotz der durch die entsprechende Anwendung von § 1 Absatz 1 Satz 2 BBPIG, § 1 Absatz 2 Satz 3 EnLAG und § 1 Satz 3 NABEG bewirkten rechtlichen Gleichstellung im Übrigen. Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 2 trifft eine ähnliche Klarstellung der Prioritätenreihenfolge im Verhältnis zu Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Zu denken ist insofern beispielsweise etwa an hochspannungsbeeinflusste Pipelines, die Öl, Benzin oder Kerosin für militärische Zwecke transportieren. Eine entsprechende Regelung für das Verhältnis zu verteidigungsrelevanten Belangen findet sich u.a. in § 2 Satz 3 EEG. Eine ähnliche Prioritätenreihenfolge gilt demnach auch hier.

§ 49c Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass Erdermaßnahmen (Flächen- oder Tiefenerder) bzw. Tiefenanoden als typische Beispiele für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 49c Absatz 1 Nummer 3 keine planfeststellungspflichtigen Vorhaben im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 EnWG darstellen. Bei diesen handelt sich nur um Maßnahmen mit geringfügigen Auswirkungen und ohne Änderung des eigentlichen Leitungsbauvorhabens. Die gesetzliche Klarstellung erscheint u.a. auch deshalb geboten, da derzeit bei den zuständigen Behörden noch keine einheitliche Praxis dahingehend erkennbar ist, ob sie Erdermaßnahmen als in den Anwendungsbereich von § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG fallend betrachten. Damit ist für Projektierer im Einzelfall schwer vorhersehbar, ob es zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kommt. Aufgrund der gesetzlichen Klarstellung steht nun fest, dass die von § 1 Nr. 1 UVPG in Bezug genommenen Nummern 19.1 oder 19.2 von Anlage 1 zum UVPG, die ihrerseits im Zusammenhang mit den dort genannten Leitungsanlagen auf „Errichtung und [den] Betrieb einer Hochspannungsfreileitung“ bzw. die „Errichtung und [den] Betrieb einer Gasversorgungsleitung“ jeweils im Sinne des EnWG verweisen, nicht verwirklicht sind. Folglich besteht in diesen Fällen kein Bedarf nach einer UVP. Da die gleichwohl bisher durchgeführten UVP in der großen Mehrheit der geprüften Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ohnehin zu dem Ergebnis gelangen, dass UVP-relevante Belange nicht berührt sind, erscheint dieser Prüfaufwand vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiekrise nicht mehr verhältnismäßig. Satz 2 bestimmt ergänzend, dass sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (also andere als die von den in Satz 1 geregelten Erdermaßnahmen) im Sinne von Absatz 1, die nach Art und Umfang und nach den typischerweise mit ihrem Betrieb und ihrer Errichtung verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt nicht über die in Satz 1 genannten Maßnahmen hinausgehen, in der Regel weder als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Neuvorhaben im Sinne von § 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 1 UVPG noch als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 2 UVPG gelten. Insoweit gelten die für Satz 1 angeführten Gründe entsprechend. Die Regelvermutung des Satzes 2 erlaubt aber eine abweichende Bewertung in begründeten Ausnahmefällen, da zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Einzelfällen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, die eine UVP rechtfertigen. Dies dürfte insbesondere bei einer besonders ausgeprägten Flächeninanspruchnahme der Fall sein.

§ 49c Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die Bohrungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Gestalt des Baus von Tiefenerdern bzw. Tiefenanoden erforderlich sind, auch dann nicht der bergrechtlichen Betriebsplanpflicht aus § 127 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 51 des Bundesberggesetzes (BbergG) unterfallen, wenn die Bohrungstiefe mehr als 100m beträgt. Solche Bohrungen können bisher grundsätzlich in den Anwendungsbereich von § 127 Absatz 1 BbergG fallen. Auch insoweit besteht derzeit jedoch keine einheitliche behördliche Anwendungspraxis. Die Anpassung der Bestimmung schafft insofern Rechtsklarheit und trägt zu einer beschleunigten Umsetzung dieser Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bei. Denn wenn die Betriebsplanpflicht zur Anwendung gelangt, kann dies die Durchführung der Maßnahmen erheblich in die Länge ziehen und erschweren. Tiefenerder werden deshalb in der Praxis aufgrund des in § 127 Absatz 1 BbergG vorgesehen Schwellenwerts, der bei einer Bohrungstiefe von über 100m greift, momentan häufig vorsorglich nur bis zu dieser Bohrtiefe gebaut, auch wenn technisch eine

größere Tiefe sinnvoller wäre. Für die Erder wird nur ein ca. 20-25 cm breiter vertikaler Schacht benötigt. Horizontale Bohrungen außerhalb dieses Schachts oder eine weitere Abtragung des Erdreichs finden nicht statt. Deshalb erscheint vor dem Hintergrund des in § 1 BBergG statuierten Gesetzeszwecks (hier einschlägig allenfalls § 1 Nummer 3 BBergG: Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern) eine Betriebsplanpflicht insgesamt nicht gerechtfertigt. Anders ist die Sachlage in Gebieten, in denen Bergbau stattgefunden hat oder noch stattfindet. Dort kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Bau von Tiefenerdern die in § 1 BBergG genannten Schutzgüter berührt werden. Deshalb bestimmt § 49c Absatz 3 Satz 2, dass die in Satz 1 vorgesehene Ausnahme von der Betriebsplanpflicht in diesen Fällen nicht gilt zur Anwendung gelangt. Die Anzeigepflicht nach § 127 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 BBergG bleibt gemäß § 49c Absatz 3 Satz 3 EnWG in jedem Falle unberührt, um sicherzustellen, dass die Bergbehörden von den Maßnahmen erfahren. So ist sichergestellt, dass die Bergbehörden prüfen können, ob mögliche aus der Untergrundsituation herrührende Gefahrenpotenziale vorhanden sind. In diesem Fall räumt § 49 Absatz 3 Satz 4 EnWG der Bergbehörde die Möglichkeit ein, vom Vorhabenträger die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, die zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der in § 1 BBergG genannten Schutzgüter erforderlich sind, wenn eine solche Beeinträchtigung zu besorgen ist. Dies betrifft insbesondere die zum Einsatz vorgesehene Technik und etwaige Vorkehrungen zum Schutz vor Gefahren, die mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sein können. Dabei ist die Behörde nach Satz 5 zu einer einzelfallbezogenen Begründung ihres Verlangens verpflichtet. Um der Bergbehörde die Möglichkeit zu geben, die Unterlagen vor dem geplanten Beginn der Bohrung zu prüfen und erforderlichenfalls eine Anordnung gemäß § 71 BBergG zu treffen, ist vor einem geplanten Beginn der Bohrung nach Satz 6 die in § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 BBergG genannte Frist von zwei Wochen nach Eingang der geforderten Unterlagen einzuhalten. § 49c Absatz 3 Satz 7 EnWG stellt schließlich klar, dass die Untersagung von Baumaßnahmen möglich bleibt, bestimmt aber zugleich ein intendiertes Ermessen dahingehend, dass die Untersagung nur erfolgen soll im Falle von erheblichen Beeinträchtigungen und wenn eine Entschädigung in Geld nicht ausreicht.

Die in § 49c Absatz 4 Satz 1 vorgesehene einmonatige Frist zur Bescheidung sämtlicher Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich sind, soll zu einer deutlichen Beschleunigung von Genehmigungsverfahren führen. Die Bestimmung hat etwa einzuholende Einzelgenehmigungen und sonstige Zulassungen wie z.B. Baugenehmigungen, Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Entscheidungen über Ausnahmen von den Verboten § 39 BNatSchG oder wasserrechtliche Erlaubnisse zum Gegenstand. Sie orientiert sich an § 42a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen, die ebenfalls Genehmigungsfristen statuieren. § 42a Absatz 2 Satz 1 VwVfG setzt zwar selbst eine dreimonatige Frist an, erlaubt aber ausdrücklich auch die Festsetzung einer kürzeren Frist durch das besondere Verwaltungsrecht. Die Monatsfrist erscheint vorliegend angesichts des insbesondere beim Erderbau zu erwartenden eher geringen Prüfungsaufwands nicht zu knapp bemessen, da es sich hierbei nur um Punktmaßnahmen mit geringfügigen Auswirkungen und ohne Änderungen des eigentlichen Leitungsbauvorhabens handelt. Entsprechendes gilt auch für die sonstigen denkbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die den Erderbaumaßnahmen nach Art und Umfang vergleichbar sind (wie es bereits in der Wertung des Absatzes 2 Satz 2 zum Ausdruck kommt). Die Frist erscheint auch angesichts der Dringlichkeit der Maßnahmen geboten. So würde durch eine dreimonatige oder längere Frist, zumal mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung, ein zu erheblicher Anteil des in § 49b EnWG für die temporäre Höherauslastung vorgesehenen begrenzten Zeitraums (bis 31. März 2024) auf das Genehmigungsverfahren entfallen. Die Norm stellt bewusst auf die „Bescheidung“ des Antragstellers und nicht auf die „Entscheidung“

ab, um deutlich zu machen, dass es auf die nach außen gegenüber dem Antragsteller hervortretenden Bescheid, und nicht auf die behördeninterne Entscheidungsfindung ankommt.

§ 49c Absatz 4 Satz 2 sieht als Kompensation für die kurze Frist zur Bescheidung sämtlicher Anträge auf die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen die Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung um bis zu zwei weitere Monate vor. Die Fristverlängerung steht jedoch nicht im freien Belieben der Behörde, sondern gelangt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, nämlich aufgrund der besonderen (objektiven) Schwierigkeit der Angelegenheit oder aus Gründen, die dem Antragsteller selbst zuzurechnen sind, zur Anwendung. Die Beschränkung auf eine einmalige Verlängerung soll „Kettenverlängerungen“ verhindern, die das beabsichtigte Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Satz 1 und Satz 2 in sein Gegenteil verkehren würden. Das in Absatz 4 Satz 3 statuierte Erfordernis der rechtzeitigen Mitteilung einer beabsichtigten Fristverlängerung soll den Antragstellern mehr Planungssicherheit geben. Die Tatsache, dass die Mitteilung der Fristverlängerung durch Zwischenbescheid erfolgen und begründet werden muss, erzeugt dabei zwar einen gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die jeweilige Behörde. Dies dürfte aber auch dazu beitragen, dass von der Möglichkeit der Fristverlängerung nicht allein deshalb Gebrauch gemacht wird, weil es sich bei ihr um den Weg des geringsten Widerstands handelt. Insoweit kommt dem Erfordernis der Bescheidung auch eine Vergegenwärtigungsfunktion für die Behörde zu. Zugleich erlaubt die Begründung es dem Infrastrukturbetreiber, die der Verlängerung zugrunde liegenden Erwägungen transparent nachzuvollziehen.

§ 49c Absatz 4 Satz 4 statuiert eine Genehmigungsfiktion nach dem Vorbild des § 42a Absatz 1 Satz 1 VwVfG. Diese soll die in Absatz 1 zum Ausdruck kommende Bedeutung der beschleunigten Umsetzung der Höherauslastung des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 auch auf die Verfahrensebene transportieren, indem sie im Falle der Nichtbearbeitung von Anträgen innerhalb der Frist die Rechtsfolge einer fingierten Genehmigung anordnet. Eine solche Regelung stellt zwar einen gewissen Eingriff in die Abläufe der jeweiligen Behörden dar. Andererseits handelt es sich um ein im verwaltungsverfahrensrechtlichen Fachrecht weit verbreitetes Institut, und zwar auch in Konstellationen, die im Vergleich zu den mit diesem Gesetzgebungsvorhaben verfolgten Zielen weniger eilbedürftig oder jedenfalls nicht eilbedürftiger erscheinen (zum Beispiel § 15 Absatz 1 Satz 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 12 Absatz 5 Satz 2 des Gentechnikgesetzes (GenTG), § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB, § 22 Absatz 5 Satz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 145 Absatz 1 Satz 3 BauGB; ähnlich die Fiktion des behördeninternen Einvernehmens in § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB). Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit des Antrags entspricht § 42a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG. Es wirkt zusammen damit, dass die Genehmigungsfrist nach § 49c Absatz 4 Satz 1 EnWG erst mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt, als Korrektiv und stellt sicher, dass eine Entscheidung der Behörde nicht fingiert wird, bevor sie diese überhaupt hätte treffen können.

§ 49c Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 EnWG regelt die räumliche Dimension der in § 49c Absatz 1 genannten Maßnahmen und vergegenwärtigt dabei zunächst den für ihre Durchführung geltenden Grundsatz des „Vorrangs des eigenen Schutzstreifens“. Die vorgeschriebene Breite des Schutzstreifens ergibt sich für Rohrfernleitungsanlagen aus Ziffer 3.3 der auf Grund von § 9 Absatz 5 der Rohrfernleitungsverordnung erlassenen Technischen Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) oder vergleichbaren für die betreffenden technischen Infrastrukturen geltender Regelwerke und, soweit solche nicht existieren, aus den jeweils gültigen technischen Regeln. Das Festschreiben dieses Vorrangs erscheint geboten, da in den nachfolgenden Sätzen und auch in § 45 Absatz 1a verschiedene Stufen einer zwangsweisen Inanspruchnahme bis hin zum scharfen Schwert der Enteignung vorgesehen werden. Zugleich soll eine technisch und baulich sinnvolle Inanspruchnahme der angrenzenden Grundstücke zum Zwecke der Absicherung der Höherauslastung nicht dadurch übermäßig erschwert werden, dass Übertragungsnetzbetreiber oder Betreiber technischer Infrastrukturen lediglich pauschal darauf verwiesen werden, dass sie die Maßnahmen doch im eigenen Schutzstreifens umsetzen könnten. Denn die Errichtung von Erdern und sonstigen

Schutzmaßnahmen außerhalb des Schutzstreifens der eigenen Infrastruktur ist an vielen Standorten unumgänglich, da im Schutzstreifen kein ausreichender Platz mehr vorhanden ist. Satz 3 begründet deshalb in solchen Fällen für Eigentümer und sonstige dinglich oder schuldrechtlich Nutzungsberechtigte eine Duldungspflicht bezogen auf die Ausführung von Vorarbeiten im Sinne von § 44 Absatz 1, die für die Durchführung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen notwendig sind. Dieser Norm bedarf es, weil § 44 EnWG wegen seiner Stellung in Teil 5 des EnWG unmittelbar nur auf Vorarbeiten für planfeststellungspflichtige oder -fähige Vorhaben im Sinne von § 43 Absatz 1 und 2 anwendbar ist. Zu diesen zählen die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 49c Absatz 1 EnWG wie in § 49c Absatz 2 Satz 1 klargestellt nicht.

§ 49c Absatz 5 Satz 3 erfasst sowohl unmittelbar als auch mittelbar an den Schutzstreifen angrenzende Flächen, um zu verhindern, dass schmale unmittelbar angrenzende Flächen die hinter ihnen gelegenen Flächen eher zufällig von der Duldungspflicht nach § 49c Absatz 5 Satz 3 ausschließen. Um trotz der beengten Situation in manchen Schutzstreifen gleichzeitig den räumlichen Umfang der zwangsweisen Inanspruchnahme für die Betroffenen vorhersehbar zu halten und zudem ein zu weites seitliches räumliches Ausgreifen vom Schutzstreifen hinweg und damit dessen Aufweichen zu verhindern, wird in Satz 4 eine Begrenzung dahingehend vorgenommen, dass Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nur in einer Entfernung von bis zu 300m von der äußeren Grenze des Schutzstreifens vorgenommen werden dürfen. Diese Beschränkung gilt nur für die Inanspruchnahme aufgrund Gesetzes; eine einvernehmliche privatrechtliche Regelung mit dem Grundstückseigentümer kann auch anderes bestimmen. § 49c Absatz 5 Satz 5 verweist im Übrigen auf die aus gesetzessystematischen Gründen nicht unmittelbar anwendbaren § 44 Absatz 2 bis 4.

Eine Duldungspflicht bezogen auf die Durchführung eigentlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ist hingegen nicht vorgesehen, da es sich insofern anders als bei den Vorarbeiten nicht um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums handelt. Der Zugriff auf die insoweit benötigten Flächen, typischerweise durch die Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten, erfolgt deshalb primär auf Basis einer im Verhandlungswege erzielten Einigung mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten und, falls eine solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erzielt werden kann, zwangsweise mithilfe der Enteignung, für die in § 45 Absatz 1a eine neue Grundlage geschaffen wird.

Zu Nummer 55 (§ 50g Absatz 2 Satz 1)

Mit der Änderung wird der Kreis der Berechtigten, die vertraglich gesicherte Gasmengen an den Markt zurückgeben möchten, erweitert. Dadurch werden weitere Einsparpotentiale bei Industrie- und Gewerbekunden gehoben, was die Effektivität der Maßnahme erhöht. Durch das Abstellen auf die registrierende Leistungsmessung wird gewährleistet, dass die Erhebung der erforderlichen Daten mit möglichst geringem Transaktions- und Kostenaufwand verbunden ist.

Zu Nummer 56 (§ 53b)

Für den Ausbau der Übertragungsnetze sowie im Reparaturfall und zur Entsorgung müssen die notwendigen Komponenten an ihren Bestimmungsort transportiert werden. Dies stellt insbesondere bei Großtransformatoren eine Herausforderung dar. Aufgrund ihrer Größe (bis zu 13 Meter Länge, 4,20 Meter Breite, 4,75 Meter Höhe) und ihres Gewichts (ca. 400 Tonnen) müssen Großtransformatoren hauptsächlich über die Schiene transportiert werden. In Einzelfällen können Abschnitte auch über die Wasserstraße erfolgen. Etwa 40 Prozent der Umspannwerke haben einen Gleisanschluss, in den anderen Fällen schließt sich ein kurzer Straßenvor- beziehungsweise -nachlauf an. Aufgrund von Ablastungen von Brücken und Bauwerken sowie Strecken- und Bahnhofsmodernisierungen, welche den Transport von Großtransformatoren nicht berücksichtigen, nehmen die für den Trafotransport passierbaren Strecken immer weiter ab. Die Durchführbarkeit von Trafotransporten sollte grundsätzlich von allen Aufkommenspunkten (Hersteller- und Reparaturwerke,

Lagerstätten, Entsorgungsbetriebe) zu allen Zielpunkten (in der Regel Umspannwerke) gewährleistet sein. Dieses sogenannte Trafonetz umfasst etwa 38 Prozent des gesamten Streckennetzes der DB Netz AG.

Die Regelung trägt der zentralen Bedeutung der Transformatoren für ein reibungsloses Funktionieren der Übertragungsnetze und der Versorgungssicherheit Rechnung. Sie stellt sicher, dass bei den anstehenden Investitionen in das Schienennetz die technischen Anforderungen eines Transformatortransports berücksichtigt werden. Synergieeffekte und Kostenersparnisse sollen insbesondere dadurch erzielt werden, dass der Ausbau und die Sanierung des Trafonetzes in einem Zuge mit bereits geplanten Investitionsvorhaben der DB Netze AG verwirklicht werden können.

Die Regelung in § 53b Absatz 1 Satz 1 soll sicherstellen, dass neben Investitionsprojekten auch Instandhaltungsmaßnahmen und Betriebsentscheidungen in Form von Einzelmaßnahmen so geplant und durchgeführt werden, dass das Trafonetz für einen Referenztransport befahrbar bleibt. Betriebsentscheidungen bedeutet nicht, dass ein Trafotransport bei der Fahrplangestaltung in jedem Fall Vorrang vor anderen Transporten genießt, sondern dass beispielsweise heranrückende Bebauung durch andere Investitionsträger, die das für Trafotransporte erforderliche Lichtraumprofil unterschreitet, nicht zugestimmt wird.

Möglich im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 ist ein Trafotransport, wenn die baulichen Gegebenheiten gestatten, dass ein Referenztransport mit den beschriebenen Parametern das Schienennetz passieren kann.

Zulässig im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 ist ein Trafotransport, wenn keine dauerhaften baulichen oder sonstigen Gründe gegen eine Erteilung einer Transportgenehmigung auf mindestens einer der geprüften Streckenverläufe iRd der Machbarkeitsstudie außergewöhnlicher Transporte (MaT) sprechen.

Das Trafonetz soll auch nach Beendigung der Maßnahmen den Anforderungen des § 53b Absatz 1 Satz 1 genügen.

Die Realisierung der Vorhaben nach § 53b Absatz 1 Satz 1 liegt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, weil die Transformatoren für die Netzausbauvorhaben notwendige Anlagen sind. Die Regelung stellt dies deklaratorisch klar und regelt, dass ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen nicht erforderlich ist. Für Vorhaben des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen ergibt sich dies aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen. Für Vorhaben des Bundesbedarfsplans inklusive der zum Betrieb erforderlichen Anlagen, was Transformatoren einschließt, werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan explizit festgestellt.

§ 53 Absatz 2 legt die Zuständigkeit für die Umsetzung und Priorisierung der konkret erforderlichen Einzelmaßnahmen fest. Die Reihenfolge der baulichen Maßnahmen bestimmt sich insbesondere anhand der Bedeutung des Streckenabschnitts für anstehende Transformatortransporte und den bereits geplanten Bautätigkeiten an Strecken und Bahnhöfen. Ziel ist, die Maßnahmen möglichst zeitgleich mit bereits geplanten Investitionen, Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Die nach abgeschlossenen Baumaßnahmen angestrebte Baufreiheit soll möglichst gewahrt werden. Grundsätzlich ergibt sich die Weisungsbefugnis des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bereits aus dem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung der Vorhaben des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen, sowie des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan. § 53b Absatz 2 Satz 2 soll dies klarstellen.

§ 53b Absatz 3 berücksichtigt, dass sich das Trafonetz im Zuge des Netzausbaus und der Errichtung neuer Anlagen in seinem Verlauf verändern kann. Damit die Verpflichtung des

§ 53b Absatz 1 nur für tatsächlich relevante Streckenabschnitte gilt, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Auflistung der zum Trafonetz gehörenden Strecken bei Bedarf alle 5 Jahre aktualisieren.

Zu Nummer 57 (§ 54)

Zu Buchstabe a (§ 54 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils und der damit verbundenen Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen nationalem Gesetzgeber einerseits und Regulierungsbehörde andererseits.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 17 EnWG im Rahmen von Artikel 1 Nummer 17 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 54 Absatz 3)

Die Vorschrift enthält eine Neufassung und inhaltliche Erweiterung des bisherigen § 54 Absatz 3 EnWG. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisherige Konkretisierung der normativen Vorgaben des EnWG insbesondere durch die Rechtsverordnungen nach § 24 aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben künftig nicht mehr möglich sein wird. Daher bedurfte es als Folgeänderung einer Anpassung des § 54 Absatz 3.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde ergeben sich künftig insbesondere aus den entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben und ergänzenden Regelungen des EnWG. Die Detailliertheit der bisherigen Vorgaben in den Rechtsverordnungen nach den §§ 21a und 24 hat der EuGH dagegen als einen unionsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde angesehen. Dadurch werden bisherige normative Konkretisierungen künftig in Teilen in der Rechtsanwendung erfolgen. Soweit bundesweit einheitliche Verhältnisse erforderlich sind, ist eine entsprechende Tätigkeit der Bundesnetzagentur unvermeidlich. Sie ist die nationale Regulierungsbehörde im Sinne des Artikels 57 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944. Nach Artikel 57 Absatz der Richtlinie (EU) 2019/944 lässt Absatz 1 die Benennung anderer Regulierungsbehörden auf regionaler Ebene in einigen Mitgliedstaaten aber unberührt, sofern es für die Vertretung und als Ansprechpartner auf Unionsebene innerhalb des Regulierungsrates der ACER gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/942 nur einen einzigen ranghohen Vertreter gibt. Auf Basis dieser Richtlinienbestimmung gibt es in Deutschland nach § 54 Absatz 1 neben der Bundesnetzagentur auch Landesregulierungsbehörden, deren Aufgaben sich aus § 54 Absatz 2 ergeben.

Für bestimmte, nach § 54 Absatz 3 Satz 2 der Bundesnetzagentur zugewiesene Aufgaben regeln die bisherigen Satz 4 und 5 des § 54 Absatz 3 bereits eine Beteiligung der Landesregulierungsbehörden an Verfahren der Bundesnetzagentur. Der neue Absatz 3 Satz 3 fasst den Regelungsgegenstand des bisherigen Satzes 3 als Folgeänderung zu den normativen Anpassungen im Bereich der Netzregulierung neu. Der neue Satz 4 übernimmt im Grundsatz den bisherigen Satz 4, wobei er dessen Anwendungsbereich auch auf den neuen Satz 3 bezieht. Der bisherige Satz 5 verpflichtet die Bundesnetzagentur, eine mehrheitliche Auffassung des Länderausschusses bei ihrer Festlegung so weit wie möglich zu berücksichtigen. Die neuen Sätze 5 und 6 intensivieren die Wirkung einer Beteiligung, indem die Bundesnetzagentur verpflichtet wird, das Benehmen mit dem Länderausschuss mit dem angestrebten Inhalt der Festlegung herzustellen. Ist zwei Wochen nach der Befassung des Länderausschusses ein Benehmen nicht hergestellt, hat die Bundesnetzagentur

die mehrheitliche Auffassung des Länderausschusses bei ihrer Festlegung entweder zu berücksichtigen oder im Rahmen ihrer Festlegung zu begründen, aus welchen Gründen dies nicht erfolgen konnte. Damit wird zum einen Transparenz in Bezug auf unterschiedliche Einschätzungen hergestellt, die in sich anschließende gerichtliche Verfahren zur Überprüfung einer Festlegung der Bundesnetzagentur einfließen können. Zum anderen wird eine ausdrückliche inhaltliche Auseinandersetzung der Bundesnetzagentur mit den Argumenten des Länderausschusses im Rahmen ihrer Festlegung erforderlich.

Die vorliegende Beteiligungsform soll unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen auch weiterhin das Interesse von Landesregulierungsbehörden an einer Beteiligung an wichtigen Festlegungsverfahren abbilden. Angesichts der Erweiterung der Aufgaben der Bundesnetzagentur, die aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 2. September 2021 erforderlich ist wird eine Weiterentwicklung und Konkretisierung im Bereich der Netzentgeltregulierung insbesondere auch in der Rechtsanwendung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur erfolgen, die vorrangig bundeseinheitlich getroffen werden, um die Einheitlichkeit des Regulierungsaahmens zu gewährleisten. Damit von der Bundesnetzagentur dabei berechnigte Regulierungsinteressen der Landesregulierungsbehörden berücksichtigt werden können, soll die Bundesnetzagentur bei ihren Entscheidungen das Benehmen mit den Landesregulierungsbehörden über den Länderausschuss herstellen. Der Länderausschuss hat damit die Möglichkeit, bei Bedarf seine Auffassung ausdrücklich in die Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur einzubringen. Damit die Landesregulierungsbehörden, die Mitglied im Länderausschuss sind, sich angemessen zu den Entscheidungsentwürfen der Bundesnetzagentur äußern können, werden Fristen eingeführt, die den Landesregulierungsbehörden für die inhaltliche Befassung mit dem Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur mindestens zu gewähren sind. Dies soll sicherstellen, dass die gestärkten Beteiligungsrechte der Landesregulierungsbehörden auch tatsächlich wahrgenommen werden können. Die Beteiligungsform des „Benehmens“ stellt sicher, dass unterschiedliche Auffassungen zwischen der Bundesnetzagentur und einer Mehrheit des Länderausschusses nicht zu einer Blockade möglicherweise dringender Verwaltungsentscheidungen führen können. Der Verzicht auf eine Möglichkeit der Landesregulierungsbehörden, Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu verhindern, ist auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass die Festlegungen der Bundesnetzagentur gerichtlich angreifbar sind und im Ergebnis die gerichtliche Entscheidung maßgeblich sein sollte. Eine Verzögerung der Ermöglichung eines gerichtlichen Verfahrens, die im gegebenenfalls auch nachteilige Folgen für die Betroffenen haben könnte, erscheint nicht sachgerecht.

Zu Nummer 58 (§ 55 Absatz 3 – neu)

Die Vorschrift nimmt eine Regelung auf, die es den Regulierungsbehörden erlaubt, miteinander Daten auszutauschen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Satz 1 regelt die entsprechende Befugnis. Satz 2 stellt klar, dass die Befugnis auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netzbetreiber umfasst. Satz 3 stellt klar, dass die Landesregulierungsbehörden zu einer Datenübermittlung nach den Sätzen 1 und 2 nicht verpflichtet sind, sondern es sich insofern um eine Berechnigung handelt.

Satz 4 verpflichtet andererseits die Bundesnetzagentur, die von ihr aufgrund einer Festlegung nach § 20 Absatz 3 und 4, nach § 21 Absatz 3 und 4 oder nach § 21a erhobenen Daten auf Ersuchen der Landesregulierungsbehörde zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Satz 5 enthält eine Befugnis der Landesregulierungsbehörden, die in Satz 4 genannten Daten zu dem dort genannten Zweck zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

Nach Satz 6 soll die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt werden, mit den von ihr erhobenen Daten eine bundesweite Datenbank zu errichten, in der die von ihr erhobenen Daten gespeichert werden. Nach Satz 7 beschränkt sich der Zugriff auf die Daten, die zur Aufgabenerfüllung der Landesregulierungsbehörden nach diesem Gesetz erforderlich sind. Damit sollen Doppelerhebungen und eine bundesweit möglichst einheitliche Datengrundlage für

die Regulierung der Energienetze gewährleistet werden. Satz 8 enthält eine Vorgabe zum Umgang der Bundesnetzagentur mit den durch die Zugriffe der Landesregulierungsbehörden entstehenden Protokolldaten.

Zu Nummer 59 (§ 56)

Zu Buchstabe a (§ 56 Absatz 1)

Nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 944/2019 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2009/73/EU hat die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass die Netzbetreiber und sämtliche Marktteilnehmer Entscheidungen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden Folge leisten. Dazu ist die Bundesnetzagentur befugt, Sanktionen gegen Unternehmen zu verhängen, die den aus rechtsverbindlichen Entscheidungen von ACER erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies soll klargestellt werden. Auch vor dem Hintergrund jüngster obergerichtlicher Rechtsprechung ist wegen der Bedeutung der Befugnisse eine eindeutige gesetzliche Klarstellung im EnWG erforderlich. Mit der Anpassung des § 56 wird daher eine entsprechende Klarstellung explizit ins EnWG aufgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 56 Absatz 2)

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Europäischen Kommission enthält Änderungen an den Vorschriften für das Verwaltungsverfahren der auf Grundlage des Artikel 6 bzw. des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission.

Die Zuweisung der Aufgaben der Mitgliedstaaten aus den Netzkodizes an die Bundesnetzagentur bündelt die folgenden Entscheidungen bei der Regulierungsbehörde: Entscheidungen über die Aufteilung des Stimmrechts der „deutschen“ Übertragungsnetzbetreiber gemäß Artikel 9 Absatz 2 und 3 VO (EU) 2015/1222, gemäß Artikel 4 Absatz 2 und 3 VO (EU) 2016/1719, gemäß Artikel 5 Absatz 8 in Verbindung mit 3 und 5 VO (EU) 2017/1485 und gemäß Artikel 4 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 VO (EU) 2017/2195.

Dies ist sachgerecht im Sinne der Verfahrensökonomie, denn es wird vermieden, dass die Aufteilung des Stimmrechts auf die Übertragungsnetzbetreiber, je nach EU-Verordnung vom Mitgliedstaat oder von der Bundesnetzagentur wahrgenommen wird. Stattdessen liegt die Aufgabe nunmehr in einer Hand.

Mit dieser Änderung geht zugleich eine Beschränkung der Zuständigkeit der BNetzA im Rahmen des CACM einher. Bislang ist die BNetzA vollumfänglich für alle dem Mitgliedstaat zugewiesenen Aufgaben nach CACM zuständig. Damit wurde der BNetzA auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Gebotszonenzuschnitt auf Grundlage der Bidding Zone Review der Übertragungsnetzbetreiber zugewiesen. Nach der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung VO (EU) 2019/943 ist aber nunmehr der Mitgliedstaat für die Entscheidung über das „ob“ der Gebotszonenteilung zuständig. Die Zuständigkeit wird daher kohärent dem BMWK zugewiesen.

Zu Nummer 60 (§ 57 Absatz 4)

Zu Buchstabe a

Der § 57 Absatz 4 Satz 2 regelt, dass eine Übermittlung, wie sie in Satz 1 geregelt ist, auch an Dritte erfolgen kann, die von den in Satz 1 genannten Behörden beauftragt wurden.

Die Ergänzung von § 57 Absatz 4 orientiert sich am Inhalt von § 47c Absatz 4 GWB, einer Parallelvorschrift aus dem Wettbewerbsrecht, welche die Datenverwendung seitens der

Markttransparenzstelle regelt. Die Notwendigkeit einer Regelung zur Übermittlung von Daten an beauftragte Dritte (in erster Linie Gutachter und Dienstleister) der genannten Behörden ergibt sich daraus, dass es hier bislang keine gesetzliche Regelung gibt, in der Praxis jedoch immer wieder die Frage der Übermittlung von Daten an Externe im Raum steht.

§ 57 Absatz 4 Satz 2 erweitert den Adressatenkreis für die Übermittlung von Informationen durch die Bundesnetzagentur. Die europäischen Behörden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Dienstleistern, Beratern und Gutachtern zusammen. Gerade bei großen Datenmengen oder einer bereitgestellten automatisierten Datenerfassung besteht dann das Bedürfnis, die Informationen unmittelbar an diese beauftragten Dritten zu übersenden und keinen Zwischenschritt über die Behörde vornehmen zu müssen. Es gelten im Übrigen die Tatbestandsvoraussetzungen des Satz 1 für die Übermittlung. Das bedeutet insbesondere, dass die Informationsübermittlung erforderlich ist, damit die in Satz 1 genannten Behörden ihre Aufgaben aus dem Recht der Europäischen Union erfüllen können.

Die Bundesnetzagentur hat Ermessen bei der Frage, ob sie die Informationen übermittelt und wie sie das tut. Steht zu befürchten, dass der Dritte nicht vertrauenswürdig ist oder keinen ausreichenden Datenschutz gewährleisten kann, kann immer auch eine Übermittlung nach Satz 1 an die jeweilige Behörde erfolgen. Ebenso ist es denkbar, dass sich die Bundesnetzagentur von dem Dritten zusätzlich eine rechtsverbindliche (Verschwiegenheits-)Erklärung einholt.

Bei der Übermittlung von Daten an Dritte ist auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in besonderer Weise zu achten. Soweit es die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 zulässt, sollte geprüft werden, ob die Daten aggregiert bzw. anonymisiert werden können, sodass ein Rückschluss auf einzelne Unternehmen nicht möglich ist. § 30 VwVfG und § 71 EnWG bleiben unberührt.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 57 Absatz 4 Satz 2 wird nunmehr Satz 3 und auf die Übermittlung nach Satz 2 erweitert. Für die Übermittlung an einen Dritten nach Satz 2 gelten damit dieselben Kennzeichnungspflichten von vertraulichen Informationen wie bei einer Übermittlung nach Satz 1.

Zu Buchstabe c

§ 57 Absatz 4 Satz 4 regelt, dass die empfangenden Stellen sicherstellen müssen, dass die unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihnen nach Satz 1 oder 2 zur Kenntnis gelangen, ausgeschlossen ist. Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung dessen, was auch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (RL 2019/944) vorschreibt und von allen Mitgliedstaaten umzusetzen war.

Zu Nummer 61 (§ 59 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 59 Absatz 1 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der neu eingefügten Nummer 1 wird eine Ausnahme von dem in § 59 Absatz 1 Satz 1 geltenden Grundsatz geregelt, dass Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz von den Beschlusskammern getroffen werden. In den genannten Fällen können sowohl die Beschlusskammern als auch andere Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur tätig werden. Die neu eingeführten Ausnahmen vom Beschlusskammervorbehalt betreffen vorliegend den Tätigkeitsbereich der Überwachung der Einhaltung aller maßgeblichen an Energielieferanten adressierten Verhaltenspflichten. Die Ausnahme

soll sicherstellen, dass die Verfolgung von Verstößen in diesem für Letztverbraucher wichtigen und sensiblen Bereich, die häufig die Bearbeitung und Nachverfolgung einer großen Zahl von Verbraucherbeschwerden mit sich bringt, aus Kapazitätsgründen auch von außerhalb der Beschlusskammern gelegenen Einheiten wahrgenommen werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 5c.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 17 Absatz 4 ins Energiewirtschaftsgesetz. Die Ergänzung soll ermöglichen, dass die mit § 17 Absatz 4 verbundenen Aufgaben von Stellen außerhalb der Beschlusskammern wahrgenommen werden können.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des neu eingefügten § 28r sowie zur Einfügung der Nummer 11a.

Zu Doppelbuchstabe ee

Auch die mit den Grundaufgaben verbundenen Verfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 95 sollen von der Ausnahme von dem ansonsten geltenden Grundsatz erfasst werden, dass sie von Stellen der BNetzA außerhalb der Beschlusskammern wahrgenommen werden können.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nummer 28.

Zu Doppelbuchstabe gg

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nummer 28.

Zu Doppelbuchstabe hh

Die mit der Änderung des § 56 Absatz 2 Satz 1 EnWG der Bundesnetzagentur zugeordneten Aufgaben fallen nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Beschlusskammern.

Zu Buchstabe b (§ 59 Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um die veränderte Bezeichnung des zuständigen Ministeriums abzubilden.

Zu Nummer 62 (§ 60a Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Die Regelung gewährleistet, dass eine angemessene Beteiligung der Landesregulierungsbehörden bei Entscheidungen der Bundesnetzagentur gewährleistet bleibt. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Landesregulierungsbehörden über eine Stellungnahme des Länderausschusses ihre Position zu allen grundsätzlichen Fragen der Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens inklusive Begründung darstellen können. Eine Stellungnahme des Länderausschusses kann nur dann ihren vorgesehenen Beitrag zu sachgerechten und angemessenen Entscheidungen der Bundesnetzagentur leisten, wenn dem Länderausschuss und den dort vertretenen Landesregulierungsbehörden ausreichend Zeit zur fachlichen

Prüfung des Entscheidungsentwurfs gegeben wird. Die Länge der gewährten Stellungnahmefrist muss angemessen sein, also der Bedeutung der beabsichtigten Entscheidung für den Regulierungsrahmen und das Regulierungssystem Rechnung tragen. Zugleich wird dem u.a. dem Interesse insbesondere kleinerer Netzbetreiber, aber auch der Verbraucher, an einer ausgewogenen Regulierungsentscheidung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgesehenen verfahrensmäßigen Stärkung des Stellungnahmerechts des Länderausschusses bei bundeseinheitlichen Entscheidungen der Bundesnetzagentur. Die Neufassung der Regelung trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass in einer begrenzten Zahl von Einzelfällen die normalerweise vorgesehene Stellungnahmefrist von mindestens zwei Wochen aufgrund der Eilbedürftigkeit des zu entscheidenden Sachverhalts zu lang sein kann. In solchen Fällen kann die Stellungnahmefrist für die Länder auf eine Woche verkürzt werden. Diese Regelung stellt dabei eine Ausnahme zur längeren Stellungnahmefrist dar und sollte daher nicht den Regelfall bei der Einbeziehung der Länder in Entscheidungen der Bundesnetzagentur darstellen.

Zu Nummer 63 (§ 63)

Zu Buchstabe a (§ 63 Absatz 2b – neu)

Die Regelung fügt einen neuen Absatz 2b in den § 63 ein. Der neue Absatz schafft ein standardisiertes Verfahren zur Information des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über von der Bundesnetzagentur geplanten und erlassenen Festlegungen. Dieses Verfahren dient der Information der Bundesregierung im Hinblick auf die Erreichung der in § 1 genannten klima- und energiepolitischen Ziele.

Zu Buchstabe b (§ 63 Absatz 4)

Ziel des ersten Teils der Regelung ist die Umsetzung von Maßnahme 10 des Zweiten Masterplans Ladeinfrastruktur der Bundesregierung vom Oktober 2022, die eine gesetzliche Grundlage für die Meldung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte aller Spannungsebenen der Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur fordert. Es wird daher die für das Monitoring nach § 35 Absatz 1 Nummer 14 notwendige rechtliche Grundlage geschaffen, indem geregelt wird, welche Daten in welcher Aufbereitungsform weitergegeben werden müssen. Dies dient insbesondere auch der Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, da so die Datenweitergabe an Dritte als datenschutzrelevanter Umstand hinreichend konkretisiert und präzisiert ist.

Im Übrigen kann hiermit ein bereits bestehender und den verpflichteten Netzbetreibern bekannter und sicherer Übermittlungsweg an die Bundesnetzagentur genutzt werden.

Die Regelung dient zudem der Umsetzung der Maßnahme 9 des Zweiten Masterplans Ladeinfrastruktur der Bundesregierung vom Oktober 2022, wonach über das Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur eine größtmögliche Transparenz über die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Pkw und Nutzfahrzeuge erreicht werden soll.

Satz 1 und 2 betreffen nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte. Satz 3 und 4 betreffen öffentlich zugängliche Ladepunkte.

Die Änderung nach den Sätzen 3 und 4 bewirkt, dass die der Bundesnetzagentur nach § 5 Ladesäulenverordnung angezeigten Ladepunkte einschließlich der für die Öffentlichkeit relevanten Angaben zu Betreiber, Standort, technischer Ausstattung und Zugänglichkeit des Ladepunktes im Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden müssen. Damit werden künftig alle anzeigepflichtigen öffentlich zugänglichen Ladepunkte in der

Ladesäulenkarte verzeichnet und die Daten sind als Ladesäulenliste für jedermann kostenfrei abrufbar.

Eine vollständige Darstellung der gesamten öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur in Deutschland war über das Ladesäulenregister bisher nicht möglich, da Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten der Veröffentlichung widersprechen konnten. Die Zahl der Betreiber, die einer Veröffentlichung widersprechen, hat in letzter Zeit deutlich zugenommen. Dies gefährdet das Ziel des Ladesäulenregisters, der Öffentlichkeit eine möglichst umfassende und verlässliche Datenbasis über die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in Deutschland zur Verfügung zu stellen.

Für die reibungslose Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge, insbesondere auf Langstrecken, benötigen die Nutzerinnen und Nutzer aussagekräftige und verlässliche Informationen, insbesondere über den genauen Standort, die Betreiber, die technische Ausstattung und der Nutzbarkeit der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur. Diese Informationen gewinnen zunehmend an Bedeutung, da der Anteil elektrisch betriebener Fahrzeuge am Pkw-Bestand in Deutschland in den letzten Jahren dynamisch gestiegen ist und die Bundesregierung das Ziel verfolgt, dass bis zum Jahr 2030 mindestens 15 Millionen vollelektrisch betriebene Personenkraftwagen in Deutschland zugelassen sind.

§ 63 dient der Transparenz in der Energiewirtschaft, sodass sich aus systematischen Gründen anbietet die Veröffentlichung von Daten aus dem Ladesäulenregister ebenfalls hier zu verorten.

Zu Nummer 64 (§ 65)

Zu Buchstabe a (§ 65 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Regulierungsbehörde auch dann gegen ein Unternehmen vorgehen kann, wenn gegen Vorgaben verstoßen wird, die in Festlegungen verankert sind, für die der Regulierungsbehörde mit diesem Gesetz die Kompetenzen übertragen wurden. Da wesentliche Kompetenzen im Bereich des Netzzugangs und der Netzentgeltregulierung auf die Regulierungsbehörde übertragen werden, ist dies notwendig.

Zu Buchstabe b (§ 65 Absatz 2)

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 65 (§ 67)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 5 mit Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (§ 67 Absatz 5 – neu)

§ 67 Absatz 5 regelt die Akteneinsicht und Auskunftserteilung an Dritte durch die Bundesnetzagentur.

Der mangels spezialgesetzlicher Regelung einschlägige § 29 VwVfG regelt nur das Akteneinsichtsrecht Beteiligter, nicht Dritter.

Auch § 84 Absätze 1 und 2 EnWG, der die Regelung zur Einsicht von Gerichtsakten im Beschwerdeverfahren enthält, regelt das Akteneinsichtsrecht von am Verfahren Beteiligten.

Eine Spezialregelung zur Einsicht von Behördenakten seitens unbeteiligter Dritter fehlte bislang, weshalb das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) einschlägig war. Entsprechend der Parallelregelung des § 56 Absatz 5 GWB ist auch im EnWG die Akteneinsicht unter die berechnigte Bedingung eines begründeten Interesses zu stellen.

Darüber hinaus wird der Inhalt des § 56 Absatz 4 GWB übernommen, der ähnlich mit dem Inhalt von § 29 Absatz 2 VwVfG ist und die Verweigerung der Akteneinsicht regelt, weil dies besser zu den Spezifika der Regulierungsbehörde passt als die allgemeine Regelung des § 29 Absatz 2 VwVfG. Ein Gleichlauf von GWB und EnWG ist aufgrund der vergleichbaren Regelungsmaterie sinnvoll und geboten. Ein Grund für unterschiedliche Regelungen ist nicht ersichtlich.

Die Schaffung der Voraussetzung des berechtigten Interesses, soll die Vielzahl der bei der Bundesnetzagentur eingehenden Anträge eindämmen, um die Arbeitsfähigkeit der Behörde zu sichern. Mit § 1 Absatz 3 IFG hat der Gesetzgeber explizit eine Möglichkeit zur Schaffung von Spezialregelungen betreffend den Informationsanspruch geschaffen. Die Regelung des § 67 Absatz 5 EnWG (neu) würde damit als Spezialregelung dem allgemeinen Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz aus § 1 Absatz 1 IFG vorgehen.

Ein berechtigtes Interesse ist anzunehmen, wenn ein eigenes, gewichtiges und auf andere Weise nicht zu befriedigendes Interesse an der Einsicht in Akten der Regulierungsbehörde geltend gemacht wird. Dieses löst einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein außerhalb des Anwendungsbereichs von § 29 VwVfG liegendes und im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 40 VwVfG) stehendes Akteneinsichtsrecht aus.

Nach Absatz 5 Satz 2 versagt die Bundesnetzagentur die Einsichtnahme, soweit dies aus wichtigen Gründen geboten ist. Wichtige Gründe sind insbesondere die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde und die Wahrung des Geheim-schutzes, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstiger schutzwürdiger Interessen des Betroffenen. Diese Ausnahmen knüpfen an die bekannten Ausnahmetatbestände des IFG und des UIG an.

Darüber hinaus, besteht der Informationsanspruch gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe d IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachhaltige Auswirkungen haben kann auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden oder wenn gem. § 3 Nummer 3 Buchstabe b, § 4 IFG die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Unterliegt eine Information der Geheimhaltungspflicht nach § 30 VwVfG, scheidet ein Zugang Dritter ebenfalls aus (§ 3 Nummer 4 IFG). Für diese Ausnahmen soll im EnWG eine einheitliche spezialgesetzliche Regelung entsprechend § 56 Absatz 5 GWB geschaffen werden.

Es gilt auch der Auskunftsanspruch des § 3 Absatz 1 UIG nicht schrankenlos. Auch wenn hier nicht auf spezialgesetzliche Regelungen verwiesen wird, sind die Einschränkungen der §§ 8 und 9 UIG zu beachten. Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 UIG bildet etwa der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einen Grund für die Ablehnung eines Informationsantrages.

Zudem werden von der Bundesnetzagentur regelmäßig auch Verfahren geführt, die von politischer Tragweite sind. Hier sollte der Schutz des regulierungsbehördlichen Verfahrens vor Einflussnahme durch Akteneinsicht gewährleistet werden.

Nach Absatz 5 Satz 3 wird keine Einsichtnahme in Entwürfe zu Entscheidungen gewährt, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen. Damit sind die vorbereitenden Voten und der Beratungsprozess nicht der Akteneinsicht zugänglich, um die Funktionsfähigkeit des Kollegialorgans der Bundesnetzagentur und den Schutz der behördeninternen Meinungsbildung zu gewährleisten.

Zu Nummer 66 (§ (73 Absatz 1b – neu)

Die Regelung stellt in Satz 1 klar, dass Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 und 2 so umfassend und verständlich begründet sein müssen, dass diese für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar sind. Diese verfahrensrechtliche Anforderung an Entscheidungen der Bundesnetzagentur berücksichtigt, dass eine normative Vorstrukturierung der Entscheidungen der Bundesnetzagentur nicht mehr möglich sein wird und dadurch die Bedeutung der gerichtlichen Überprüfbarkeit sowie der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen ansteigt. Um insbesondere für die Betroffenen ausreichende Transparenz hinsichtlich der wesentlichen Motivation einer Entscheidung herzustellen und den Gerichten eine umfassende Überprüfung der Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu ermöglichen, werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen an eine Entscheidung bezüglich der Begründung gestärkt. Liegen der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 und 2 ökonomische Analysen zugrunde, müssen diese nach Satz 2 dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Damit wird ein Maßstab für die rechtliche Beurteilung der entsprechenden Analysen klargestellt.

Zu Nummer 67 (§ 74)

Die Änderung dient einer Stärkung der Transparenz der Arbeit der Bundesnetzagentur, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 2. September 2021 steht. Die Zustellungsanforderungen bleiben hiervon unberührt.

Satz 1, der sowohl für die Entscheidungen der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden gilt, bleibt unverändert. Aufgrund des großen öffentlichen Interesses ist die Veröffentlichung verhältnismäßig gegenüber den Beteiligten. Im Hinblick auf die Verfahrenseinleitungen reicht gemäß Satz 1 zunächst die Veröffentlichung auf der Internetseite. In Zeiten der Digitalisierung und des Internet als wesentlicher Informationsquelle bedarf es keiner zusätzlichen Veröffentlichung im Amtsblatt.

Satz 2 der Vorschrift regelt die Pflicht zur Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur nebst Begründung. Neben den bereits bestehenden Entscheidungen auf Grundlage des Teils 3 des EnWG sind auch die Entscheidungen nach § 65 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Aufsichtsentscheidungen nach § 65 stand bisher im Ermessen der Bundesnetzagentur. Es besteht jedoch kein Grund dafür, Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 65 anders zu behandeln als Entscheidungen auf Grundlage des Teils 3. Auch bei Entscheidungen nach § 65 besteht ein erhöhtes Interesse der Öffentlichkeit, insbesondere da es sich um Verfahren von Amts wegen handelt.

Satz 3 erweitert die Regelung des bisherigen Satzes 2 dahingehend, dass zum einen auch alle über Satz 1 hinausgehenden Verfahrenseinleitungen und zum anderen mit den Entscheidungen auch ausdrücklich deren Begründung veröffentlicht werden können. Eine solche Veröffentlichung unterliegt aber auch weiterhin einer Ermessensentscheidung der Regulierungsbehörde. Dabei ist insbesondere abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an eine Veröffentlichung oder das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt.

Satz 4 stellt klar, dass die Veröffentlichung nach den Sätzen 1 bis 3 auch die Veröffentlichung der Firmen, d.h. der Unternehmensnamen, einschließt. Sowohl die Verfahrenseinleitungen als auch die Entscheidungen sind unter Nennung der beteiligten Unternehmen zu veröffentlichen. Der Begriff Entscheidungen ist der gleiche wie in § 73 Absatz 1 EnWG. Dort ist geregelt, dass Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu begründen und mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten zuzustellen sind. Demnach ist jedenfalls der Entscheidungstenor zu veröffentlichen. Zusätzlich kann jedoch immer auch die Begründung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung des Entscheidungstenors schließt auch die Nennung der Unternehmensnamen mit ein, da anderenfalls das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht hinreichend befriedigt würde.

Satz 5 bestimmt, dass eine Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen in den Masseverfahren nach der Marktstammdatenverordnung nicht angezeigt ist. Es handelt sich in diesen Fällen in der Regel um nahezu identische Sachverhalte, an deren standardmäßiger Veröffentlichung kein öffentliches Interesse besteht. Darüber hinaus sind häufig natürliche Personen betroffen, sodass aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Veröffentlichung der Verfahren unterbleiben sollte. Besteht ausnahmsweise dennoch ein Interesse der Öffentlichkeit an einzelnen Verfahrenseinleitungen kann die Regulierungsbehörde diese gemäß Satz 3 veröffentlichen.

Zu Nummer 68 (§ 78)

Zu Buchstabe a (§ 78 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung lässt die Möglichkeit entfallen, die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde bei der Regulierungsbehörde selbst statt beim Beschwerdegericht einzulegen. In der Praxis wird von der Möglichkeit, Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einzulegen, kaum Gebrauch gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass für diese Möglichkeit kein Bedarf besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung der mit Doppelbuchstabe aa vorgenommenen Änderungen.

Zu Buchstabe b (§ 78 Absatz 4)

Die Änderung dient der effektiven und effizienten Führung von Beschwerdeverfahren. Nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist können dann nicht ohne Weiteres Beweismittel oder Tatsachen nachgeschoben werden. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist. Die weiteren Voraussetzungen des § 87b Absatz 3 VwGO bleiben unberührt.

Zu Nummer 69 (§ 78a – neu)

Die Regelung ist der Vorschrift des § 93a Verwaltungsgerichtsordnung nachgebildet. Gerade mit Blick auf marktweite Festlegungen gemäß § 29 Absatz 1 sehen sich die Regulierungsbehörden in der jüngeren Vergangenheit verstärkt mit Massenbeschwerdeverfahren konfrontiert. Neben der bereits in der Praxis gelebten Möglichkeit, dass zwischen den Parteien Musterverfahrensabreden getroffen werden, soll der neue § 78a die Möglichkeit eröffnen, dass auch die zuständigen Gerichte von Amts wegen die Durchführung von Musterverfahrensabreden sicherstellen. Absatz 3 gewährleistet die Übertragung von Musterverfahrensabreden zwischen den Parteien in das gerichtliche Verfahren.

Zu Nummer 70 (§79)

Zu Buchstabe a (§ 79 Absatz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe b (§ 79 Absatz 3– neu)

Absatz 3 gewährt den Landesregulierungsbehörden eigene Beteiligungsrechte in gerichtlichen Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur. Das Stimmrecht des Länderausschusses ist kein Vetorecht des Länderausschusses oder der Landesregulierungsbehörden, das den Erlass einer Entscheidung der Bundesnetzagentur verhindern kann. Es ist daher denkbar, dass eine Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens aufgrund einer Entscheidung der Bundesnetzagentur erfolgt, obwohl der Länderausschuss mehrheitlich gegen den Inhalt der Entscheidung votiert hat. In solchen Fällen soll der Länderausschuss, vertreten durch seinen Vorsitz ein eigenes Beteiligungsrecht an Beschwerdeverfahren, die von Netzbetreibern gegen die Entscheidung geführt werden, erhalten. Der Vorsitz des Länderausschusses kann sich dabei durch ein anderes Mitglied des Länderausschusses, bspw. eine Landesregulierungsbehörde mit besonders hohem Interesse am streitgegenständlichen Thema, vertreten lassen. Damit wird sichergestellt, dass die abweichende Position der Landesregulierungsbehörden und die zugrundeliegenden Argumente von den Gerichten gehört und im Rahmen der Entscheidungsfindung gewichtet sowie berücksichtigt werden können. Die Landesregulierungsbehörden erhalten so die Möglichkeit, ihre Anliegen und Belange vor einer neutralen Stelle vorzutragen und von dieser entscheiden zu lassen

Zu Nummer 71 (§ 80)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 79 Absatz 3 EnWG mit Nummer 58 Buchstabe b. Dieser regelt das Beteiligungsrecht des Länderausschusses in gerichtlichen Verfahren. Wie bei der Regulierungsbehörde als Verfahrensbeteiligter in Satz 2 ist in diesen Fällen eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich, da sich der Länderausschuss aus den Mitgliedern der Landesregulierungsbehörden zusammensetzt.

Zu Nummer 72 (§ 84)

Zu Buchstabe a (§ 84 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 79 Absatz 3 ins EnWG, mit dem der Länderausschuss mit einem Beteiligungsrecht in gerichtlichen Verfahren ausgestattet wird.

Zu Buchstabe b (§ 84 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 79 Absatz 4 ins EnWG mit Artikel 1 Nummer 70 Buchstabe b dieses Gesetzes. Das Akteneinsichtsrecht der im Gerichtsverfahren beigeladenen steht im Ermessen des Gerichts.

Zu Nummer 73 (§ 85a)

§ 85a normiert den Rechtsbehelf der Beschwerde gegen Entscheidungen fachlich qualifizierter Stellen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 in Gesetzesanalogie zu dem Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der für die Netzanschlussregulierung vornehmlich zuständigen Bundesnetzagentur. Ein wichtiges beabsichtigtes, aber nicht notwendigerweise das einzige Anwendungsbeispiel werden künftig Entscheidungen der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. im Zusammenhang mit der im Aufbau befindlichen Datenbank für Einheiten- und Komponentenzertifikate sein, sobald diese eingerichtet ist.

Die Vorschrift etabliert wie im Falle der Bundesnetzagentur eine ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständigen Oberlandesgerichtes. Dies ist gemäß § 106 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte und über die gerichtliche Zuständigkeit in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 30.8.2011 des Landes Nordrhein-Westfalen das OLG Düsseldorf. Durch diese Zuständigkeitszuweisung soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Bereich der Netzanschlussregulierung gewährleistet werden. Zudem soll die Qualität der Rechtsfindung durch die Zuständigkeit eines bereits auf das Energiewirtschaftsrecht spezialisierten Gerichts sichergestellt werden. Schließlich dient die Vorschrift auch der Vermeidung etwaig drohender positiver bzw. negativer justizieller Kompetenzkonflikte, die sich sonst zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit einstellen könnten.

§ 85a ordnet die entsprechende Anwendung der einschlägigen Vorschriften über die Beschwerde nach dem Energiewirtschaftsgesetz an. Das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des OLG Düsseldorf wird hingegen ausgeschlossen. Die Beschränkung auf eine einzige Tatsachen- und Rechtsinstanz ist angesichts der Ausbauziele bei den Erneuerbaren Energien und der damit gebotenen Zügigkeit der Klärung der sich stellenden Rechtsfragen und der zügigen Beendigung zeitintensiver Rechtsstreitigkeiten geboten.

Zu Nummer 74 (§ 91)

Zu Buchstabe a (§ 91 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung des § 4b werden Zertifizierungen nach § 4b den Zertifizierungen nach § 4a gebührenrechtlich gleichgestellt. Die Ergänzung des § 4d dient der gebührenrechtlichen Gleichstellung entsprechender Widerrufe, Erweiterungen oder Änderungen der betreffenden Zertifizierungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur im Juli 2022 erfolgten Änderung des § 5 EnWG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Übertragung von Aufgaben auf die Bundesnetzagentur. Diese Tätigkeiten der Bundesnetzagentur, insbesondere Amtshandlungen der Bundesnetzagentur auf Grundlage der neu eingefügten Festlegungskompetenzen im Bereich der Energieregulierung nach § 21 und § 21a, müssen grundsätzlich auch mit einer Gebühr belegt werden können.

Zu Buchstabe b (§ 91 Absatz 3 Satz 3)

In Satz 3 wird die Tatbestandsvoraussetzung des im Einzelfall außergewöhnlich hohen Betrages gestrichen, so dass eine Billigkeitsprüfung immer möglich ist. Die bisherige Tatbestandsvoraussetzung widersprach dem Prinzip, unbillige Härten zu vermeiden, als Ausprägung des allgemeinen Billigkeitsprinzips. Eine Billigkeitsprüfung ist damit auch bei einem durchschnittlichen oder geringen Verwaltungsaufwand grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c (§ 91 Absatz 6 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Buchstabe d (§ 91 Absatz 7)

Die Ergänzungen dienen der Verankerung besonderer Regeln für die Versendung von Gebührenbescheiden und konkretisieren den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild.

Mit den ergänzten Sätzen 1 bis 4 wird geregelt, dass Gebührenbescheide nach § 91 nicht mehr wie andere Entscheidungen der BNetzA nach § 74 Absatz 1 Satz 1 nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen sind. Vielmehr können Gebührenbescheide schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Weitere Zustellungserfordernisse wie beispielsweise eine elektronische Signatur gibt es nicht. Dies dient der Vereinfachung von Bearbeitungsabläufen und der Kosteneinsparung angesichts des hohen Aufkommens von Gebührenbescheiden. Für den Fall, dass eine Zustellung der Gebührenentscheidung nicht erfolgt, ist geregelt, dass die Rechtsbehelfsfrist mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Gebührenschuldner beginnt. Satz 5 regelt die Frist für eine Festsetzung der Kosten. Eine Zustellung nach Verwaltungszustellungsgesetz bleibt jedoch nach wie vor möglich. Die Sätze 6 bis 8 dienen der gesetzlichen Klarstellung. Als Zeitpunkt der Entstehung der Schuld galt bislang der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Behörde, andernfalls der Zeitpunkt der Beendigung der zugrundeliegenden Amtshandlung, entsprechend § 11 des Verwaltungskostengesetzes.

Zu Nummer 75 (§ 94)

Die Änderung sieht im Zusammenhang mit der Klarstellung in Bezug auf die Befugnisse der Bundesnetzagentur bei Vollzug des europäischen Rechts. Es wird klargestellt, dass auch Entscheidungen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden von der Bundesnetzagentur ebenfalls nach den für eigene Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu Verfügung stehenden Mitteln durchgesetzt werden können.

Zu Nummer 76 (§ 95 Absatz 1 Nummer 5)

Zu Buchstabe a

Die Regelung enthält eine Folgeänderung zu den Anpassungen in Teil 3.

Zu Buchstabe b

Die Regelung enthält eine Folgeänderung zu den Anpassungen in Teil 3.

Zu Nummer 77 (§ 104 Absatz 3 – neu)

Der neue Absatz 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Wahrnehmung der in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 genannten Rechte nicht nur in Rechtsstreitigkeiten nach § 102 Absatz 1 erforderlich sein kann, sondern auch in anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Mit Blick auf die bisherige Regelung, die an bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem EnWG ergeben, anknüpfte bzw. für die es erforderlich war, dass die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist, haben die Gerichte teilweise Zweifel geäußert, ob auch Streitigkeiten, die die Überwachung gesetzlicher Umlagen betreffen, von § 102 Absatz 1 EnWG erfasst werden. Um klarzustellen, dass die Regulierungsbehörden in Verfahren, die für ihre Aufgabenwahrnehmung von Bedeutung sind, beteiligt werden, ist die Ergänzung des neuen Absatzes 3 erforderlich.

Zu Nummer 78 (§ 117c – neu)

Die Sonderregelung hinsichtlich der Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung von Daten dient dem übergeordneten Schutz sicherheitsrelevanter Belange. Daten zu Standorten, Ladeinfrastruktur und Energieverbräuchen z. B. in Bezug auf Liegenschaften, die der

Landesverteidigung dienen, können Rückschlüsse auf die Aktivitäten an diesen Standorten ermöglichen. Zu den hier genannten beauftragten Dritten gehören auch Gesellschaften des Bundes mit einer verteidigungsrelevanten Zweckbestimmung.

Zu Nummer 79 (§ 118)

Zu Buchstabe a (§ 118 Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um einen Verweis auf das Verfahren der Stromnetzentgeltverordnung, der aus europarechtlicher Sicht unbedenklich ist. Die Kompetenzen der Regulierungsbehörde werden dadurch nicht berührt. Der Verweis soll erhalten bleiben und deshalb in einen statischen Verweis geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in Satz 10 dient der Klarstellung. Die Sätze 9 bis 11 wurden mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 eingefügt. Mit dem Zustimmungserfordernis des Übertragungsnetzbetreibers soll gewährleistet werden, dass der Anschluss eines Elektrolyseurs auf Verteilernetzebene nicht zu zusätzlichem Netzausbau auf Übertragungsebene führt, da sie engpassverschärfend wirken. Möglicherweise wäre ein Anschluss direkt auf Übertragungsebene vorteilhafter. Um zu gewährleisten, dass hier alle Varianten geprüft werden, soll der Betreiber des Übertragungsnetzes die Möglichkeiten haben, die Auswirkungen des Anschlusses auf Verteilernetzebene auf sein Netz zu prüfen. Die Ergänzung des Satzes 10 soll klarstellen, dass der Übertragungsnetzbetreiber dabei nur die Auswirkungen auf sein Netz betrachten soll.

Zu Buchstabe b (§ 118 Absatz 12)

Die Regelung wird aufgehoben, weil sie nicht mehr erforderlich ist.

Zu Buchstabe c (§ 118 Absatz 23)

Die Regelung wird aufgehoben, weil sie nicht mehr erforderlich ist.

Zu Buchstabe d (§ 118 Absatz 46b)

Die Regelung ermöglicht, dass die Bundesnetzagentur von der in § 23a Absatz 3 geregelten Möglichkeit der Fristverkürzung auch in Verfahren zur Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen Gebrauch machen kann, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und die noch nicht abgeschlossen wurden. Die bisherige Regelung des Absatzes 46b, mit der die Möglichkeit der Fristverkürzung begrenzt auf LNG-Anlagen bereits eröffnet wurde, ist durch die allgemeine Regelung in § 23a Absatz 3 entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe e (§ 118 Absatz 48 bis 50 – neu)

Zu Absatz 48

Die Regelung wird aus den nach einer Übergangszeit außer Kraft tretenden Verordnungen ins Gesetz übernommen, um auch nach der Umsetzung des EuGH-Urteils weiterhin für die betroffenen Netzbetreiber Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Zu Absatz 49

Der neue Absatz räumt den Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie bei einem Vorhaben, bei dem die Planunterlagen bereits eingereicht wurden oder noch werden, insbesondere wegen fortgeschrittener Planung auf die Anwendbarkeit des § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 verzichten wollen. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Durch das Wahlrecht sollen Verzögerungen in laufenden Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 50

Durch diese Übergangsvorschrift wird die Fortführung der Bewehrungen der aufgrund der §§ 24 und 21a Absatz 6 erlassenen Verordnungen sichergestellt. Die Verordnungsermächtigungen nach den §§ 24 und 21a Absatz 6 werden mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Zu Nummer 80 (§ 120 Absatz 5 Satz 1)

Im Rahmen des schrittweisen Abbaus der Entgelte für dezentrale Einspeisung verweist § 120 Absatz 5 Satz 1 auf § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes. Da § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes nach der mit der Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte zum 1. Januar 2023 nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung obsolet geworden ist und ebenfalls aufgehoben wird, liefe der Verweis in Zukunft ins Leere. Da die nach § 120 Absatz 5 Satz 1 ermittelte Obergrenze für Entgelte der dezentralen Einspeisung weiterhin relevant ist, wird der dynamische Verweis in einen statischen Verweis umgewandelt. Nachteile für die Ermittlung der Obergrenze für Entgelte der dezentralen Einspeisung werden vermieden, da diese einmalig auf Basis der Erlösobergrenze 2016 ermittelt wurden und dies auch weiterhin gilt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Übernahme der Begriffsbestimmung in das Energiewirtschaftsgesetz nach § 3 Nummer 26a Energiewirtschaftsgesetz ergibt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 27 Absatz 3)

Die Vorschrift kann aufgehoben werden. Der letzte verbleibende Absatz, Absatz 3, ist in das EnWG übertragen worden

Zu Nummer 3 (§ 32a)

Die Übertragungsnetzentgelte sind seit dem 1. Januar 2023 vereinheitlicht. Es besteht somit kein weiterer Bedarf für die Übergangsregelungen und die entsprechende Vorschrift kann aufgehoben werden. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Stromnetzzugangsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um eine unmittelbare redaktionelle Folgeänderung zur Übernahme von Begriffsbestimmungen aus der Verordnung in das EnWG.

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 3 (§ 3a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Übertragung des § 3a in das Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Die Vorschrift in der StromNZV wird aufgehoben, weil der Regelungsinhalt in das EnWG überführt wurde. Es handelt sich damit um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, weil § 17 StromNZV, auf den verwiesen wird, zwischenzeitlich entfallen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur mit Buchstabe a vorgenommenen Änderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 gelten Kosten und Erlöse aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes, § 3 Absatz 5 Satz 2 und § 4 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten. Da sämtliche Vorschriften, auf die verwiesen wird, im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte aufgehoben werden, wird auch die Nummer 14 überflüssig.

Zu Nummer 3 (§ 27)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 5 Nummer 4.

Zu Nummer 4 (§ 33)

Die Berichtspflicht gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium wird in dieser Form nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nummer 11)

Es handelt sich um eine unmittelbare redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme fehlender Begriffsbestimmungen ins EnWG, soweit diese weiterhin erforderlich sind.

Zu Nummer 3 (Teil 8)

Die letzte in Teil 8 noch verbliebene Vorschrift wird mit diesem Gesetz aufgehoben. Teil 8 kann daher ebenfalls entfallen. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zu der mit Nummer 4 aufgehobenen Regelung des § 40.

Zu Nummer 4 (§ 40)

Es handelt sich um eine unmittelbare, redaktionelle Folgeänderung zur Übernahme der bisher in § 40 GasNZV enthaltenen Veröffentlichungspflichten in den mit diesem Gesetz neu eingefügten § 23 Absatz 4a EnWG.

Zu Nummer 5 (§ 51 Absatz 1 Nummer 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 40 GasNZV, die mit Artikel 6 Nummer 4 dieses Gesetzes vorgenommen wird.

Zu Artikel 7 (Änderung der Systemstabilitätsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 1)

Die Umrüstung nach der Systemstabilitätsverordnung ist weitgehend abgeschlossen. Aus Gründen der Entlastung von Bürokratie und Berichtspflichten kann die regelmäßige Berichtspflicht auf eine anlassbezogene Berichtspflicht auf Anforderungen der Bundesnetzagentur umgestellt werden. Eine entsprechende Berichtspflicht gegenüber den nachgelagerten Netzbetreibern ist entsprechend nur auf Anforderung erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der jährlichen Berichtspflicht in Absatz 1 der Vorschrift.

Zu Artikel 8 (Änderung der Netzreserveverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 2)

Der Verweis auf die Anreizregulierungsordnung ist bis zu deren Aufhebung zum 31. Dezember 2028 weiterhin notwendig. In der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2028 hat die BNetzA allerdings bereits die Möglichkeit, nach § 21a Absatz 3 Satz 3 im Wege der Festlegung von den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung abzuweichen. Dies wird durch die Ergänzung 5 berücksichtigt. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 5)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes)

Die Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des § 2 Absatzes 1 sind aktuell nach Absatz 5 im Wege eines bundesweiten Ausgleichsmechanismus anteilig auf alle Übertragungsnetzbetreiber rechnerisch umzulegen. Diese Regelung wird mit der Verpflichtung zur Bildung bundeseinheitlicher Netzentgelte ab dem 1. Januar 2023 überflüssig und kann entfallen. Mit der Aufhebung der Vorschrift wird bürokratischer Aufwand auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber vermieden und das Verfahren für die Bundesnetzagentur vereinfacht.

Zu Artikel 10 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 1)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung von § 3 Nummer 1 Buchstabe b) NABEG dient dazu, für den Verwaltungsvollzug eine klare Abgrenzung zwischen der weiterhin grundsätzliche genehmigungspflichtigen „Umbeseilung“ im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstabe b) NABEG und der neu ins Gesetz aufgenommenen im Anwendungsbereich des NABEG und – über § 43f Absatz 5 EnWG – auch des EnWG genehmigungsfreien Kategorie des „Seiltauschs“ (§ 3 Nummer 1 a. E. NABEG, zu dieser näher unter der folgenden Nummer) zu schaffen. Das Bedürfnis nach einer Abgrenzung zwischen beiden Kategorien ergibt sich daraus, dass beide (auch) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem zum Gegenstand haben. Deshalb wird § 3 Nummer 1 Buchstabe b NABEG dahingehend geändert, dass eine Umbeseilung definitorisch künftig nur bei mehr als geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten vorliegt, während der Seiltausch nur dann greift, wenn lediglich geringfügige (oder gar keine) baulichen Änderungen erforderlich sind. Geringfügige bauliche Änderungen an den Masten im vorgenannten Sinne sind gegeben, wenn sich diese nach Durchführung der Maßnahme aus Sicht eines nicht mit der Sache befassten Beobachters noch als „dieselben Masten“ darstellen. Ein Beispiel hierfür sind Mastverstärkungen. Von einer geringfügigen baulichen Änderung kann hingegen nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Mast seinen Charakter und sein Erscheinungsbild ändert. Beispiele hierfür wären die Ersetzung eines sogenannten Tragmasts durch einen Abspannmast oder eines sog. Donaumasts durch einen Tonnenmast. Um der Verwaltungspraxis hier ein zusätzliches eindeutiges Abgrenzungskriterium an die Hand zu geben, wird zudem ergänzt, dass mehr als geringfügig bauliche Änderungen insbesondere bei einer Masterhöhung von über fünf und bis zu 20 Prozent vorliegen.

Die Definition der „standortnahen Maständerung“ in § 3 Nummer 1 Buchstabe c wird angepasst, um etwaige Wertungswidersprüche zu verhindern, die ansonsten durch die geänderte Definition der Umbeseilung (§ 3 Nummer 1 Buchstabe a) und die Neueinfügung der Kategorien des „Seiltauschs“ und der „standortgleichen Maständerung“ (§ 3 Nummer 1 a. E.) entstehen könnten. Demnach setzt auch die grundsätzlich genehmigungsbedürftige standortnahe Maständerung künftig mehr als nur geringfügige bauliche Änderungen, insbesondere eine Erhöhung der Masten um mehr als fünf und bis zu 20 Prozent voraus, wohingegen die für die Zwecke des NABEG und des EnWG genehmigungsfrei gestellte standortgleiche Masterhöhung nur geringfügige bauliche Änderungen erlaubt.

Zu Buchstabe b

Wie sich u. a. unmittelbar aus der Begründung zum „Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus“ ergibt (BT-Drs. 19/7375, S. 67), stellte der Austausch eines alten Seilsystems durch ein neues, leistungsstärkeres Seilsystem zur Verbesserung der Übertragungsleistung nach bisher geltender Rechtslage eine „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstabe b NABEG dar. Die Gesetzesbegründung

nennt die Umbeseilung auf Hochtemperaturleiterseile ausdrücklich als Beispiel für einen solchen Austausch. Daher bedurfte das Auflegen von Hochtemperaturleiterseilen bisher eines energierechtlichen Zulassungsverfahrens nach § 25 NABEG bzw. nach § 43 oder § 43f EnWG, der in seinem Absatz 5 für die §§ 43, 43f EnWG auf die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1 NABEG verweist. Es war also mindestens ein Anzeige-, unter Umständen sogar ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Diese Rechtslage bedarf aus verschiedenen Gründen einer Anpassung:

Vor dem Hintergrund der angespannten Lage an den Energiemärkten und der regionalen Ungleichverteilung in Bezug auf Energieerzeugung und -verbrauch ergibt sich ein besonders großer Bedarf nach einer möglichst flächendeckenden, schnell erreichten und sicheren Höherauslastung des Stromnetzes. Es besteht ferner ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse daran, die hohen Kosten für Redispatchmaßnahmen, die im Jahr 2022 Schätzungen zufolge einen Betrag im niedrigen zweistelligen Milliardenbereich erreicht haben, zu senken. Zugleich ist die im Zuge des Redispatches regelmäßig erfolgende Abregelung von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, bei gleichzeitiger Zuschaltung von Anlagen, die fossile Energieträger nutzen, ökologisch schwer vertretbar. Daraus ergibt sich u. a. auch ein Bedarf nach dem Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen. Diese unterfallen in Hochtemperaturseile im engeren Sinne (HT-Seile) und High Temperature Low Sag (HTLS)-Seile, die bei gleicher Strombelastung einen deutlich geringeren Durchhang haben als herkömmliche Aluminium-Stahl-Leiterseile.

Während herkömmliche Aluminium-Stahl-Leiterseile nur auf eine Leiterendtemperatur von 80° C erhitzt werden können, können HT-Seile wie z.B. die sogenannten Thermal Resistant Aluminum (TAL)-Leiterseile auf maximal 150 °C erhitzt werden, was eine gegenüber konventionellen Leiterseilen um bis zu 60 % erhöhte Stromtragfähigkeit ermöglicht. HTLS-Seile können durch den Einsatz neuartiger Materialien sogar auf bis zu 210 °C erhitzt werden. Dadurch erreichen sie eine um bis zu 100 Prozent höhere Stromtragfähigkeit als Standardleiter mit vergleichbarem Querschnitt bei nur begrenzt zunehmendem Durchhang.

Diese Eigenschaften haben Hochtemperaturleiterseile zudem unabhängig von der Witterung. Sie sind ganzjährig höher belastbar und ergänzen somit den seit 1. Januar 2023 auf vielen Stromkreisen stattfindenden Übergang zum witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB). Damit können Hochtemperaturleiterseile einen wichtigen Beitrag dazu leisten, künftig Netzengpässe und die durch diese erforderlich werdenden Redispatchmaßnahmen zu vermeiden. Diese Vorteile überwiegen die Nachteile der Technologie, also etwa die aufgrund der höheren Temperatur eintretenden Wirkleistungsverluste, eindeutig und machen sie zu einem wichtigen Baustein für die Stromnetzoptimierung.

Hochtemperaturleiterseile – ob in Form von HT- oder HTLS-Leiterseilen – entsprechen im Bereich der Leiterseile mittlerweile den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 2 EnWG. Inzwischen ist diese Technologie in der Praxis vielfach erprobt und bewährt. So sind nach Untersuchungen der vier Übertragungsnetzbetreiber sowie Auskünften der vier wichtigsten in Europa aktiven HTLS-Lieferanten weltweit bereits HTLS-Seile mit Karbonfaserkern mit einer Gesamtlänge von fast 150.000 km installiert. Hinzu kommen insgesamt über 10.000 km an HTLS-Seilen mit Eisen-Nickel-Stahlkern. In den Vereinigten Staaten und Japan ist der Einsatz von HTLS-Seilen inzwischen gängige Praxis. In Europa sind nach Angaben der genannten HTLS-Lieferanten HTLS-Seile mit Karbonfaserkern mit einer Gesamtlänge von über 15.000 km sowie HTLS-Seile mit Eisen-Nickel-Stahlkern mit einer Gesamtlänge von rund 22.000 km im Einsatz. Seit 2010 sind zahlreiche Studien zu HT- und HTLS-Seilen durchgeführt worden, die ihre Eignung bestätigen, sowie entsprechende nationale und internationale technische Normen veröffentlicht worden. Weitere technische Normen befinden sich im finalen Prozessstadium. In Deutschland, wo HT-Leiterseile erstmals 1988 und HTLS-Leiterseile erstmals 2009 eingesetzt wurden, sind seither zahlreiche entsprechende Pilotprojekte durchgeführt worden. Zudem haben die Übertragungsnetzbetreiber umfangreiche Präqualifikationstests entsprechend der gängigen nationalen und internationalen technischen Normen durchgeführt, die die Eignung von

HT- und HTLS-Leiteseilen zum Einsatz im deutschen Übertragungsnetz ebenfalls bestätigen. Aktuell sind in Deutschland bereits HT-Seile mit einer Gesamtlänge von 4.200 km und HTLS-Leiteseile mit einer Gesamtlänge von 600 km im Einsatz.

Nach alledem liegt nun eine umfangreiche und positive Betriebserfahrung bei den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern vor. Insoweit ist die technische Entwicklung erheblich weiter fortgeschritten, als es noch in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu diesem Thema aus dem Jahr 2013 (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013, Az. 7 A 4.12, Rn. 41) zum Ausdruck kommt, nach der Hochtemperaturleiteseile im Zeitpunkt der Entscheidung nach der Auffassung des Gerichts „noch nicht“ den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprachen. Dieses Verständnis basiert auf inzwischen zum Teil mehr als 15 Jahren alten Studien und Erkenntnissen und spiegelt deshalb einen veralteten Entwicklungsstand wider. Das lässt sich auch daran erkennen, dass diese Entscheidung das mittlerweile bereits auf vielen Stromtrassen durchgeführte Freileitungsmonitoring ebenfalls als „noch nicht“ den allgemeinen Regeln der Technik entsprechend charakterisiert. Die Tatsache, dass der auch vom Bundesverwaltungsgericht zur Begründung seiner Auffassung herangezogene § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EnWG sowie § 2 Absatz 4 Satz 1 BBPIG Hochtemperaturleiteseile als „Pilotprojekte“ charakterisieren, steht ebenfalls nicht im zwingenden Widerspruch zu der Einstufung der Technologie als „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechend. Denn der Sinn und Zweck dieser Pilotregelungen besteht gerade darin, einen Rahmen und Anreiz für die Erprobung von Technologien zu schaffen sowie dabei rechtliche Risiken für die Umsetzung dieser Vorhaben zu senken, nicht aber darin, den Einsatz der Technologie nach erfolgter Erprobung und Bewährung dauerhaft zu beschränken oder zu erschweren. Die genannten Normen bleiben deshalb in Kraft. Dies geschieht auch, um keine Rechtsunsicherheit in Bezug auf bereits anhängige Verfahren zu schaffen, in denen Vorhabenträger eine „D“-Kennzeichnung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BBPIG beantragt haben. Eine rechtliche Schlechterstellung dieser oder von bereits mit der „D“-Kennzeichnung versehenen Vorhaben ist durch diese Gesetzesänderung gesetzgeberisch nicht beabsichtigt. Künftig kann bei dem Einsatz von Hochtemperaturleiteseilen jedoch auf die „D“-Kennzeichnung verzichtet werden.

Zudem ist das Aufziehen von Hochtemperaturleiteseilen im Unterschied zu vielen anderen Maßnahmen, die zur Überwindung der Energiekrise bereits getroffen wurden oder noch werden, auch vergleichsweise kurzfristig wirksam, da diese Seile derzeit von den Netzbetreibern auf dem Markt noch vergleichsweise leicht zu beschaffen sind sowie mit vergleichsweise geringem Aufwand auf bestehende Mastinfrastruktur aufgelegt werden können.

Ferner gehen von dem Auflegen von Hochtemperaturleiteseilen jedenfalls dann eher geringe Auswirkungen auf die Umgebung der Leitung aus, wenn damit keine oder jedenfalls nur minimale Änderungen an den Masten und ihrem Fundament verbunden sind. Der neu gefasste § 3 Nummer 1 NABEG differenziert deshalb letztlich zwischen zwei unterschiedlichen Formen der Umbeseilung: Die bisherige Definition der Umbeseilung in § 3 Nummer 1 Buchstabe b NABEG, die Masterhöhungen von mehr als fünf und bis zu 20 Prozent nebst der hierfür gegebenenfalls erforderlichen Änderungen des Fundaments erlaubt (gewissermaßen die „große“ Umbeseilung), wird beibehalten. Für diese Form der Umbeseilung bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Daneben wird aber in § 3 Nummer 1 am Ende NABEG die neue Kategorie des „Seiltauschs“ eingeführt, worunter die „Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems, auch durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem, mit geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten sowie Änderungen des Fundaments, insbesondere eine gegebenenfalls hierfür erforderliche Erhöhung von Masten um bis zu fünf Prozent nebst den hierfür erforderlichen unwesentlichen Änderungen des Fundaments“ zu verstehen ist (gewissermaßen die „kleine“ Umbeseilung).

Eine geringfügige bauliche Änderung von Masten im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn sich diese nach Durchführung der Maßnahme aus Sicht eines nicht mit der Sache befassten Beobachters noch als „dieselben Masten“ darstellen. Ein Beispiel hierfür sind Mastverstärkungen. Von einer geringfügigen baulichen Änderung kann hingegen nicht mehr

ausgegangen werden, wenn der Mast seinen Charakter und sein Erscheinungsbild ändert. Beispiele hierfür wären die Ersetzung eines sog. Tragmasts durch einen Abspannmast oder eines sog. Donaumasts durch einen Tonnenmast.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird zur Abgrenzung von der Umbeseilung im Normtext des § 3 Nummer 1 NABEG außerdem klargestellt, dass der Begriff der „geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten“ insbesondere auch eine hierfür erforderliche Erhöhung von Masten um bis zu fünf Prozent umfasst.

Auf die Möglichkeit dieser maßvollen Masterhöhung kann in einer geringen Anzahl von Fällen, die vermutlich im niedrigen zweistelligen Prozentbereich der betrachteten Masten liegen wird, nicht verzichtet werden. Hintergrund ist, dass es bei HT-Seilen, obwohl auch diese im Vergleich zu konventionellen Leiterseilen einen geringeren Durchhang bei höheren Temperaturen aufweisen, gleichwohl zu einem erhöhten Durchhang kommt, der im Bereich von rund 3 cm pro 1 °C Erhitzung liegt. Darauf sind nicht alle Masten ausgelegt. Teilweise ist im Zeitraum seit der Errichtung der Masten auch eine Unterbauung hinzugekommen, die nun ebenfalls eine Erhöhung erforderlich macht. Deshalb könnten in Einzelfällen ohne die Änderung von § 3 NABEG die vorgeschriebenen Abstände zum Leiterseilen nicht mehr ohne weiteres eingehalten werden. Dies lässt sich auch nicht mit anderen Mitteln, also etwa durch den ausschließlichen Einsatz der im Vergleich zu HT-Seilen noch weniger stark durchhängenden HTLS-Seile verhindern, bei denen eine Masterhöhung regelmäßig nicht erforderlich ist. Denn diese sind mangels entsprechender Produktionskapazitäten nicht in ausreichender Menge verfügbar, um allein mit ihnen die in Frage kommenden Trassen zu bestücken. Eine räumliche Verschwenkung, die neue Betroffenheiten erzeugen würde, wird von dem Begriff des Seiltauschs nicht erfasst.

In einer im Vergleich zu den erforderlichen Masterhöhungen noch einmal geringeren Anzahl von Fällen können Änderungen des Fundaments erforderlich werden, um sicherzustellen, dass die Statik auch bei Masterhöhungen gewahrt bleibt. Daraus, dass solche Änderungen am Fundament für geringfügige bauliche Änderungen an den Masten erforderlich sein müssen, ergibt sich, dass diese ihrerseits nach Art und Umfang nur geringfügig sein dürfen. Da auch im Zuge der Änderung des Betriebskonzeptes geringfügige und punktuelle bauliche Änderungen an den Masten stattfinden können, die zu Änderungen des Fundaments führen, war dies aus Konsistenzgründen auch für die Änderungen des Betriebskonzeptes anzupassen. Insgesamt bleibt der Seiltausch in seinen Auswirkungen quantitativ und qualitativ deutlich hinter der Umbeseilung im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstabe b NABEG zurück, was eine unterschiedliche rechtliche Behandlung rechtfertigt.

Für solche im Vergleich zu den sonstigen Maßnahmen, die in § 3 Nummer 1 NABEG genannt werden, deutlich weniger invasiven Vorhaben bedarf es folglich keines energierechtlichen Zulassungsverfahrens. Insbesondere die Durchführung eines umfangreichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 43 ff. EnWG für einen „Seiltausch“ der vorgenannten Art stellt einen in Zeiten der Energiekrise nicht mehr verhältnismäßigen Aufwand dar. Durch die in § 3 Nummer 1 NABEG neuer Fassung vorgenommene Differenzierung wird überdies einerseits den Erwägungen Rechnung getragen, die ursprünglich zu der Qualifizierung der Umbeseilung als „Änderung“ geführt hatten (etwa der Schutz migrierender Vogelarten, die durch in größerem Umfang erhöhte Masten stärker gefährdet würden). Andererseits erlaubt die grundsätzliche Beibehaltung der ursprünglichen Definition der „Umbeseilung“ mit einer Anpassung dahingehend, dass dieser nunmehr nur noch ab einer Masterhöhung von mehr als fünf Prozent greift, es den von ihr umfassten Maßnahmen, weiterhin von der Sonderausnahme des § 43f Absatz 2 EnWG zu profitieren, und trägt so zur Rechtssicherheit bei. Mit den Erwägungen die dazu führen, dass es sich bei der neu geschaffenen Kategorie des weniger invasiven „Seiltauschs“ nicht um eine „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ im Sinne von § 3 Nummer 1 NABEG handelt, geht auch das gesetzgeberische Verständnis einher, dass es in diesen Fällen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011

über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten bedarf.

Im Gegensatz dazu birgt die bisher geltende Rechtslage eine erhebliche Verzögerungsgefahr, was dazu beiträgt, dass das volle Potenzial der Hochtemperaturleiterseile derzeit noch nicht annähernd ausgenutzt wird. Dieser Zustand kann angesichts der beschriebenen aktuellen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen der Energiekrise nicht mehr hingenommen werden. Die vorliegende Gesetzänderung soll dies ändern und zudem auch noch weitere bestehende Regelungsdefizite und Wertungswidersprüche innerhalb der bisher geltenden Rechtslage aufheben.

Auch das energierechtliche Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG bzw. § 25 NABEG, dessen Anwendungsbereich im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 13.10.2022 (BGBl. I S. 1726) erweitert wurde, vermag das Ziel einer erheblichen Beschleunigung noch nicht vollständig zu erreichen. Zwar sehen § 43f Absatz 2 Nummer 2 EnWG und § 25 Absatz 2 Nummer 2 NABEG vor allem bezogen auf die UVP Sonderausnahmen für die Umbeseilung vor. Nach § 43f Absatz 1 Satz 1 EnWG gelangt das Anzeigeverfahren aber überhaupt nur bei „unwesentlichen“ Änderungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens zur Anwendung. Eine Änderung ist nach § 43f Absatz 1 Satz 2 EnWG unwesentlich, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Wenn nach dem UVPG oder nach § 43f Absatz 2 EnWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG), andere öffentliche Belange nicht berührt sind (§ 43f Absatz 1 Satz 2 EnWG) und wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden (§ 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EnWG). Insbesondere die letztgenannte Voraussetzung ist für Netzbetreiber in der Praxis oft nur schwer zu erfüllen, da die Umbeseilungsmaßnahme sich über längere Abschnitte der Trasse erstreckt und es zahlreiche Betroffene entlang dieser Trasse gibt, mit denen eine Einigung im Ergebnis oftmals nicht erzielt werden kann. Insofern ist es bereits schädlich, wenn einzelne Grundstückseigentümer sich einer Einigung verweigern. Eigentümer von Grundstücken, die seit Jahrzehnten von einer existierenden Trasse betroffen sind und mit dieser Bestandskonstellation ohne spürbare Einschränkungen leben, können erst durch die Verhandlungsaufnahme seitens der Netzbetreiber mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung im vorgenannten Sinne darauf aufmerksam werden, dass sich ihnen eine Gelegenheit zum Abschluss eines wirtschaftlich lukrativen Geschäfts bietet. Dies setzt einen starken wirtschaftlichen Anreiz dafür, sich einer Einigung zunächst zu verweigern und führt in der Praxis häufig dazu, dass die Vereinbarung nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EnWG nicht geschlossen werden kann, sodass im Ergebnis letztlich doch das reguläre Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 43 ff. EnWG oder das gesonderte Verfahren zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung durchzuführen ist.

Die Gesetzesänderung stellt im Übrigen auch einen systematischen Gleichlauf im Gesetz her: Eine Instandhaltungsmaßnahme, bei der ein Leiterseil, das abgenutzt ist, durch ein anderes, gleich leistungsstarkes Leiterseil ersetzt wird, unterliegt keinem energierechtlichen Zulassungsverfahren. Seit der Änderung des NABEG und des EnWG durch das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) gilt dies zudem auch für Änderungen des Betriebskonzepts (wie z.B. die Umstellung auf den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb oder die reine Umstellung von 220 kV auf 380 kV bei einem gleichbleibenden Schutzstreifen). Für die Änderung des Betriebskonzepts ist weder ein Bundesfachplanungs- bzw. Raumordnungs- noch ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder energierechtliches Anzeigeverfahren erforderlich (vgl. BT-Drs. 20/3497, S. 26), da die Änderung des Betriebskonzepts in § 43f Absatz 5 EnWG in Verbindung mit § 3 Nummer 1, Halbsatz 2 NABEG ausdrücklich aus dem Definitionsbereich einer „Änderung“ ausgenommen wurde. Bei wertungsmäßiger Betrachtung ähnelt das Auflegen von Hochtemperaturleiterseile aber einer Kombination dieser beiden genehmigungsfreien Maßnahmen: Beide Vorgehensweisen verfolgen technisch das gleiche Ziel einer Höherauslastung des bestehenden Stromnetzes

durch Austausch von Leiterseilen. Es erscheint deshalb widersprüchlich, das Auflegen von Hochtemperaturleiterseilen mit geringfügigen baulichen Änderungen an der Maststruktur rechtlich weiterhin strenger zu behandeln als einen Austausch durch ein gleich leistungsstarkes Leiterseil mit anschließender Höherauslastung im Wege des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs.

Um Wertungswidersprüche zu der neu geschaffenen Kategorie des Seiltauschs zu vermeiden, wird in § 3 Nummer 1 a. E. NABEG zudem die neue, ebenfalls energierechtlich verfahrens- und genehmigungsfreie Kategorie der „standortgleichen Maständerung“ geschaffen. Durch den Wertungswiderspruch, der ohne die Schaffung dieser Kategorie bestünde, könnte insbesondere die Umsetzung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) verzögert werden, wenn für diesen ortsabhängig zur Einhaltung von Sicherheitsabständen Masterhöhen erforderlich würden und diese als standortnahe Maständerung im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstabe c NABEG in jedem Fall anzeigepflichtig wären. Die standortgleiche Masterhöhung setzt begrifflich voraus, dass der Mittelpunkt des Mastfundaments an derselben Stelle verbleibt. Die Mastfüße können dabei jedoch gegebenenfalls nach außen wandern. Eine Mastdrehung ist möglich. Auch die „standortgleiche Maständerung“ erlaubt nur geringfügige bauliche Änderungen an den Masten, insbesondere eine hierfür gegebenenfalls erforderliche Masterhöhung um bis zu fünf Prozent.

Änderungen an den materiellen Anforderungen, die an Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen gestellt werden, ergeben sich durch diese Gesetzesänderung – wie schon bei der energierechtlichen Verfahrens- und Genehmigungsfreistellung der Änderung des Betriebskonzepts – nicht und sind mit ihr auch gesetzgeberisch nicht beabsichtigt. Etwaige Einzelgenehmigungen müssen, soweit erforderlich, weiterhin bei den zuständigen Fachbehörden beantragt werden. Auch die Anforderungen des Immissionsschutzrechts bleiben von der Änderung der Rechtslage unberührt. Durch die Neuregelung, die für das NABEG und über § 43f Absatz 5 EnWG auch für das EnWG gilt, wird nur der energierechtliche Änderungsbegriff weiterentwickelt. Eine Anpassung des davon zu trennenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsbegriffes ist nicht beabsichtigt. Es dürfte sich bei dem Seiltausch regelmäßig um eine immissionsschutzrechtlich wesentliche Änderung handeln, sodass (wie auch bei einer Änderung des Betriebskonzepts, vgl. insoweit BT-Drs. 20/3497, 45) mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme eine Anzeige nach § 7 Absatz 2 26. BImSchV erforderlich ist. Mittels einer solchen Anzeige werden die mit der Erhöhung der Stromtragfähigkeit der bestehenden Stromleitungen einhergehenden zu prüfenden Aspekte hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder adressiert. Es wird zudem klargestellt, dass die durch die Anpassungen des energierechtlichen Änderungsbegriffs in § 3 Nummer 1 NABEG bewirkten energierechtlichen Verfahrensfreistellungen nur greifen, wenn und soweit die zuständige Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der 26. BImSchV und die Vorgaben der TA Lärm in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2a – neu)

Nach Absatz 2a (neu) entfalten solche Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln keine Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, soweit sich die Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1, ein Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 oder ein Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 aus den Antragsunterlagen ergibt. Solche Ziele der Raumordnung sind daher insoweit bei der Entscheidung nach § 12 lediglich zu berücksichtigen.

Die Bestimmung bewirkt, dass bestimmte Vorgaben des gestärkten Bündelungsgebots nach § 18 Absatz 3b bereits im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Damit wird ein Gleichlauf der Abwägungen in der Bundesfachplanung und in der Planfeststellung gewährleistet und eine stärkere Verzahnung von Bundesfachplanung und Planfeststellung erreicht.

Soweit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit absehbar ist, dass § 18 Absatz 3b Satz 4 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Anwendung kommen wird, kann es sich für den Vorhabenträger anbieten, einen Trassenkorridor mit einer entsprechend geringen Breite zu planen, die auch weniger als 500m betragen kann.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 2)

Es wird klargestellt, dass die elektronische Übersendung des Antrags durch Bereitstellung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen soll. Den Empfängern nach Satz 1 ist in diesem Fall ein Hyperlink zur Verfügung zu stellen, nach dessen Anklicken der Antrag heruntergeladen werden kann. Dies dient der Steigerung der Verwaltungseffizienz und damit der weiteren Verfahrensbeschleunigung

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung unter Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung der Unterlagen durch Bereitstellung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen soll. Den Empfängern nach Satz 1 ist in diesem Fall ein Hyperlink zur Verfügung zu stellen, nach dessen Anklicken die Unterlagen heruntergeladen werden können. Dies dient der Steigerung der Verwaltungseffizienz und damit der weiteren Verfahrensbeschleunigung.

Zu Buchstabe c (§ 9 Absatz 3a – neu)

Mit der Ergänzung zur Vollständigkeit soll eine deutliche Beschleunigung des Verfahrens und ein noch größeres Bewusstsein der Antragsteller hinsichtlich der Qualität der von ihnen einzureichenden Unterlagen erreicht werden. Die Versicherung kann sowohl elektronisch als auch schriftlich abgegeben werden. Wenn die Bundesnetzagentur bei Abgabe der Versicherung des Vorhabenträgers die Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 8 Satz 6 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) noch nicht bestätigt hat, ist aufgrund der Vollständigkeitserklärung des Vorhabenträgers dennoch die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten. Infolgedessen beginnen die Fristen nach Absatz 1 und 2 mit Eingang der Vollständigkeitserklärung des Vorhabenträgers nach Satz 1.

Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 9 Absatz 1 mit Artikel 10 Nummer 4 Buchstabe a dieses Gesetzes. Ohne die Folgeanpassung müsste der Öffentlichkeit auch die Bundesfachplanungsentscheidung übermittelt werden. Das wäre nicht sachgerecht.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 3)

Zur Verfahrensbeschleunigung soll vor dem Erlass einer Veränderungssperre in der Regel von der Anhörung nach § 28 VwVfG abgesehen werden. Beispielsweise kann eine Anhörung eines Eigentümers dann ausnahmsweise geboten sein, wenn die Bundesnetzagentur positive Kenntnis über die wirksame Genehmigung einer zukünftigen Errichtung einer baulichen Anlage auf dem Grundstück hat.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 7)

Damit wird eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen. Nach bislang geltendem Recht ist der Erlass einer behördlichen Veränderungssperre in Fällen des gesetzlichen oder behördlichen Bundesfachplanungsverzichts nicht vorgesehen. Gleichwohl kann es auch in Fällen des Bundesfachplanungsverzichts die Notwendigkeit geben, potentielle Trassenverläufe vor der Auslegung der Planunterlagen zu sichern.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 3b Satz 4)

Die Vorschrift geht ebenso wie die bisherige Fassung des § 18 Absatz 3b Satz 4 davon aus, dass zuvor ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt und als Ergebnis ein Trassenkorridor festgelegt wurde. Es wird klargestellt, dass sich das Bündelungsgebot des § 18 Absatz 3b Satz 4 nur auf die jeweils von den Vorhabenträgern im Planfeststellungsverfahren beantragte Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1, einen beantragten Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 oder einen beantragten Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 bezieht.

Für weitere, ggf. zufällig im Trassenkorridor verlaufende Bestandstrassen ist die Vorschrift des § 18 Absatz 3b Satz 4 hingegen nicht anwendbar. Damit ist auch klargestellt, dass es sich jeweils nur um eine „gleichartige Bündelung“ (Freileitung mit Freileitung oder Erdkabel mit Erdkabel) handeln kann.

Sofern ein zwingender Grund i.S.v. § 18 Absatz 3a vorliegt und die Bestandstrasse deswegen verlassen werden muss, ist auch in diesem Fall der nach § 12 festgelegte Trassenkorridor für die Abweichung bindend.

Zu Nummer 8 (§ 20 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass die elektronische Übersendung des Antrags durch Bereitstellung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgen soll. Den Empfängern nach Satz 1 ist in diesem Fall ein Hyperlink zur Verfügung zu stellen, nach dessen Anklicken der Antrag heruntergeladen werden kann. Dies dient der Steigerung der Verwaltungseffizienz und damit der weiteren Verfahrensbeschleunigung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 24.

Zu Nummer 9 (§ 22)

Zu Buchstabe a (§ 22 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung der Unterlagen durch Bereitstellung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgen soll. Den Empfängern nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ist in diesem Fall ein Hyperlink zur Verfügung zu stellen, nach dessen Anklicken die Unterlagen heruntergeladen werden können. Dies dient der Steigerung der Verwaltungseffizienz und damit der weiteren Verfahrensbeschleunigung.

Zu Buchstabe b (§ 22 Absatz 3a – neu)

Mit der Ergänzung zur Vollständigkeit soll eine deutliche Beschleunigung des Verfahrens und ein noch größeres Bewusstsein der Antragsteller hinsichtlich der Qualität der von ihnen einzureichenden Unterlagen erreicht werden. Die Versicherung kann sowohl elektronisch als auch schriftlich abgegeben werden. Wenn die Planfeststellungsbehörde bei Abgabe der Versicherung des Vorhabenträgers die Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 5 Satz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) noch nicht bestätigt hat, ist aufgrund der Vollständigkeitserklärung des Vorhabenträgers dennoch das Anhörungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten. Infolgedessen beginnen die Fristen nach Absatz 1 und 2 mit Eingang der Vollständigkeitserklärung des Vorhabenträgers nach Satz 1.

Zu Buchstabe c (§ 22 Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 24.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Zu Buchstabe a (§ 24 Absatz 2)

Die physische Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der zugehörigen Unterlagen wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Dies soll den Verwaltungsaufwand sowie die damit verbundenen Kosten deutlich reduzieren und erheblich zur Beschleunigung beitragen. Das während der Covid-19-Pandemie geschaffene Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das ebenfalls statt einer physischen eine digitale Auslegung vorsieht, ist darauf ausgerichtet, die Rechte der Beteiligten auch bei diesem Format umfassend zu wahren. Jenseits des PlanSiG haben die Erfahrungswerte gezeigt, dass die Möglichkeit, die physisch ausgelegten Unterlagen einzusehen, auch in Zeiten ohne Pandemie nur sehr geringfügig und teilweise auch gar nicht genutzt wird. Die Änderung soll somit der Verfahrensbeschleunigung durch die Umstellung auf eine zeitgemäße Auslegungsform dienen.

Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit sicherzustellen, soll im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UN ECE Aarhus-Konvention kein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Es werden auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen, muss diesen auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert

sind. Als weitere Möglichkeiten können nach den Umständen des konkreten Einzelfalls eine Versendung in Papierform oder Einsichtnahme in Betracht kommen.

Der Antrag kann innerhalb der Auslegungsfrist gestellt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist. Es handelt sich hierbei um eine Zustellungsfiktion.

Die digitale Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde stellt zugleich die Auslegung des Bescheids nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dar. § 27 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.

Ferner wird die Individualzustellung gegenüber den bekannten Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Durch die damit verbundene Steigerung der Verwaltungseffizienz kann eine weitere Beschleunigung der Verfahren erzielt werden. Dem individuellen Rechtsschutz wird insoweit Rechnung getragen, als dass dies bei Vorhaben nach dem NABEG in der Regel auf ein medial vorinformiertes Publikum trifft. Planfeststellungsbedürftige Großvorhaben werden stets über einen längeren Zeitraum vorbereitet, währenddessen ihr Bekanntheitsgrad (z. B. durch Presseveröffentlichungen, Rundfunk, Fernsehen und zumeist auch durch Verlautbarungen von Bürgerinitiativen) zunimmt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Mai 1983 – 4 C 40.81 u.a., Rn. 23).

Zu Buchstabe b (§ 24 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (§ 28 Satz 2)

Die Regelung stellt klar, dass auch bei einem Entfall der Bundesfachplanung nach vorangegangener Ermittlung von Präferenzräumen kein Raumordnungsverfahren im Sinne von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) durchzuführen ist.

Zu Nummer 12 (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 24.

Zu Nummer 13 (§ 33 Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 24.

Zu Nummer 14 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b (§ 35 Absatz 2 und 3 – neu)

Sofern die Anwendung der bisherigen Fassung des § 18 Absatz 3b nach der bisherigen Fassung des § 35 Satz 6 ausgeschlossen ist, da die Planunterlagen gemäß § 21 vor dem 29. Juli 2022 eingereicht wurden, gilt dies nach § 35 Absatz 2 Satz 1 (neu) auch für die Neufassung des § 18 Absatz 3b. Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die

Planunterlagen gemäß § 21 ab dem 29. Juli 2022 eingereicht wurden oder noch werden, räumt die Übergangsvorschrift in Absatz 2 (neu) den Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie bei einem Verfahren insbesondere wegen fortgeschrittener Planung auf die Anwendbarkeit des § 18 Absatz 3b verzichten wollen. Durch das Wahlrecht sollen Verzögerungen in laufenden Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 18 Absatz 3b Satz 4 (neu) im Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Anträge, die auf Grundlage der bisherigen Fassung der Sätze 7 und 8 gestellt wurden, sind gegenstandslos, da mit der Neufassung des § 18 Absatz 3b Satz 4 der Anknüpfungspunkt entsprechender Anträge weggefallen ist. Infolgedessen müssen die Vorhabenträger gegebenenfalls einen weiteren Antrag auf Nichtanwendung der Neufassung des § 18 Absatz 3b Satz 4 stellen, sofern die Anwendung des § 18 Absatz 3b Satz 4 (neu) nach ihrer Einschätzung nicht zu einer Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens führen würde.

In den Fällen des § 5a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 oder § 5a Absatz 2, bei denen eine Bundesfachplanung durchgeführt wird, räumt die Übergangsvorschrift in dem neuen Absatz 3 den Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie bei einem Verfahren insbesondere wegen fortgeschrittener Planung auf die Anwendbarkeit des § 5 Absatz 2a verzichten wollen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 5 Absatz 2a in der Bundesfachplanung anzuwenden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für die Bundesfachplanung zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 2)

Durch die Regelung wird auch für die Kosten für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 3 BBPIG sowie zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach § 4 BBPIG ein horizontaler Belastungsausgleich vorgesehen, der mit der vollständigen Vereinheitlichung der Netzentgelte zum 01.01.2023 nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung entbehrlich wird. Die Vorschrift kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 3 Satz 2)

Durch die Regelung wird auch für die Kosten für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 3 BBPIG sowie zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach § 4 BBPIG ein horizontaler Belastungsausgleich vorgesehen, der mit der vollständigen Vereinheitlichung der Netzentgelte zum 01.01.2023 nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung entbehrlich wird. Die Vorschrift kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 2)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 12d Absatz 1 EnWG.

Zu Nummer 4 (Anlage)

Vorhaben 87 ist als teilweise länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Das Vorhaben wird zusätzlich in den Bestandteilen Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) und Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter als Vorhaben gekennzeichnet, für das nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist (G-Kennzeichnung). Dies resultiert zum einen aus der besonderen

Eilbedürftigkeit und Eignung nach § 2 Absatz 7 Satz 1 BBPlG. Zum anderen sind die Trassierungsoptionen aufgrund des städtischen Bereichs so stark eingeschränkt, dass die Bundesfachplanung nicht erforderlich erscheint. Auch sind keine relevanten Schutzgebiete ersichtlich, so dass eine Bundesfachplanung nicht erforderlich erscheint.

Das Vorhaben ist zudem teilweise als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung gekennzeichnet, das als Pilotprojekt nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann.

Zu Artikel 12 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Durch den Verweis auf § 24 der Gasnetzzugangsverordnung ist bereits klargestellt, dass § 58 Absatz 1 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes lediglich für Kunden, für welche keine Standardlastprofile Anwendung finden, gilt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des EnWG und die Zusammenführung der Regelungen zum Lieferantenwechsel für Strom und Gas einheitlich in § 20a EnWG.

Zu Artikel 13 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Verfahrenseinleitungen und -abschlüsse, die aufgrund des EEG ergehen, sind nicht zu veröffentlichen. Es wird daher in § 85 Absatz 2 eine entsprechende Ausnahme von § 74 Sätzen 1 und 2 aufgenommen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass andernfalls eine Veröffentlichung sämtlicher Gebotsverfahren erforderlich wäre. Angesichts des geringen Interesses an einer Veröffentlichung dieser Verfahren wäre eine Veröffentlichung mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 13e Absatz 3 Sätze 5 und 6 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Inkrafttreten der Regelungen unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes ist erforderlich, damit die Regulierungsbehörden, insbesondere die Bundesnetzagentur mit den vorbereitenden Arbeiten für die nächste Regulierungsperioden Strom und Gas in der Anreizregulierung bereits Ende 2023 bzw. Anfang 2024 beginnen kann. Um Unsicherheiten, die sich negativ auf Investitionen im Netzbereich auswirken könnten, zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass Klarheit über den anzuwendenden Rechtsrahmen geschaffen wird.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Änderung in Folge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Danach war die der Verordnung zugrundeliegende Verordnungsermächtigung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sie ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist, die es der Regulierungsbehörde erlaubt, den Rechtsrahmen in Festlegungen zu übertragen, aufzuheben. Die Länge der gewählten Übergangsfrist entspricht

der Länge der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch laufenden Regulierungsperiode Strom der Anreizregulierung. Damit wird ein geordneter Übergang vom „normativen Regulierungsansatz“ zum Gestalten des Regulierungsrahmens durch Festlegung ermöglicht. Zudem konnte die Regulierungsbehörde bis dahin die notwendigen Festlegungen treffen, so dass Planungs- und Investitionsunsicherheit in Folge eines Systemwechsels vermieden werden.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Änderung in Folge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Danach war die der Verordnung zugrundeliegende Verordnungsermächtigung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sie ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist, die es der Regulierungsbehörde erlaubt, den Rechtsrahmen in Festlegungen zu übertragen, aufzuheben. Die Länge der gewählten Übergangsfrist berücksichtigt, dass eine Vielzahl von gestaltenden Festlegungen getroffen werden müssen und Festlegungsverfahren in der Regel mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Regulierungsbehörde erhält damit ein angemessenes Zeitbudget, um alle notwendigen Entscheidungen zu erlassen, so dass die Stabilität des Rechtsrahmens gewährleistet bleibt.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine Änderung in Folge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Danach war die der Verordnung zugrundeliegende Verordnungsermächtigung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sie ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist, die es der Regulierungsbehörde erlaubt, den Rechtsrahmen in Festlegungen zu übertragen, aufzuheben. Die Länge der gewählten Übergangsfrist entspricht der Länge der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch laufenden Regulierungsperiode Strom der Anreizregulierung. Damit wird ein geordneter Übergang vom „normativen Regulierungsansatz“ zum Gestalten des Regulierungsrahmens durch Festlegung ermöglicht. Zudem konnte die Regulierungsbehörde bis dahin die notwendigen Festlegungen treffen, so dass Planungs- und Investitionsunsicherheit in Folge eines Systemwechsels vermieden werden.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine Änderung in Folge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Danach war die der Verordnung zugrundeliegende Verordnungsermächtigung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sie ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist, die es der Regulierungsbehörde erlaubt, den Rechtsrahmen in Festlegungen zu übertragen, aufzuheben. Die Länge der gewählten Übergangsfrist berücksichtigt, dass eine Vielzahl von gestaltenden Festlegungen getroffen werden müssen und Festlegungsverfahren in der Regel mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Regulierungsbehörde erhält damit ein angemessenes Zeitbudget, um alle notwendigen Entscheidungen zu erlassen, so dass die Stabilität des Rechtsrahmens gewährleistet bleibt.

